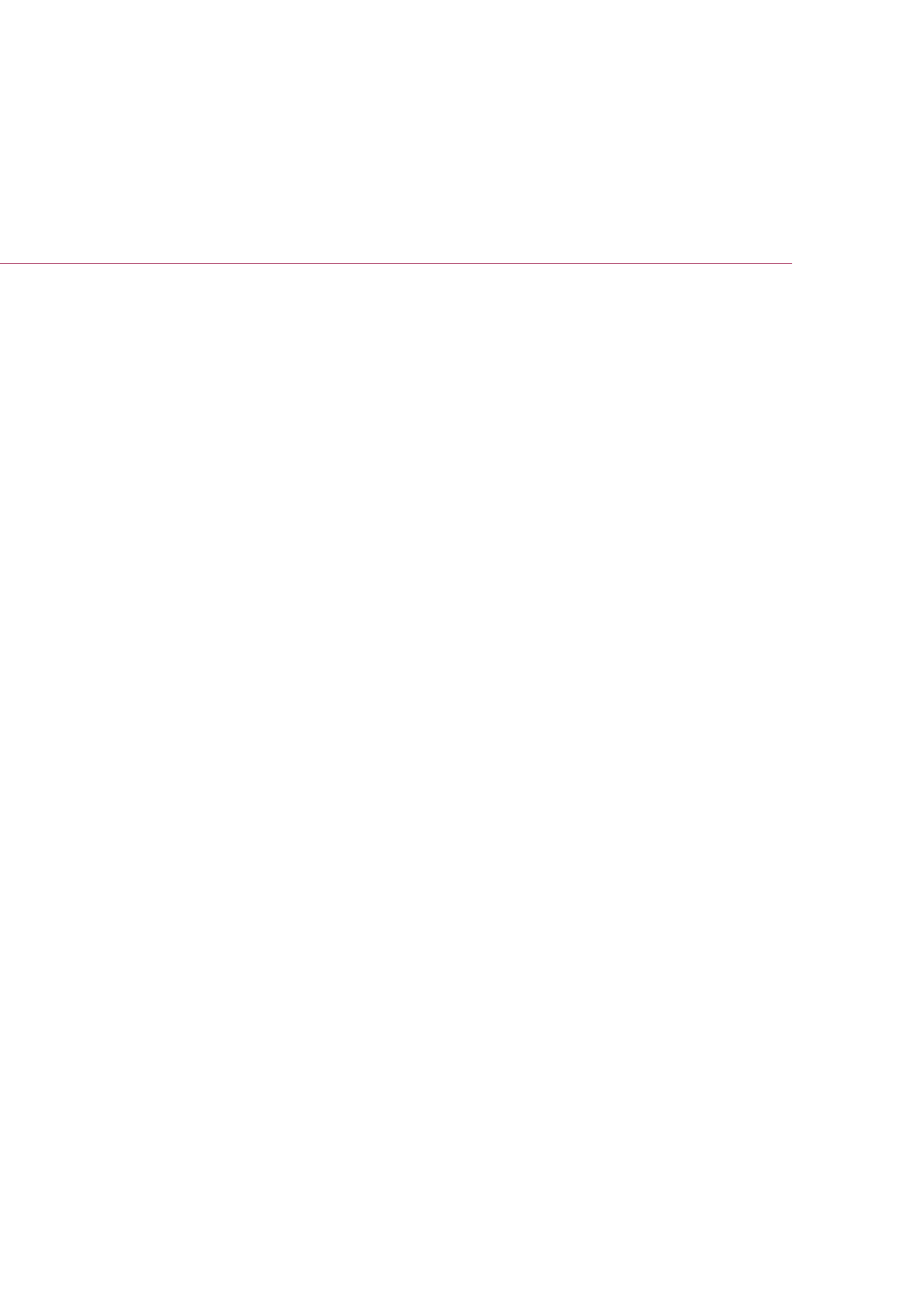




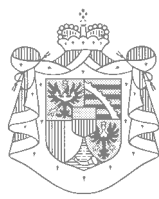
FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

05



VISION		V
VORWORT		VII
LEITBILD		IX
EINLEITUNG	Finanzmarkt Liechtenstein	X
	Die FMA	XII
	Der Aufsichtsrat	XIV
	Die Geschäftsleitung	XVI
1 AUFSICHT		1
	1.1 Banken	5
	1.2 Investmentunternehmen	24
	1.3 Versicherungsunternehmen	37
	1.4 Vorsorgeeinrichtungen	47
	1.5 Andere Finanzintermediäre	53
2 REGULIERUNG		65
	2.1 Banken	66
	2.2 Investmentunternehmen	69
	2.3 Versicherungsunternehmen	72
	2.4 Vorsorgeeinrichtungen	74
	2.5 Andere Finanzintermediäre	75
	2.6 Bereichsübergreifende Regulierung	75
3 AUSSENBEZIEHUNGEN		79
	3.1 Nationale Aussenbeziehungen	80
	3.2 Internationale Aussenbeziehungen	81
4 UNTERNEHMEN		87
	4.1 Bereiche	89
	4.2 Integrative Einheiten	90
	4.3 Finanzen	93
	4.4 Öffentlichkeitsarbeit	95
5 TEAM		97
	5.1 Team der FMA	98
	5.2 Teamentwicklung und Leadership	98
	5.3 Fachspezifische Aus- und Weiterbildungen	98
	5.4 Personalkennzahlen	99
STATISTIKEN	A Aufsicht	101
	B Aussenbeziehungen	107
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		109



VISION



Wir gewährleisten in verantwortungsbewusster Erfüllung unseres hoheitlichen Auftrages die Stabilität des Finanzmarktes, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards. Damit leisten wir einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Ansehen des Finanzmarktes und somit zum Wohle des Landes Liechtenstein.

Dr. Stephan Ochsner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

René H. Melliger
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Ein Meilenstein in
der Geschichte
des Finanzplatzes
Liechtenstein

Mit Freude und Stolz präsentieren wir Ihnen den ersten Jahresbericht der neuen unabhängigen und integrierten Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

«... und somit zum Wohle des Landes Liechtenstein.» Mit diesen Worten schliesst unsere Vision ab. Vision und Leitbild sollen uns gegen innen als Leitlinie für unser Denken und Handeln dienen. Gegenüber aussen sollen sie uns klare Konturen verleihen. Unsere Unternehmensphilosophie ist mit diesen Wertvorstellungen ausgedrückt und findet ihren Niederschlag in der Strategie, den Jahreszielen, den Leistungs- und Verhaltenszielen, dem Budget und selbstverständlich im vielschichtigen, vernetzten Berufsalltag. Als Zeichen dafür weisen die nachfolgenden Kapitel die Struktur unseres Leitbildes auf.

Eine effiziente und anerkannte FMA stärkt das Ansehen, die Stabilität und damit auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Finanzmarktes. Eine Stärkung der Aufsicht ist somit nicht nur volkswirtschaftlich sinnvoll, sondern liegt auch im Interesse der Marktteilnehmer. Vor diesem Hintergrund stellt die Schaffung der FMA eine Notwendigkeit und zugleich auch eine Chance dar.

Wir können mit berechtigtem Stolz auf das erste, ausserordentlich intensive, erfreuliche und erfolgreiche Geschäftsjahr zurückblicken. Der Finanzmarkt Liechtenstein ist im Jahr 2005 eindrücklich gewachsen. Wir waren in der Lage, dieses Wachstum ohne Qualitätseinbusse zu verarbeiten. Zudem haben sich die bestehenden Aufsichtsinstrumente bewährt und als effizient erwiesen. Im Bereich der Regulierung konnten bedeutsame Projekte erfolgreich abgeschlossen werden. Unsere Aussenbeziehungen waren durch einen permanenten Dialog mit unseren Ansprechpartnern im In- und Ausland geprägt. Dadurch ist es uns bereits im ersten Jahr gelungen, Anerkennung und Akzeptanz zu gewinnen und das Vertrauen in den Finanzmarkt Liechtenstein weiter zu festigen. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung haben sich zu starken, interaktiven Teams entwickelt und es wurde gemeinsam eine Vision und ein Leitbild erarbeitet. Und nicht zuletzt konnten wir das Budget für das Jahr 2005 einhalten.

Es ist uns ein grosses Anliegen, allen, die zu diesem positiven Resultat beigetragen haben, unseren ausdrücklichen Dank auszusprechen. Besonderer Dank und Anerkennung gebührt dem Aufsichtsrat, der Geschäftsleitung und dem gesamten Team für den ausserordentlichen Einsatz und den gemeinsamen Erfolg, «einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Ansehen des Finanzmarktes und somit zum Wohle des Landes Liechtenstein» geleistet zu haben.

René H. Melliger
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Stephan Ochsner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

LEITBILD

1. AUFSICHT

Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und speditiv, beaufsichtigen konsequent und fair, bekämpfen Missbräuche, sanktionieren Verstöße und schützen damit die Kunden des Finanzmarktes.

2. REGULIERUNG

Wir regulieren unter Beteiligung der Betroffenen, in Erfüllung internationaler Standards sowie unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzmarktes Liechtenstein.

3. AUSSENBEZIEHUNGEN

Wir pflegen den Dialog in unseren Aussenbeziehungen und werden auf Grund unserer Kompetenz und Leistung national und international anerkannt.

4. UNTERNEHMEN

Wir sind unabhängig, intern nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet, kundenorientiert und zeichnen uns durch herausragende Qualität und pragmatische Lösungen aus.

5. TEAM

Wir sind ein Team, begegnen einander in gelebter Wertschätzung, identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben, handeln unternehmerisch und sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg zu leisten.

Finanzmarkt Liechtenstein

Der Finanzmarkt Liechtenstein ist aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins einerseits mit der Europäischen Union, andererseits aufgrund der Währungsunion mit der Schweiz verknüpft. Letzteres bringt es mit sich, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) zuständig ist für den ganzen «CHF-Währungsraum» (Schweiz und Liechtenstein), als Lender of Last Resort für Liechtenstein fungiert und entsprechende geld- und währungspolitische Funktionen ausübt. Die liechtensteinischen Finanzdienstleistungen haben sich durch den EWR vor allem diversifiziert. Der Finanzmarkt ist damit international wettbewerbsfähiger geworden. Dies ist auch dem EWR-Rechtsrahmen zu verdanken, der die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen im gesamten EWR zu attraktiven Bedingungen ermöglicht. Im Gefolge des EWR haben sich kleine, aber qualitativ hoch stehende «Märkte» mit erheblichem Wachstumspotenzial insbesondere für Versicherungs- und Fondsprodukte entwickelt.

Die diesbezüglichen Zahlen haben sich Ende des Jahres 2005 sehr erfreulich präsentiert: Das netto verwaltete Vermögen per 31. Dezember stieg insgesamt um 27,1 % von CHF 142,9 Mrd. auf CHF 181,7 Mrd. So verwalteten die liechtensteinischen Investmentunternehmen insgesamt ein Vermögen in Höhe von CHF 20,6 Mrd., was im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 32,1 % bedeutet. Die Versicherungsunternehmen konnten insgesamt Kapitalanlagen von CHF 9,4 Mrd. ausweisen und somit im Vorjahresvergleich ein Plus von 84,3 % erzielen. Das verwaltete Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen stieg um 7,1 % auf ca. CHF 3,0 Mrd. Auch der Bankensektor entwickelte sich sehr zufriedenstellend. Die 16 in Liechtenstein konzessionierten Banken verwalteten per 31. Dezember 2005 (konsolidiert) CHF 148,7 Mrd. an Kundenvermögen. Dies bedeutet im Vergleich zu 2004 einen Zuwachs von 24,5 %.

Der Finanzdienstleistungssektor erwirtschaftet mit rund 14,3 % der Beschäftigten in Liechtenstein ca. 30 % des Bruttoinlandsproduktes und ist somit von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Mit total 2084 Finanzmarktteilnehmern per Ende 2005, d. h. mit einer Zunahme von 11 % bzw. von 204 Finanzmarktteilnehmern zum Vorjahr, wurde erstmals die 2000er Grenze überschritten. Wachstumsschwerpunkte waren die Investmentunternehmen, die Versicherungsunternehmen, der Treuhandsektor sowie die seit dem 1. Februar 2005 neu dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellten Finanzmarktteilnehmer. Die Tendenz für 2006 ist im Hinblick auf das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Gesetz über die Vermögensverwaltung immer noch steigend.

Die FMA

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) wurde aus der Zusammenführung von drei ehemaligen Einheiten der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV) gebildet, nämlich dem Amt für Finanzdienstleistungen (AFDL), der Versicherungsaufsicht des Amtes für Volkswirtschaft und der Stabsstelle für Sorgfaltspflichten (SSP). Die FMA hat eine eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und ist, unabhängig von der Regierung, ausschliesslich dem liechtensteinischen Landtag (Parlament) gegenüber rechenschaftspflichtig. Nach einer rund dreijährigen Vorbereitung startete das Team der FMA am 1. Januar 2005 mit 26 Mitarbeitenden in das erste operative Geschäftsjahr.

Ziele

- Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein
- Schutz der Kunden
- Vermeidung von Missbräuchen
- Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards

Aufgaben

- Aufsicht und Vollzug der Spezialgesetze
- Regulierung, insbesondere Umsetzung relevanter EWR-Erlasse in innerstaatliches Recht, Erlass von Richtlinien und Empfehlungen
- Wahrnehmung der Interessen Liechtensteins in internationalen Gremien

Finanzierung

- Zu zwei Dritteln durch den Staat, zu einem Drittel über Gebühren
- Budget 2005: CHF 6,09 Mio.

Organe

- Aufsichtsrat
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle (Finanzkontrolle des Landes)

Der Aufsichtsrat



Der Aufsichtsrat wurde im Oktober 2004 vom liechtensteinischen Landtag (Parlament) für die erstmalige Mandatsperiode 2005 bis 2009 in folgender Zusammensetzung gewählt:

Vorsitzender (im Vollamt)

René H. Melliger, Schaan (FL)¹

Eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling

Stv. Vorsitzender

Dr. oec. HSG Jochen Hadermann, Triesen (FL)²

Mitglieder

Dr. iur. Martin Batliner, LL.M., Eschen (FL)³

Dr. iur. Hans Haumer, Klosterneuburg (A), Vaduz (FL)⁴

Dr. oec. HSG Stefan Jaeger, Teufen (CH)⁵

Der Aufsichtsrat ist für die Umsetzung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) verantwortlich und ist ausschliesslich gegenüber dem liechtensteinischen Landtag (Parlament) berichtspflichtig. In diesem Kontext ist er für die Erarbeitung und Umsetzung des Leitbildes und der Strategie zuständig. Weitere Schwerpunkte umfassen das Personal, die Organisation und die Finanzen. Des Weiteren hat der Aufsichtsrat Spezialkompetenzen in wichtigen Fällen. Der Aufsichtsrat übernahm unmittelbar nach seiner Wahl im Oktober 2004 die Agenden des Leitungsgremiums des damaligen FMA-Projektes unter der Leitung von Regierungschef Otmar Hasler und verabschiedete das Budget für das Start-up-Jahr 2005 zu Händen des Landtages, das für den operativen Start notwendige Regelwerk und bestellte die Mitglieder der Geschäftsleitung. Seit dem 1. Januar 2005 tagt der Aufsichtsrat in der Regel monatlich.

Die Wahrnehmung der Corporate Governance durch den Aufsichtsrat musste durch geeignete Instrumente, Verfahren und Methoden aufgebaut und gewährleistet werden. Dazu gehören ein themenorientiertes Reporting und eine Management-Erfolgsrechnung (MER). Zu den Methoden und Verfahren zählen ein integrierter, stufengerechter Zielsetzungsprozess, die Vernetzung der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Sitzungen der Geschäftsleitung. So nahm der vollamtlich tätige Vorsitzende des Aufsichtsrates regelmässig als Gast an den GL-Sitzungen, an den Teamentwicklungsseminaren und Mitarbeiterveranstaltungen teil. Auch bei entscheidenden Besuchen von Vertretern ausländischer Behörden, Wirtschaftsverbänden und wichtigen Kundenbesuchen vertrat der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Wertvorstellungen der FMA. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und anlassbezogen auch die Vertreter der Fachbereiche vertraten die Traktanden anlässlich der Aufsichtsratssitzungen persönlich. Wichtige Genehmigungen/Entscheidungen wurden sinngemäss dem Aufsichtsrat unterbreitet.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates nahm persönlich an wichtigen nationalen und internationalen Anlässen (EU-Gremien in Brüssel und London für Banken und Versicherungen, 4-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden, DACHL) teil. Besprechungen mit der Finanzkommission des Landtages und der Revisionsstelle der FMA gehörten ebenso zu diesen Schwerpunkten. Gemeinsam mit dem CEO der FMA vertrat er am Liechtenstein Dialogue 2005 in der Focus Group 1 den Input zum Thema: *The tension between international and national (financial market) policy: How much influence is left to the state? (taking special account of the perspective of small states).*

Monatliche und anlassbezogene Meetings mit dem Regierungschef dienten zur Erörterung strategischer Fragen und zur Abstimmung von Regulierungsprojekten. Im Auftrag der Regierung nahm der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Vertretung Liechtensteins in den Rechnungsprüfungsausschüssen der EFTA (EFTA Board of Auditors) in Brüssel und der Entwicklungsbank des Europarates (CEB Auditing Board) in Paris wahr.

Die Schwerpunkte für das Jahr 2006 werden in der Ausarbeitung der FMA-Strategie sowie in der Intensivierung des Dialogs mit der Regierung, dem Landtag und der Finanzkommission liegen. Durch die Fokussierung auf die Pflege und den Ausbau der Aussenbeziehungen, insbesondere mit ausgewählten ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden, soll zur gezielten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzmarktes beigetragen werden.

Die Geschäftsleitung



Die Geschäftsleitung wurde im November 2004 durch den Aufsichtsrat in folgender Zusammensetzung bestellt:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzender und Leiter Versicherungs-
unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen
Leiter Banken und Investmentunternehmen
Neu ab 1. März 2006
Leiterin Andere Finanzintermediäre

Dr. Stephan Ochsner, Eschen (FL)¹

Mario Gassner, Triesenberg (FL)²

Dr. Reinhard Malin, Satteins (A)

Christian Reich, St. Gallen (CH)³

Dipl.-Jur. Dunja Süssli, Werdenberg (CH)⁴

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Leitung der FMA. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie sorgt für eine gesetzmässige, zweckmässige und wirtschaftliche Erledigung dieser Aufgaben. Zur Steuerung und Messung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der FMA wurden die Instrumente «Reporting» und «Management-Erfolgsrechnung» geschaffen. Aus dem Reporting ergeben sich unter anderem die Bearbeitungszeiten für die Kerntätigkeiten der FMA (z. B. das Erteilen einer Bewilligung, das Erarbeiten einer Gesetzesvorlage oder die Auswertung eines Revisionsberichtes). Dies ermöglicht es der Geschäftsleitung, auf Abweichungen unmittelbar zu reagieren.

Die Details der operativen Schwerpunkte sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen. Herauszuheben gilt es dabei den verhältnismässig hohen Anteil an regulatorischen Arbeiten, insbesondere das Erarbeiten des total revidierten Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), eines neuen Gesetzes über Vermögensverwaltung (VVG) und des revidierten Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG). Weiter war der starke Anstieg an erteilten Bewilligungen bemerkenswert. Vor dem Hintergrund einer einheitlichen Ausrichtung der FMA wurden zu Beginn des Jahres 2005 Ziele bezüglich Kernkompetenzen (Regulierung und Aufsicht), Integration und Kultur für die ganze FMA definiert. Diese FMA-Ziele fanden schliesslich stufengerecht Eingang in die persönlichen Zielsetzungen der Mitarbeitenden für die Leistungsbeurteilung. Die Erfahrungen im ersten Jahr bezüglich Integration und Kultur haben gezeigt, dass das Verschmelzen der Mitarbeitenden zu einem Team essenziell ist für den Erfolg der FMA. Deshalb wurden mit externer Unterstützung Seminare zu den Themen «Teambildung» und «Leadership» für die leitenden Mitarbeiter durchgeführt. Parallel dazu wurden Grundsätze für eine «FMA-Kultur» erarbeitet, welche in Bezug auf das Verhalten der Mitarbeitenden gegen innen und aussen Leitlinien vorgeben. Die Erfahrungen des ersten Jahres flossen schliesslich in die Vision und das Leitbild ein, welche gemeinsam durch das ganze FMA-Team erarbeitet wurden.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung führt die Leiter der Bereiche und Stabsstellen und vertritt die FMA im operativen Bereich gegen aussen. Zudem begleitete er im Jahre 2005 Schlüsselthemen wie die Totalrevision des IUG, die Schaffung des VVG oder eines Entwurfes für ein Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten eng. Vom 23. September 2005 bis Ende Februar 2006 leitete er zudem interimistisch den Bereich Banken und Investmentunternehmen (BIU). International agierte der Vorsitzende der Geschäftsleitung vor allem als Leiter der liechtensteinischen Delegation bei Moneyval, einem Unterkomitee des Europarates zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. In dieser Rolle war er unter anderem als Ausbildner für den Europarat sowie als «Financial Expert» am Assessment von Zypern tätig.

Das Jahr 2006 steht im Zeichen der Konsolidierung und Weiterentwicklung des bisher Erreichten sowie der konsequenten Umsetzung der Vision und des Leitbildes.

AUFSICHT



Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und speditiv, beaufsichtigen konsequent und fair, bekämpfen Missbräuche, sanktionieren Verstöße und schützen damit die Kunden des Finanzmarktes.

Wir vollziehen die Gesetze über den Finanzmarkt Liechtenstein.

Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und nach sorgfältiger, speditiver Prüfung.

Wir beaufsichtigen unabhängig, weisungsfrei, integriert und vorausschauend.

Wir beaufsichtigen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos konsequent und fair.

Wir bekämpfen Missbräuche und sanktionieren Verstöße.

Wir schützen die Kunden des Finanzmarktes.

Wir tauschen im Rahmen des geltenden Rechts Informationen mit in- und ausländischen Behörden aus.



Aufsichtssystem

Grundsätzlich gilt es zwischen der direkten sowie der indirekten Aufsicht zu unterscheiden. Von direkter Aufsicht spricht man, wenn die staatlichen Behörden unmittelbar die ihnen unterstellten Finanzintermediäre beaufsichtigen, also etwa selber Prüfungen vor Ort vornehmen. Indirekt ist die Aufsicht, wenn der Staat Teile der Aufsichtstätigkeit durch ein nichtstaatliches Organ ausführen lässt. Im Rahmen der indirekten Aufsicht hat der Beauftragte (eine Revisionsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer) der staatlichen Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse der Prüfungen vor Ort zu berichten. Versicherungsunternehmen werden durch die FMA vorwiegend direkt beaufsichtigt, wobei sich, vor allem im Bereich der Sorgfaltspflichten, auch indirekte Elemente finden lassen. Bei der Bankenaufsicht, der Aufsicht über Investmentunternehmen sowie bei den Sorgfaltspflichtkontrollen hat man mit der indirekten Aufsicht gute Erfahrungen gemacht. In diesen Bereichen bilden die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften den «verlängerten Arm» der Aufsicht. Dieses System bietet unbestrittene Vorteile. Vor allem lindert es das Ressourcenproblem einer kleinen Volkswirtschaft, indem die fachkompetenten und im Wettbewerb stehenden Revisionsgesellschaften einbezogen werden. Trotzdem hat sich auch bei grundsätzlich indirektem Aufsichtssystem ein Standard entwickelt, in einem gewissen Rahmen selbst Prüfungen vor Ort durchzuführen sowie im Hinblick auf die Arbeit der Revisionsgesellschaften für eine Qualitätssicherung besorgt zu sein. So hat denn auch der Internationale Währungsfonds (IWF) die indirekte Aufsicht in Liechtenstein grundsätzlich anerkannt, jedoch auf die Notwendigkeit der eigenen Prüfungen vor Ort sowie der Qualitätssicherung bezüglich der Revisionsgesellschaften hingewiesen. Die FMA hat diesen Empfehlungen das notwendige Augen-

merk geschenkt. Sie überprüft systematisch die Qualität der Revisionsberichte und legt grossen Wert auf die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Revisionsbereich. Im Jahr 2006 wird die FMA verstärkt begleitend an Revisionen teilnehmen bzw. selbst Vor-Ort-Prüfungen und Sonderprüfungen durchführen. Die FMA wird ihre Aufsichtspraxis einmal pro Jahr in Form einer detaillierten Publikation (FMA-Praxis) der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die erste Ausgabe der FMA-Praxis ist bereits in Vorbereitung.

Sorgfaltspflichtrecht im nationalen und internationalen Kontext

Liechtenstein und die FMA haben grösstes Interesse daran, Gelder krimineller Herkunft vom Finanzmarkt fernzuhalten und damit den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein zu schützen. Das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) inklusive der zugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) stellt auf nationaler Ebene die Sorgfalt bei berufsmässiger Ausübung von Finanzgeschäften sicher und dient der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Die Aufsicht über die dem SPG unterstellten Finanzintermediäre wird durch die FMA wahrgenommen.

Dem SPG unterstellte Finanzintermediäre sind Banken und Finanzgesellschaften, Treuhänder, Rechtsanwälte und Rechtsagenten, Investmentunternehmen, Lebensversicherungsunternehmen, die Liechtensteinische Post AG sowie Wechselstuben, Immobilienmakler, Händler mit wertvollen Gütern, Versteigerer, Spielbanken und sonstige Sorgfaltspflichtige im Bereich Andere Finanzintermediäre (AFI). Zudem sind im Sinne einer Generalklausel all jene Personen dem SPG unterstellt, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen.

Das SPG verpflichtet alle unterstellten Finanzintermediäre, ihre Vertragspartner anhand eines beweiskräftigen Dokumentes zu identifizieren sowie die an den Vermögenswerten letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen. Dazu ist für jede Geschäftsbeziehung ein detailliertes Profil zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Das Profil ist ein Ausfluss des Grundsatzes «know your customer» und bildet die Basis für die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Es enthält mindestens Angaben über

- den Vertragspartner und die wirtschaftlich berechnete Person
- Bevollmächtigte
- den wirtschaftlichen Hintergrund und die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte
- Beruf und Geschäftstätigkeit der wirtschaftlich berechneten Person
- Verwendungszweck der Vermögenswerte

Weicht ein Sachverhalt vom Profil der Geschäftsbeziehung ab, sind Abklärungen vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Besteht ein Verdacht, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, und kann dieser nicht durch Abklärungen ausgeräumt werden, so ist umgehend eine Mitteilung an die Financial Intelligence Unit (FIU) zu erstatten. Bei einer Mitteilung an die FIU sind die Finanzintermediäre verpflichtet, die Vermögenswerte bis zu einer Mitteilung an die FIU, längstens jedoch bis zum fruchtlosen Verstreichen der Frist von 5 Werktagen zu sperren und zurückzuhalten. Zudem ist es ihnen während 20 Werktagen untersagt, den Vertragspartner oder Dritte über die Mitteilung zu informieren. Die Aufsichtstätigkeit umfasst vor allem die regelmässige Durchführung materieller und formeller Kontrollen über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Dabei liegt das



Schwergewicht regelmässig auf den materiellen Kontrollen. Im Rahmen der materiellen Kontrollen wird geprüft, ob

- die interne Organisation, das interne Kontrollsystem sowie deren Umsetzung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und die Risikofelder des Finanzintermediärs angemessen sind
- die laufende Überwachung von Geschäftsbeziehungen sichergestellt ist
- die einzelnen Transaktionen jeweils mit dem Profil der Geschäftsbeziehung übereinstimmen
- bei Abweichungen vom Profil die notwendigen Abklärungen getroffen und schriftlich dokumentiert wurden
- im Falle von Verdachtsmomenten auf Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung eine Mitteilung an die FIU gemacht wurde

Die Aufsicht im SPG-Bereich erfuhr mit Aufnahme der operativen Tätigkeit der FMA eine organisatorische Änderung, indem diese von der ehemaligen SSP je nach Branche jeweils den für die prudenzielle Aufsicht zuständigen Bereichen (BIU, Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen [VVE] und AFI) übertragen wurde. Dies ermöglicht einen gesamtheitlichen Aufsichtsansatz sowie



die Möglichkeit, die Aufsicht gemäss SPG spezifisch aus der Perspektive der jeweiligen Branche durchzuführen. Hinsichtlich der homogenen Auslegung des Sorgfaltpflichtrechts durch die FMA ist die Stabsstelle für integrative und internationale Angelegenheiten (SIIA) für die Durchführung einer entsprechenden Koordination bzw. Qualitätskontrolle zuständig.

Abgesehen vom regulatorischen Rahmen des SPG und der SPV, welcher vor allem auf der Umsetzung der Ersten und Zweiten EU-Geldwäscherichtlinie sowie den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) fusst, ist Liechtenstein überdies im Zuge seiner internationalen Mitgliedschaften zur Umsetzung internationaler Standards verpflichtet. Durch die seit 1990 währende UNO-Mitgliedschaft Liechtensteins sind für den Bereich Finanzdienstleistungen in Liechtenstein die durch den UN-Sicherheitsrat erlassenen Wirtschaftssanktionen von praktischer Bedeutung. Diese werden in Liechtenstein auf der Grundlage des Wirtschaftsmassnahmengesetzes über verschiedene Verordnungen umgesetzt, die auch auf der FMA-Webseite publiziert werden. Liechtenstein ist ausserdem seit 1978 Mitglied des Europarats. Hieraus resultiert auch die Mitgliedschaft Liechtensteins im

Komitee Moneyval, welches auch gleichzeitig eine Regionalgruppe der FATF ist. Moneyval widmet sich dem Kampf gegen die Geldwäscherei sowie gegen die Terrorismusfinanzierung. Dies geschieht hauptsächlich durch die Vornahme von Prüfungen in Moneyval-Mitgliedstaaten. Die liechtensteinische Delegation unter Leitung des CEO der FMA engagiert sich ausserordentlich aktiv, indem sie ihre Experten als Evaluatoren für internationale Assessments oder als Ausbilder zur Verfügung stellt.

Mit der Umsetzung bzw. Anwendung der vorerwähnten internationalen Standards sorgt die FMA für die Wirksamkeit des nationalen Abwehrsystems in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung sowie für einen guten Ruf des Finanzmarktes Liechtenstein. Gemäss IWF ist das liechtensteinische Abwehrsystem effizient und weist einen «high level of compliance» auf. Die FMA ist bestrebt, diesen Level weiterhin beizubehalten.

Verfügungskompetenz der FMA und Instanzenzug

Die Kompetenz der FMA zum Erlass von Verfügungen als erste Instanz im Verwaltungsverfahren ergibt sich aus Art. 25 FMAG. Die Schaffung der FMA als u. a. regierungsunabhängige Behörde erforderte auch eine Neuregelung des Instanzenzuges. So ist der FMA als zweite Instanz im Verwaltungsverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die gemäss Art. 78 Abs. 3 LV in Verbindung mit Art. 34 FMAG eingesetzte FMA-Beschwerdekommision nachgeordnet. In dritter und letzter Verfahrensstanz des ordentlichen Verwaltungsverfahrens entscheidet der Verwaltungsgerichtshof (VGH). Beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der FMA können angefochten werden. Es kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verfügung das Rechtsmittel der Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision ergriffen werden. Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann wiederum

binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den VGH erhoben werden. Auf die durchzuführenden Verfahren findet grundsätzlich das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungs-pflege (LVG) Anwendung.

Missbrauchsbekämpfung

Im Rahmen der laufenden Aufsicht nimmt die FMA auch die Aufgabe der Missbrauchsbekämpfung wahr. Hinsichtlich der Fälle, die der FMA zur Kenntnis gelangen bzw. von Dritten zur Kenntnis gebracht werden, erfolgt eine Prüfung im jeweils zuständigen Aufsichtsbereich. Bei bereichsübergreifenden Fällen erfolgt eine Koordination der erforderlichen Abklärungen durch die SIIA. Die FMA arbeitet im Bedarfsfall auch mit anderen in- und ausländischen Behörden zusammen.

Die Missbrauchsbekämpfung kann in zwei grosse Aufgabenbereiche unterteilt werden:

Tätigkeitsschutz

Sofern Grund zur Annahme besteht, dass ohne eine erforderliche Lizenzierung oder Registrierung eine aufsichtspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA gemäss Art. 26 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um der Aufsicht der FMA unterstellte Personen handelte. Ebenso kann die FMA von nicht unterstellten oder unterstellten Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wenn Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein als gefährdet erscheinen lassen. Die FMA kann hierbei die Auskünfte und Unterlagen selbst erheben oder durch Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften erheben lassen. Die Kosten tragen die betreffenden Personen, sofern sie durch ihr Verhalten zum Verfahren zur Feststellung des Sachverhaltes Anlass gegeben haben. Hinsichtlich des Tätigkeitsschutzes in Bezug auf Banken, Investment-

unternehmen und Versicherungsunternehmen verfügt die FMA über spezialgesetzlich verankerte Kompetenzen zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen. Einschlägige Vergehen werden vom Landgericht geahndet. Im Bereich der Anderen Finanzintermediäre besteht die besondere Situation, dass die FMA keine Disziplinargewalt ausübt, diese ist dem Obergericht vorbehalten. Generell steht es der FMA frei, bei entsprechenden Indikationen für Missbräuche Anzeige an die Disziplinar- bzw. Strafverfolgungsbehörden zu erstatten.

Bezeichnungsschutz

Aufgabe der FMA ist es weiters, vor allem unter der Perspektive des Kundenschutzes sicherzustellen, dass spezialgesetzlich geschützte Branchen- und Berufsbezeichnungen nur von entsprechend lizenzierten natürlichen und juristischen Personen geführt werden. In Bezug auf die Firmenbezeichnungen von Unternehmen, welche ebenfalls dem Bezeichnungsschutz unterliegen, erfolgt eine enge Kooperation mit dem Öffentlichkeitsregisteramt und erforderlichenfalls mit den entsprechenden Berufsverbänden. Bezeichnungen, die den Anschein eines Missbrauchs erwecken, müssen entsprechend abgeändert werden. Weiter reichende Massnahmen, die bis zur Anordnung der Liquidation gehen können, bleiben vorbehalten.

1.1 Banken

1.1.1 Bankenstandort Liechtenstein

Der liechtensteinische Bankenplatz setzt sich per Ende 2005 aus 16 bewilligten Bankinstituten zusammen, wobei sich ein Institut in der freiwilligen Liquidation befindet. Von diesen 16 Banken werden 6 von liechtensteinischen Investoren, 5 von Investoren aus dem EWR (Österreich) und 5 von Investoren aus Drittstaaten (Schweiz) wirtschaft-

lich beherrscht. Zurzeit bestehen in Liechtenstein weder Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) noch aus einem Drittstaat. Nur 1 Zweigniederlassung einer Wertpapierfirma aus dem EWR ist in Liechtenstein aktiv. Die 3 grössten Banken am Platz vereinen konsolidiert über alle Banken knapp 88 % der Bilanzsumme auf sich und verwalten rund 86 % des insgesamt bei liechtensteinischen Banken verwalteten Kundenvermögens. Die Bankinstitute in Liechtenstein zeichnen sich durch eine solide Eigenkapitaldecke aus und bieten damit aus Sicht des Einlegerschutzes beste Voraussetzungen. Zudem existiert in Liechtenstein ein Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsystem, dem alle Banken beigetreten sind.

Das Hauptrisiko der Bankinstitute besteht aufgrund der vorwiegenden Ausrichtung auf das Private Banking im Reputationsrisiko. Alle weiteren Bankgeschäfte spielen im Vergleich dazu eine untergeordnete Rolle und die entsprechenden Risiken bewegen sich in einem engen und überschaubaren Rahmen. Die gesetzliche Basis in diesem Bereich lehnt sich stark an die schweizerischen Rechtsgrundlagen an, wobei aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR sämtliche erforderlichen EU-Richtlinien laufend umgesetzt werden.

Das mit Abstand wichtigste Geschäftsfeld der liechtensteinischen Banken stellt das Private Banking mit dem Depotgeschäft und allen damit verbundenen Dienstleistungen dar. Typisch für den liechtensteinischen Bankenplatz ist dabei die enge Zusammenarbeit der Banken mit professionellen Vermögensverwaltern. Das Akkreditiv- sowie das Emissionsgeschäft sind von untergeordneter Bedeutung. Auch das Kreditgeschäft wird nur eingeschränkt betrieben. Hypothekar- und Kommerzkredite beschränken sich in der Regel auf den lokalen Markt und werden nicht von allen Ban-

ken am Platz angeboten. Lombardkredite werden hingegen bei entsprechender Deckung von allen Banken angeboten.

Aufgrund der im Bankengesetz vorgeschriebenen Meldepflicht der konsolidierten Frühinformationen jeweils bis Ende Februar ist es der FMA möglich, sich relativ früh ein Bild von der Entwicklung des hiesigen Bankenplatzes zu machen. Das Geschäftsjahr 2005 war geprägt durch die positive Entwicklung an den Finanzmärkten und die positive Stimmung der Anleger. Die 15 tätigen Bankinstitute in Liechtenstein mit ihrer vorwiegenden Ausrichtung auf das Private Banking profitierten in der Folge von diesem Trend. Gegenüber dem Vorjahr nahm das Total des konsolidierten verwalteten Netto-Kundenvermögens über sämtliche Banken hinweg um rund 25 % auf CHF 148,7 Mrd. zu. Obwohl der Grossteil der Zunahme auf marktbedingte Ursachen zurückzuführen war, konnte im Vergleich zu vergangenen Jahren ein beachtlicher Neugeldzufluss (knapp 26 % der Gesamtzunahme) verzeichnet werden. Die grösseren Wertpapierumsätze und -volumen fanden ihren Niederschlag schliesslich in der Erfolgsrechnung, wo das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um rund 41 % auf total CHF 601 Mio. gesteigert werden konnte. Ebenso erfreulich entwickelte sich die konsolidierte Bilanzsumme aller liechtensteinischen Banken mit einer Zunahme von rund 12 % auf CHF 41,3 Mrd. Im Jahr 2005 arbeiteten total 2807 Mitarbeitende für liechtensteinische Banken bzw. Bankengruppen. Das entspricht einer Zunahme des Personals von über 8 % gegenüber dem Vorjahr.

1.1.2 Bankenaufsicht

Die Aufgaben der Bankenaufsicht werden in der FMA durch die Abteilung Banken des Bereichs Banken- und Investmentunternehmen (BIU) wahrgenommen. Die Abteilung Banken ist zuständig

für die Aufsicht über Banken, Finanzgesellschaften sowie für Notifikationsverfahren von EWR-Wertpapierfirmen in Liechtenstein und überwacht die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Normen. Die an die Bankenaufsicht gestellten Anforderungen richten sich wesentlich nach der Struktur und den Geschäftsfeldern der konzessionierten Banken.

Das Tätigkeitsfeld der FMA im Bereich der Bankenaufsicht umfasst im Wesentlichen den Vollzug des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften, den Vollzug des SPG und der SPV sowie die prudenzielle Aufsicht über Banken und Finanzgesellschaften. Unter der prudenziellen Aufsicht ist die nach erfolgter Bewilligung ausübende laufende Aufsicht über das Geschäftsgebar von Banken und Finanzgesellschaften sowie – in beschränktem Umfang – über Zweigstellen von Wertpapierfirmen aus dem EWR-Ausland zu verstehen. Diese wird gemäss den europäischen Bankenrichtlinien und den Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sowie den Grundsätzen der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) betreffend die Wertpapieraufsicht ausgeübt. Die Aufgaben der prudenziellen Aufsicht umfassen insbesondere die Wahrnehmung des Prüfwesens gemäss BankG und SPG, die Kontrolle des Meldewesens, die Erteilung von Amtshilfe sowie die Missbrauchsbekämpfung.

Der Bankenplatz Liechtenstein hat die Besonderheit, nicht über eine eigene Börse oder eigene Zahlungs- und Abrechnungssysteme zu verfügen, weshalb die Abteilung Banken auch Aufgaben der Wertpapieraufsicht durchführt, wie z. B. die Genehmigung von Prospekten nach dem Prospektgesetz und verschiedene Agenden nach dem Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen. In Bezug auf Wertpapierfirmen



nach der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ist zu bemerken, dass in Liechtenstein bis dato nur konzessionierte Banken als Wertpapierfirmen zugelassen sind. Wertpapierfirmen aus dem EWR-Ausland haben ihre Dienstleistungen entsprechend zu notifizieren. Diese Notifikationen werden von der Abteilung Banken bearbeitet und registriert. Diese Institute werden jeweils von ihren Heimataufsichtsbehörden beaufsichtigt.

1.1.3 Bewilligungen

Bewilligungen nach dem BankG

Wie bereits im Vorjahr wurde auch im Jahr 2005 keine neue Bank, Finanzgesellschaft oder bankengesetzliche Revisionsstelle bewilligt. Per Ende 2005 befand sich 1 Bank in freiwilliger Liquidation. Bis zum Abschluss der Liquidation wird die Bank weiterhin auf der Liste der bewilligten Institute geführt. Finanzgesellschaften waren seit jeher von vergleichsweise geringfügiger Bedeutung für den Finanzplatz. Während es 1995 noch 4 Finanzgesellschaften gab, legte 2004 die letzte Finanzgesellschaft ihre Konzession freiwillig zurück. Seither wurden keine neuen Finanzgesellschaften konzessioniert.

1 AUFSICHT

Bewilligungskategorie gemäss BankG	2005	Vorjahr
Banken	16	16
Finanzgesellschaften	0	0
Bankengesetzliche Revisionsstellen	9	9

Im Berichtsjahr 2005 wurden insgesamt 25 Bewilligungsänderungen nach dem BankG genehmigt. Dies sind insbesondere: Änderungen im Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, der exter-

nen und/oder internen Revision, der Erwerb oder die Veräusserung qualifizierter Beteiligungen sowie genehmigungspflichtige Statuten- und Reglementsänderungen gemäss Art. 26 Abs. 3 BankG.

Bewilligungsänderungen	Anzahl
Wechsel von Organen (GL/VR)	12
Wechsel der internen Revision	4
Genehmigungspflichtige Statutenänderungen	2
Genehmigungspflichtige Geschäftsreglementsänderungen	2
Wechsel der externen Revision	3
Qualifizierte Beteiligungen	2
Total	25

Liechtensteinische Banken können Bank- und Wertpapierdienstleistungen im EWR-Raum grenzüberschreitend erbringen, sofern sie bei der FMA eine entsprechende Notifikation an die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates beantragen. 2005 machte 1 liechtensteinische Bank Gebrauch von dieser Möglichkeit. Es erfolgten Notifikationen in drei EWR-Mitgliedstaaten. Ende 2005 waren damit insgesamt 7 liechtensteinische Banken grenzüberschreitend tätig.

Der Durchführung einer Notifikation durch die Heimataufsichtsbehörde bei der FMA bedürfen Wertpapierfirmen sowie Kreditinstitute aus dem EWR, die ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend in Liechtenstein anbieten wollen. Im Jahr 2005 waren ca. 1000 Wertpapierfirmen und Kreditinstitute im Rahmen des Freien Dienstleistungsverkehrs tätig. Im Vergleich zum Vorjahr gab es ein Plus von 87 Notifikationen für EWR-Wertpapierdienstleistungsfirmen und einen Zuwachs von 16 grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituten.

Bewilligungen nach dem Prospektgesetz

Neben den Bewilligungen nach dem BankG erteilt die FMA im Rahmen der Wertpapieraufsicht auch Bewilligungen nach dem Prospektgesetz. Die Prospekt- und damit auch eine Genehmigungspflicht ist gegeben, wenn ein Wertpapier erstmalig in Liechtenstein öffentlich angeboten wird. Im Jahr 2005 wurden insgesamt 5 Bewilligungen für Prospekte erteilt. Die durchschnittliche Dauer für die Erteilung einer Bewilligung betrug 6 Arbeitstage.

1.1.4 Prüfwesen

Das Prüfwesen umfasst sowohl die Durchführung von ex lege vorgesehenen und jährlich durchzuführenden ordentlichen Prüfungen gemäss BankG und SPG als auch im Bedarfsfall ad hoc anzuordnende ausserordentliche Prüfungen. Die Bankenaufsicht bedient sich hierbei grundsätzlich des Systems der indirekten Aufsicht. Gleichzeitig mit der ordentlichen Prüfung gemäss BankG wird auch die Prüfung gemäss SPG durchgeführt. Dem Rechnungswesen der Banken liegen die einschlägigen EU-Richtlinien sowie die internationalen Standards, wie insbesondere Internationale Accounting Standards (IAS), zugrunde. Daneben lehnen sich die Rechnungslegungsvorschriften eng an jene der Schweiz an.

Die Banken in Liechtenstein sind verpflichtet, jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr, das in der Regel am 31. Dezember endet, die Jahresrechnung und auch den Jahresbericht zu erstellen. Diese Informationen sind die Grundlage für den Geschäftsbericht, den die Banken innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der FMA einreichen müssen. Der Geschäftsbericht ist durch das Bankinstitut zu veröffentlichen. Anhand der Analyse des Geschäftsberichtes kann sich die FMA ein Bild sowohl über die Ein-

haltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch über die Entwicklung und Risikolage der Bank machen. Der Geschäftsbericht bildet zusammen mit dem bankengesetzlichen Revisionsbericht das wichtigste Instrument für die Bankenaufsicht. Erlangt die FMA Kenntnis von Verletzungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Gesetze oder von sonstigen Missständen, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Die Revisionsberichte müssen bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der FMA eingereicht werden und werden in der Folge von der Abteilung Banken geprüft und ausgewertet.

Zur Sicherstellung der Qualität der Revisionsgesellschaften werden diese zur Bankenrevision in Liechtenstein nur zugelassen, wenn sie entsprechende fachliche, praktische und organisatorische Voraussetzungen gemäss Bankengesetz erfüllen. Zudem wird jeder leitende Revisor vor seiner Zulassung zur Bankenrevision von der FMA überprüft. Revisionsbegleitung und/oder Revisionen unter der Regie der FMA bleiben vorbehalten.

Ordentliche Prüfungen

– Ordentliche Prüfungen nach dem BankG

Die Kontrollergebnisse der Prüfungsrunde des Jahres 2005 dürfen insgesamt als positiv gewertet werden. Gegenüber den Vorjahren konnte der allgemeine Standard bezüglich Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen weiter verbessert werden. Während im Jahr 2004 in den Revisionsberichten 22 Beanstandungen erfolgten, sind diese im Jahr 2005 auf 17 zurückgegangen.

Die Art der Beanstandungen war sehr unterschiedlich. Am häufigsten zu beanstanden waren das interne Kontrollsystem der Banken sowie die Wahrnehmung der Depotbankfunktion. Weitere

Beanstandungen betrafen die Qualität des Meldewesens, Teilaspekte des Risikomanagements, die Führung des Effektenjournals und das interne Weisungswesen.

In der Regel wurden die Missstände innerhalb kurzer Zeit bereinigt. Die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen wurde von der FMA jeweils überprüft.

Daneben enthielten die Revisionsberichte auch zahlreiche Empfehlungen. Wurden solche nicht umgesetzt, erwartete die FMA im Rahmen der Experten- und Managementgespräche eine entsprechende Begründung.

Eine Gesamtschau aller Erkenntnisse, welche die Abteilung Banken aufgrund von anderen Informationsquellen und eigenen Analysetätigkeiten erhielt, führte zu weiteren Rückfragen bei einzelnen Banken. Dies insbesondere in Bezug auf folgende Punkte: strategiebedingte Auswirkungen auf Risikomanagement, Meldewesen, internes Kontrollsystem, Management-Informationssysteme, Akquisitionsabsichten, Personalaufstockung, Auslagerung von Bankfunktionen, Funktionstrennung im Management, Änderungen in der Beteiligungsstruktur bzw. hinsichtlich qualifizierter Beteiligungen.

– **Ordentliche Prüfungen nach dem SPG**

Gemäss Art. 3 und 4 SPG fallen alle Banken in Liechtenstein unter den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des SPG und unterstehen somit der Sorgfaltspflichtaufsicht durch die FMA. Im Berichtsjahr erteilte die FMA an die bankengesetzlichen Revisionsstellen den Auftrag, bei sämtlichen 16 Banken die ordentlichen Kontrollen nach dem SPG durchzuführen.

Die Kontrollberichte für das Geschäftsjahr 2004

mussten im Berichtsjahr erstmals zusammen mit dem bankengesetzlichen Revisionsbericht bis spätestens 30. Juni 2005 eingereicht werden. Die Kontrollergebnisse dürfen insgesamt als positiv gewertet werden. Gegenüber den Vorjahren konnte der allgemeine Standard bezüglich Einhaltung der Sorgfaltspflichten verbessert werden. Während im Jahr 2004 58 Beanstandungen erfolgten, so sind diese im Jahr 2005 auf 50 zurückgegangen. Beanstandungen mussten am häufigsten bezüglich des Inhalts des Profils der Geschäftsbeziehung angebracht werden, so waren beispielsweise die Aussagekraft oder Aktualität der Profilingaben und der Abklärungen bei nicht plausiblen oder verdächtigen Transaktionen die Hauptgründe für Beanstandungen. In der Regel wurden die Beanstandungen bis zur Erstellung des Kontrollberichts oder jedenfalls innerhalb der gesetzten Frist beseitigt.

Experten- und Managementgespräche 2005

Aufgrund der sehr guten Erfahrungen aus den Vorjahren wurde die Tradition weitergeführt, im Anschluss an die Auswertung der ordentlichen Prüfungen und die Analyse der Geschäftsberichte mit allen Banken Experten- und Managementgespräche durchzuführen. Hierbei wurde an die jeweiligen Prüfberichte angeknüpft.

Die Expertengespräche stellen unter Einbezug der bankengesetzlichen Revisionsstellen ein erstes Feedback an die Banken zu folgenden Punkten dar: laufende formelle und terminliche Überwachung des periodischen und anlassbezogenen Meldewesens, Analyse der Geschäfts- und Revisionsberichte sowie Pressemonitoring.

Im Bedarfsfall wurde Rücksprache mit den Verantwortlichen der Bank bzw. den externen Revisionsstellen gehalten. Ebenso wurden Auskünfte

der Bank eingefordert, wenn die Prüfberichte der Revisionsstellen Beanstandungen, Empfehlungen, Umsetzungsfristen oder sonstige Anmerkungen aufwiesen, die einen Handlungsbedarf vorgaben.

Das Feedback der FMA erfolgte jeweils bedarfs- und stufengerecht entweder in mündlicher oder schriftlicher Form. Adressaten waren je nach Ergebnis die Leiter der externen Revision, der internen Revision, des Rechnungswesens der Bank, die Bereichsverantwortlichen oder das Management der Bank. Zum Teil umfasste die Klärung von Fragen auch Begutachtungen vor Ort durch Mitarbeitende der FMA.

Den Abschluss der Prüf- und Revisionsrunde 2005 bildete wie jedes Jahr das so genannte «Managementgespräch» mit jeder einzelnen Bank, in dem das Management in Anwesenheit eines Vertreters des Verwaltungsrats, in der Regel dessen Präsidenten, von der FMA kurz über die Ergebnisse der im Laufe des Jahres durchgeführten Analysen informiert wurde. Den Schwerpunkt dieser Gespräche bildeten der Ausblick auf die nähere und fernere Zukunft des Bankinstituts (Hochrechnung 2005, Budget 2006, Strategie, Geschäftspolitik, laufende bzw. neue Projekte) sowie jeweils die Aufforderung an die Bank, sich über Verbesserungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit mit der FMA zu äussern. Das Feedback der Banken war durchwegs positiv. Gesamthaft betrachtet war die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der Managementgespräche 2005 sehr arbeitsintensiv. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Aufwand dafür leicht zu, da dieses Jahr erstmals auch die Analyse der sorgfaltspflichtrechtlichen Kontrollberichte durch die Abteilung Banken zu erfolgen hatte. Somit belief sich der Aufwand total auf rund 1300 Arbeitsstunden. Der beidseitige Nutzen aus diesen Gesprächen und die Fülle an zusätzlichen

Informationen für die FMA rechtfertigten jedoch diesen Aufwand.

Risk Assessment System

Die aufsichtsrechtlichen Schlussfolgerungen aus den Prüftätigkeiten fanden ihren Niederschlag in einem internen Banken-Rating der FMA, dem so genannten «Risk Assessment System (RAS)». Dabei handelt es sich um eine Aggregation dieser zum Teil recht heterogenen Informationen in einer Bewertung der jeweiligen Bank aus dem Blickwinkel der aufsichtsrechtlichen Risikoüberlegung. Das RAS liefert schlussendlich eine Zusammenstellung der Risikoprofile der liechtensteinischen Banken. Dies erlaubt es der Bankenaufsicht, im Quervergleich einen risikoadjustierten Überwachungsansatz zu wählen, wonach die vorhandenen Ressourcen schwerpunktmässig jenen Banken zugeordnet werden, die einen im Vergleich höheren Risikowert aufweisen und damit einer intensiveren Beaufsichtigung bedürfen.

– Ausserordentliche Prüfungen gemäss BankG und SPG

Positiv kann vermerkt werden, dass im Berichtsjahr 2005 keine Umstände aufgetreten sind, welche die Durchführung ausserordentlicher Prüfungen gemäss BankG oder SPG erfordert hätten. Mit einigen Bankinstituten führte die FMA Gespräche, um sich über die Hintergründe der Beanstandungen und den Stand deren Erledigung zu informieren. Zudem wurden auch mit Revisionsstellen Gespräche geführt, um spezielle Fragen zum jeweiligen Finanzintermediär zu klären und auf wesentliche Punkte bei der Kontrollberichterstattung hinzuweisen.

1 AUFSICHT

1.1.5 Meldewesen

Das Meldewesen gemäss Bankengesetz besteht aus der Pflicht der Banken und Finanzgesellschaften, sowohl periodische als auch anlassbezogene Meldungen an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Dabei äussert sich das Bankengesetz in der Regel klar über Stichtag, Meldefrist und Inhalt der Meldung. Aufgrund dieser Meldungen ist die FMA in

der Lage zu überprüfen, ob gewisse Bestimmungen des Bankengesetzes eingehalten wurden. Das Meldewesen stellt somit ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen dar. Eine Besonderheit des Meldewesens besteht darin, dass liechtensteinische Banken aufgrund des Währungsvertrages einer monatlichen Meldepflicht direkt an die SNB unterliegen.

Periodische Meldepflichten

Die Banken in Liechtenstein sind zur Einreichung folgender periodischer Meldungen verpflichtet:

Jährliche Meldungen	Rechtsgrundlage
<ul style="list-style-type: none">• Frühinformationen• konsolidierte Frühinformationen	Art. 24n Abs. 1 und 2 BankV
<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsbericht• konsolidierter Geschäftsbericht	Art. 24m Abs. 2 BankV
<ul style="list-style-type: none">• Zwischenabschluss• konsolidierter Zwischenabschluss	Art. 24m Abs. 2 BankV
<ul style="list-style-type: none">• Qualifizierte Beteiligungen	Art. 27a Abs. 6 BankV
<ul style="list-style-type: none">• Meldung der 10 grössten Schuldner (einzeln und auf konsolidierter Basis)	Art. 19n Abs. 1 BankV
<ul style="list-style-type: none">• Revisionsbericht der bankengesetzlichen Revisionsstelle (einzeln und auf konsolidierter Basis)	Art. 49 BankV

Halbjährliche Meldungen	Rechtsgrundlage
<ul style="list-style-type: none">• Eigenmittel (auf konsolidierter Basis)	Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankV
<ul style="list-style-type: none">• Klumpenrisiko (auf konsolidierter Basis)	Art. 19m BankV

Vierteljährliche Meldungen	Rechtsgrundlage
• Eigenmittel (auf Basis Jahresrechnung)	Art. 7 Abs. 1 Bst. a BankV
• Klumpenrisiko	Art. 19 Abs. 2 BankV
• Liquiditätsausweis für die Gesamtliquidität	Art. 17 BankV
• Bestätigung, dass genügend freie oder kurzfristig verfügbare Mittel vorhanden sind, um die Beiträge an die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des LBV zu leisten	Art. 11 Bst. d der Statuten der Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des LBV
Monatliche Meldung an die SNB	Rechtsgrundlage
• Mindestreserven	Währungsvertrag Schweiz – Liechtenstein

Anlassbezogene Meldungen

Neben der Erstattung periodischer Meldungen sind die Banken weiters verpflichtet, anlassbezogen Meldungen zu erstatten, insbesondere bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen (wie beispielsweise bei Wechsel in der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat usw.) oder bei Unter- oder Überschreitungen von gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten. Einige dieser Meldungen werden lediglich zur Kenntnis genommen, andere hingegen müssen vor einer Veröffentlichung durch die FMA bewilligt werden.

Beanstandungen in Bezug auf Meldungen nach dem BankG

Grundsätzlich war die Meldedisziplin im Jahr 2005 sehr zufrieden stellend und hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter verbessert. Hinsichtlich der Qualität der Meldungen waren nur in weni-

gen Fällen qualitative Beanstandungen notwendig. Ebenso kam es auch nur in wenigen Fällen zu einer Überschreitung der Meldefrist. Die weitere qualitative Verbesserung des Meldewesens ist ein Ziel der jährlich von der Abteilung Banken mit sämtlichen Bankinstituten durchgeführten Feedbackrunden, bei denen auf etwaige Unzulänglichkeiten im Meldewesen hingewiesen wird und Verbesserungsvorschläge gemacht werden. Aufgrund verspäteter Einreichung von Meldungen musste die FMA im Jahre 2005 insgesamt 3-mal (2004 4-mal, 2003 14-mal) eine Mahnung aussprechen, aber nie eine Busse verhängen. Gegenüber den Vorjahren ist also neuerlich eine Verbesserung des Meldewesens sowohl qualitativ als auch bezüglich Termintreue festzustellen.



1.1.6 Aufsichtspraxis

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Erhält die Abteilung Banken im Rahmen ihrer laufenden Aufsichtstätigkeit Kenntnis von einer mangelnden Umsetzung bankenrechtlicher Erfordernisse, so ordnet sie die erforderlichen Schritte an und ergreift die entsprechenden Massnahmen zum Schutz der Gläubiger von Banken, Finanzgesellschaften sowie zur Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen.

Solche aufsichtsrechtlichen Massnahmen waren im Berichtsjahr 2005 insbesondere in Bezug auf folgende Fälle zu ergreifen:

– Unterschreitung der Eigenmittel

Es wurde 1 Bank dazu verpflichtet, ihre anrechenbaren eigenen Mittel zu erhöhen, damit Letztere nach Berücksichtigung der über die Jahre angefallenen Verluste nicht unter die FMA-intern gesetzte Frühwarngrenze von CHF 13 Mio. fallen. Zur Bewilligung einer Bank sind gemäss BankG CHF 10 Mio., gemäss Praxis der FMA CHF 20 Mio. erforderlich. Zudem wurde der Bank ein intensivierte Monatsreporting auferlegt.

– Anordnung einer vertieften Berichterstattung im Falle einer freiwilligen Bankenliquidation

Im Jahr 2005 befand sich 1 Bank im Stadium der Liquidation. Der Fortschritt der Liquidation wurde von der FMA in Zusammenarbeit mit dem Liquidator und der bankengesetzlichen Revisionsstelle eng begleitet. Die bankengesetzliche Revisionsstelle setzte die FMA im Rahmen einer intensiven periodischen Berichterstattung vom Liquidationsfortschritt in Kenntnis, solange die Bank noch aufrechte Kundenbeziehungen führte und damit der Anleger- und Einlegerschutz sicherzustellen war. Als sich keine Kundengelder und -depots mehr bei der Bank befanden, wurde der Berichterstattungsrythmus reduziert.

– Vertiefte Abklärungen in Bezug auf die Angemessenheit der Organisation

Bei 1 weiteren Bank wurde der Bedarf für eine vertiefte Abklärung festgestellt, ob die aktuelle Aufgabenzuordnung im Verwaltungsrat vor dem Hintergrund der gemäss Art. 22 Abs. 4 BankG nötigen Funktionstrennung im Verwaltungsrat angemessen ist. Die FMA steht in engem Kontakt mit der Bank, um eine zielführende Lösung zu finden.

Sanktionen/Anzeigen

Die FMA sprach im Jahr 2005 im Rahmen der Bankenaufsicht weder Sanktionen aus noch musste sie Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden erstatten. Im Berichtsjahr 2005 waren auch im Bereich der Sorgfaltspflichtaufsicht keine Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzuordnen. Es bestand ferner kein Anlass, gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG Mitteilungen an die FIU zu erstatten oder Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

FMA-Mitteilungen

Die Abteilung Banken konkretisierte ihre Aufsichtspraxis in der FMA-Mitteilung Nr. 2 / 2005 vom 22. September 2005 über die Auslegung des Art. 21 Finalitätsgesetz:

Gemäss Art. 21 Finalitätsgesetz haben Teilnehmer an Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen ihre Teilnahme der FMA zu deklarieren und jede Änderung unverzüglich mitzuteilen. Vor dem Hintergrund der immer wieder beobachteten Schwierigkeiten bei der Auslegung der in Art. 21 Finalitätsgesetz normierten Meldepflicht informierte die FMA in einer FMA-Mitteilung über die entsprechende praktische Handhabung. Anhand von Beispielen und Erläuterungen wurde dargelegt, wann ein Institut als direkter oder indirekter Systemteilnehmer bzw. als Nicht-Teilnehmer zu qualifizieren ist.

Beantwortung von Anfragen

Im Berichtszeitraum 2005 beantwortete die Abteilung Banken rund 1000 Anfragen, wovon ca. 20 von internationalen Organisationen stammten. Der Inhalt und der Beantwortungsaufwand waren vielschichtig. Zum Teil konnten die Fragen sehr rasch geklärt werden. In anderen Fällen wiederum wurden weit schwierigere Probleme angesprochen, deren Lösung vertiefte Untersuchungen, Rechtsvergleiche und Rückfragen bei anderen Aufsichtsbehörden und Experten erforderlich machte. Häufig waren Fragen zur Bewilligungspflicht geplanter Tätigkeiten, aber auch aufsichtsrechtliche Fragen zum Geschäftsalltag von Banken. Die FMA erhielt ferner im Jahr 2005 eine Vielzahl von Anfragen von Finanzintermediären und auch Revisionsstellen im Zusammenhang mit dem neuen SPG und der entsprechenden Verordnung. Im Jahr 2005 wurden 21 Anfragen schriftlich beantwortet. Bei komplizierteren Sach-

verhalten war häufig ein persönliches Gespräch erforderlich. Vereinzelt erfolgten auch Anfragen ausländischer Behörden zur Aufsichtspraxis. Diese Art der Kommunikation unter den Aufsichtsbehörden ist ein unerlässliches Instrument für die Wahrnehmung der konsolidierten Aufsicht bei international tätigen Bankkonzernen und für die internationale Konvergenz der Aufsicht.

1.1.7 Amtshilfe

Die Globalisierung bringt es mit sich, dass auch im Finanzmarktaufsichtsrecht die Bedeutung grenzüberschreitender Sachverhalte laufend zunimmt. Das Funktionieren der Amtshilfe stellt einen wichtigen Beitrag für die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Aufsicht dar. Nur die Gewährleistung einer funktionierenden und gemäss international anerkannten Standards wahrgenommenen Aufsicht stellt den Akteuren des liechtensteinischen Finanzplatzes den Zugang zu den ausländischen Finanzmärkten sicher.

Amtshilfe gemäss BankG

Das BankG beinhaltet umfangreiche Bestimmungen, welche die Zusammenarbeit, insbesondere den Informationsaustausch, mit den zuständigen ausländischen Behörden regeln. Dieser Informationsaustausch ist in den verschiedensten Bereichen der Bankenaufsicht erforderlich. Ein Informationsaustausch ist insbesondere im Rahmen der prudenziellen Überwachung von Bankkonzernen erforderlich. Von Relevanz sind insbesondere Angaben zur finanziellen Situation der beaufsichtigten Banken, zu ihrer Organisation und zu ihrem Risk-Management.

In Krisenfällen bezweckt der Informationsaustausch die Koordination der Massnahmen und das effiziente Vorgehen der einzelnen Aufsichtsbehörden. Die hier genannten Bereiche des Informati-

onsaustausches verbindet, dass primär institutsbezogene Informationen ausgetauscht werden.

Amtshilfe im Bereich des Marktmissbrauchs

Im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich der Wertpapieraufsicht ist die FMA zur Leistung von Amtshilfe im Bereich des Marktmissbrauchs (Insiderhandel und Marktmanipulation) verpflichtet. Im Gegensatz zum vorstehend genannten Informationsaustausches gemäss BankG ist hier insbesondere der Austausch kundenbezogener Informationen notwendig. So kann etwa nur bei Kenntnis des Kunden, für den eine zu untersuchende Transaktion durchgeführt wurde, festgestellt werden, ob im konkreten Fall Insiderinformationen vorliegen. Allein anhand von Markt- oder Bankdaten ist dies nicht möglich.

Amtshilfepraxis der FMA

Die Zulässigkeit des Austausches kundenbezogener Daten wurde erstmals in der Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI), nunmehr Verwaltungsgerichtshof (VGH), vom 7. Mai 2003, VBI 2003/33, bestätigt, sofern folgende von der Judikatur entwickelten Amtshilfegrundsätze eingehalten werden:

– **Spezialitätsprinzip**

Das Spezialitätsprinzip bedeutet, dass die übermittelten Informationen und Unterlagen nur zu aufsichtsrechtlichen Zwecken verwendet werden dürfen, die vor der Übermittlung definiert werden. Dieses Prinzip wurde auch in Art. 36 BankG verankert. Demnach sind Auskünfte nur an Behörden und Personen zulässig, die in Art. 36 Abs. 1 und 3 BankG definiert sind und die solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung der Banken, Finanzgesellschaften, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder Finanzmärkte verwenden. Die gelieferten

Informationen dürfen auch nur für die im Ersuchen geschilderten und im Amtshilfeentscheid freigegebenen Zwecke verwendet werden. Im Bereich der Amtshilfe zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs hält die FMA in ihren Verfügungen stets explizit fest, dass die übermittelten Informationen nur zur Verfolgung von Insiderhandel und Marktmanipulation verwendet werden dürfen.

– **Grundsatz der Vertraulichkeit**

Dieser Grundsatz bedeutet, dass die um Auskunft ersuchende ausländische Behörde – im Sinne des Grundsatzes der Vertraulichkeit – an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sein muss (Art. 36 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 letzter Satz BankG). Die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis trägt dem Persönlichkeitsschutz der Person, über welche die Angaben erhoben werden, Rechnung.

– **«Prinzip der langen Hand»**

Ein weiterer Grundsatz, den es im Rahmen der Amtshilfe zu beachten gilt, ist das sog. «Prinzip der langen Hand». Demzufolge dürfen übermittelte Informationen von den zuständigen ausländischen Behörden nicht ohne vorgängige Zustimmung der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde an andere Behörden und Organe weitergeleitet werden. Auch eine Weiterleitung an Strafbehörden ohne vorherige Zustimmung ist unzulässig. Soweit die Verwendung zu strafrechtlichen Zwecken zur Diskussion steht, müssen nach der Rechtsprechung der VBI für eine solche Zustimmung die wesentlichen materiellen Voraussetzungen der Rechtshilfe – insbesondere die doppelte Strafbarkeit – erfüllt sein. Die Tat muss also nicht nur im Land der ersuchenden Behörde, sondern auch in Liechtenstein strafbar sein. Seit der Entscheidung VBI 2003/33 hat sich jedoch eine Divergenz zwischen den europäischen bzw. weltweiten Standards und dem von der schweize-

rischen Rechtsprechung bzw. Lehre übernommen «Prinzip der langen Hand» entwickelt. Die Übereinstimmung mit dem europäischen Standard stellt gemäss VBI 2003/33 eine Prämisse für die Anwendbarkeit dieses Prinzips dar. Vor diesem Hintergrund erschien es für den EWR-Mitgliedstaat Liechtenstein als nicht mehr tragbar, das «Prinzip der langen Hand» weiterhin anzuwenden. Die FMA hat daher hinsichtlich dieses Prinzips eine Praxisänderung vorgenommen, deren Details nachfolgend unter «Weiterentwicklung der Amtshilfepraxis der FMA» erläutert werden.

– Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Wie jedes staatliche Handeln hat auch die Amtshilfe verhältnismässig zu sein. Verboten sind reine Beweisausforschungen («fishing expeditions»). Nach Auffassung der VBI muss die ersuchende Behörde im Amtshilfeverfahren «den relevanten Sachverhalt darstellen, die gewünschten Auskünfte bzw. Unterlagen konkret bezeichnen und den Grund ihres Ersuchens nennen. Soweit die Behörden des ersuchenden Staates verpflichtet sind, den massgeblichen Sachverhalt darzulegen, kann von ihnen nicht erwartet werden, dass sie dies bereits lückenlos und vollständig widerspruchsfrei tun. Dies wäre mit Sinn und Zweck der Amtshilfe nicht vereinbar, sollen doch aufgrund von Informationen und Unterlagen, die sich im ersuchten Staat befinden, bisher im Dunkeln gebliebene Punkte erst noch geklärt werden.» Gemäss der Judikatur der VBI hat die FMA «sich nicht darüber auszusprechen, ob die im Ersuchen angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat weder Tat noch irgendwelche Schuldfragen zu prüfen und ihrerseits eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen insoweit gebunden, als diese nicht wegen offensichtlicher Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird.» Die FMA lehnt ihre Praxis

im Amtshilfeverkehr mit Aufsichtsbehörden aus EWR- und Drittstaaten an die schweizerische Judikatur an, wonach im Rahmen einer Abklärung, ob Insiderinformationen ausgenutzt worden sind, die blosser Tatsache, dass Geschäfte unmittelbar vor der Bekanntgabe kursrelevanter Informationen abgeschlossen worden sind, zulässigerweise Anlass zu Amtshilfehandlungen geben kann.

Weiterentwicklung der Amtshilfepraxis der FMA

Die FMA hat die oben beschriebene Amtshilfepraxis im Jahr 2005 insbesondere durch folgende Verfügung bezüglich des «Prinzips der langen Hand» weiterentwickelt:

– Verfügung in Sachen XY Bank AG, wegen Erteilung von amtlichen Auskünften an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt, betreffend Verkäufe von Aktien der X.X. AG

Gemäss der Entscheidung VBI 2003/33 erfolgte eine Anlehnung an die schweizerische Rechtslage, da diese im entscheidungsrelevanten Zeitraum weitgehend dem europäischen Standard entsprach. Das «Prinzip der langen Hand» wird in der schweizerischen Rechtsordnung – in Art. 38



1 AUFSICHT

Abs. 2 Bst. c des schweizerischen Bundesgesetzes über Börsen und Effekthändler (BEHG) – explizit stipuliert.

Seit der Entscheidung VBI 2003/33 haben sich jedoch die europäischen bzw. weltweiten Standards betreffend Amtshilfe zur Bekämpfung von Marktmissbrauch wesentlich weiterentwickelt. Ausserhalb des EWR wurde im Rahmen der IOSCO ein multilaterales Memorandum of Understanding (MoU) verabschiedet, welches die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den Wertpapieraufsichtsbehörden weltweit regelt. Die entsprechende Zusammenarbeit hat jedoch insbesondere auf europäischer Ebene durch die Verabschiedung der Richtlinie 2003/6/EG (Marktmissbrauchsrichtlinie), die am 23. April 2004 in das EWR-Abkommen übernommen wurde, eine besondere Dynamik erhalten.

Sowohl das MoU wie auch die Marktmissbrauchsrichtlinie sehen vor, dass die im Rahmen der Amtshilfe übermittelten Informationen frei verwendet werden können, solange sie der Bekämpfung des Marktmissbrauchs dienen. So stipuliert etwa die Marktmissbrauchsrichtlinie in Art. 16 Abs. 2, dass die zuständigen Behörden die amtshilfeweise erhaltenen Informationen in Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Marktmissbrauchsrichtlinie (Bekämpfung des Marktmissbrauchs) sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen dieser Aufgabe verwenden dürfen. Sofern jedoch beabsichtigt wird, diese Informationen zu anderen Zwecken zu verwenden oder an die zuständigen Behörden anderer Staaten zu übermitteln, so ist hierfür die vorgängige Zustimmung jener Behörde einzuholen, welche die betreffende Information übermittelt hat.



Es wird hierbei zwar das Spezialitätsprinzip gewahrt, jedoch ist das «Prinzip der langen Hand», wie es gegenwärtig in der Schweiz gilt und auf das liechtensteinische Amtshilfeverfahren übertragen wurde, mit der freien Verwendbarkeit der Informationen nicht vereinbar. Dieser Antagonismus führte auch zur aktuellen Revision der schweizerischen Amtshilfebestimmung des BEHG (Art. 38 BEHG). Aufgrund dieser Revision wurde in der Schweiz das «Prinzip der langen Hand» am 1. Februar 2006 im Rahmen des Spezialitätsprinzips aufgehoben. Die Weiterleitung von Informationen an Stellen, die mit der Durchsetzung von Regulierungen über Börsen, Effektenhandel und Effekthändler betraut sind, wird künftig erlaubt sein. Damit entfällt auch in der Schweiz – im Rahmen des Spezialitätsprinzips – das Verbot der Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden und die damit zusammenhängende bisherige Bedingung der doppelten Strafbarkeit. Für eine Weiterleitung von Informationen zu Zwecken, die nicht der Durchsetzung von Regulierungen über Börsen, Effektenhandel und Effekthändler dienen, wird die bisherige Regelung aber weiterhin gelten. Damit ist insbesondere die Weiter-

gabe von Informationen zu Steuerzwecken nach wie vor unterbunden.

Die Rechtslage hat sich aber nicht nur in der Schweiz verändert, sondern ebenfalls in den EU-Mitgliedstaaten Österreich und Deutschland, auf welche die VBI in ihrer Entscheidung 2003/33 ebenfalls im Rahmen eines Rechtsvergleichs eingegangen ist. In beiden Staaten ist die freie Verwendbarkeit von Informationen im Rahmen des Spezialitätsprinzips nicht an die vorgängige Zustimmung der Amtshilfe erteilenden Behörde geknüpft. Sowohl nach dem österreichischen Börsengesetz (Art. 48r Abs. 2 BörseG) als auch nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (Art. 7 Abs. 4 WpHG) dürfen die amtshilfeweise erhaltenen Informationen demnach ohne vorgängige Zustimmung auch in mit der Erfüllung der Aufsichtsaufgabe zusammenhängenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden.

Es hat sich somit seit der Entscheidung VBI 2003/33 eine Divergenz zwischen den europäischen bzw. weltweiten Standards und dem von der schweizerischen Rechtsprechung bzw. Lehre übernommenen «Prinzip der langen Hand» ergeben. Dies dokumentiert nicht zuletzt die Revision der Amtshilfebestimmung des schweizerischen BEHG. Die Übereinstimmung mit dem europäischen Standard stellt jedoch gemäss VBI 2003/33 – wie bereits ausgeführt – eine Prämisse für die Anwendbarkeit dieses Prinzips dar. Vor diesem Hintergrund erscheint es für den EWR-Mitgliedstaat Liechtenstein als nicht mehr tragbar, das «Prinzip der langen Hand» weiterhin anzuwenden.

Die FMA sah sich aufgrund dieser Änderung entscheidungserheblicher Voraussetzungen daher zu einer Praxisänderung veranlasst. Im Spruch der gegenständlichen Verfügung wurde daher festgehalten, dass die amtshilfeweise übermittelten

Informationen – analog zu der im Rahmen der schweizerischen Revision vorgesehenen Regelung – auch in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen, sofern diese der Bekämpfung des Marktmissbrauchs dienen. Eine Weiterleitung der Auskünfte zu anderen Zwecken als der Bekämpfung des Marktmissbrauchs soll jedoch ohne vorgängige Zustimmung der FMA auch künftig nicht gestattet sein.

Diese Änderung der Amtshilfepraxis durch die FMA ist gegenwärtig Gegenstand einer bei der FMA-Beschwerdekommission eingereichten Beschwerde.

– **Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie**

Am 23. April 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) sowie die hierzu ergangenen Durchführungsrechtsakte in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Durch diese Rechtsakte sollen die Vorschriften gegen Insiderhandel und Marktmanipulation im gesamten EWR verbessert und vereinheitlicht und so die Integrität der Finanzmärkte und das generelle Vertrauen der Öffentlichkeit in den Wertpapier- und Derivathandel gewährleistet werden.

Zu diesem Zweck verpflichtet die Richtlinie die zuständigen Behörden auch zu einer intensiveren Kooperation bei der Verfolgung von Marktmissbrauchsdelikten. Gemäss Art. 16 der Marktmissbrauchsrichtlinie sind auf Ersuchen einer für den Vollzug der Marktmissbrauchsrichtlinie zuständigen EWR-Behörde unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die für diese Aufgabe notwendig sind. Ferner erlaubt die Marktmissbrauchsrichtlinie die Ablehnung eines Amtshilfe-

gesuchs künftig nur,

- a) wenn die Weitergabe der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte,
- b) wenn aufgrund derselben Tat und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats anhängig ist oder
- c) wenn gegen die genannten Personen aufgrund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil in dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist.

Die Richtlinie sieht weiters explizit vor, dass die zuständigen Behörden die amtshilfweise erhaltenen Informationen ausschliesslich in Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Marktmissbrauchsrichtlinie sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen dieser Aufgabe verwenden dürfen. Soweit die Informationen also zu Zwecken der Marktmissbrauchsbekämpfung verwendet werden, darf die Weiterleitung von Informationen an eine Drittbehörde nicht mehr an die vorherige Zustimmung der auskunftserteilenden Behörde gebunden werden. Eine Weiterleitung der amtshilfweise erhaltenen Informationen zu anderen Zwecken ist weiterhin ausnahmslos nur mit Zustimmung jener Behörde zulässig, welche die Informationen übermittelt hat.

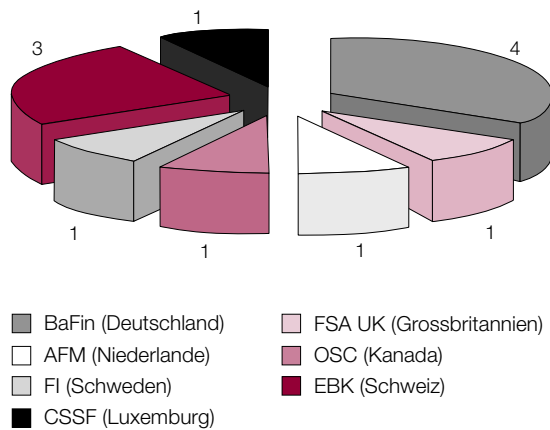
Die hier teilweise skizzierten Richtlinienvorgaben erfordern Anpassungen der gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die FMA hat entsprechend ihrer Aufgabe nach Art. 5 Abs. 2 FMAG für die Regierung einen Entwurf zur Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie erarbeitet. Die Regierung hat diesen Entwurf als Vernehmlassungsbericht zur Schaffung eines Gesetzes gegen den Marktmissbrauch im Handel mit

Finanzinstrumenten im Dezember 2005 verabschiedet und interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

Statistik Amtshilfefälle

Im Berichtszeitraum 2005 gelangten 12 Ersuchen ausländischer Behörden (-54 % gegenüber dem Vorjahr) an die FMA. Von den Ersuchen waren insgesamt 24 Bankkunden betroffen. Die FMA hat in Bezug auf 13 Kunden die Übermittlung von Informationen an die ersuchende ausländische Behörde verfügt. Gegen 7 dieser Verfügungen der FMA wurden Beschwerden bei der FMA-Beschwerdekommision eingereicht. Pendent sind ferner 2 beim Staatsgerichtshof hängige Beschwerden gegen Amtshilfeverfügungen der FMA aus dem Jahr 2004. Der überwiegende Teil der im Jahr 2005 an die FMA gerichteten Ersuchen stand im Zusammenhang mit Insiderverdachtsuntersuchungen. In 2 Fällen wurde seitens der ersuchenden Behörde der Verdacht der Marktmanipulation geäussert. Die FMA konnte im Jahr 2005 von den insgesamt 12 Ersuchen 8 Ersuchen vollständig erledigen.

Ersuchende Behörden im Bereich des Marktmissbrauchs 2005:



1.1.8 Missbrauchsbekämpfung

Die gewerbsmässige Erbringung von Geschäften nach Art. 3 BankG ist bewilligungspflichtig. Unter Missbrauchsbekämpfung ist in diesem Zusammenhang die Verfolgung von Dienstleistungen zu verstehen, die ohne erforderliche Bewilligung gemäss BankG erbracht werden. Weiters schreitet die FMA gegen Firmenbezeichnungen ein, welche eine Tätigkeit als Bank oder Finanzgesellschaft vermuten lassen. Die FMA kann Bewilligungen entziehen sowie Gesellschaften zwangsweise auflösen, die ohne Bewilligung als Bank oder Finanzgesellschaft tätig sind.

Die Tätigkeit der FMA im Bereich der Missbrauchsbekämpfung war im Berichtszeitraum auch von der Verfolgung so genannter «Phishing»-Fälle geprägt. Bei dieser Form des Internetmissbrauchs wird das Opfer durch offiziell wirkende Schreiben (meist E-Mails) oder Internetseiten, die den Webpräsenzen bekannter Unternehmen (im gegenständlichen Fall Banken) nachgebildet werden, verleitet, vertrauliche Informationen, vor allem Benutzernamen und Passwörter oder PIN und TAN von Online-Banking-Zugängen, im guten Glauben dem Täter preiszugeben. Da die nachgeahmten Webpräsenzen in der Regel über Server im Ausland betrieben werden, ist hier die Kooperation mit den jeweiligen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden von besonderer Bedeutung, um eine rasche Unterbindung dieser Aktivitäten zu bewirken.

Im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung werden auch Verstösse gegen das Prospektgesetz geahndet bzw. bei den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 8 Missbrauchsfälle einer näheren Prüfung unterzogen.

Insgesamt ist die Anzahl der Missbrauchsfälle im Banken-Bereich im Vergleich zu den Missbrauchsfällen des Vorjahrs (Bereich Banken) um 11 % gestiegen. Die Abteilung Banken brachte im Berichtszeitraum keine Missbrauchsfälle zur Anzeige an die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden. Der gesetzeskonforme Zustand konnte in den oben genannten Missbrauchsfällen jeweils bereits durch die FMA bewirkt werden und eine Anzeige erwies sich in der Folge als nicht erforderlich. Es gingen 2 der im Jahre 2005 erfolgten Abklärungen auf entsprechende Hinweise bzw. Ersuchen ausländischer Aufsichtsbehörden zurück.

Bei den Fällen des Berichtszeitraums 2005, die die Abteilung Banken einer näheren Untersuchung unterzogen hat, bestand in 2 Fällen der Verdacht auf nicht bewilligte gewerbsmässige Ausleihung von fremden Geldern an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. b BankG. In 1 Fall lagen Hinweise für eine gewerbsmässige Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. a BankG vor. Es wurde 1 Gesellschaft aufgefordert, ihre Firmierung im Öffentlichkeitsregister abzuändern, da die Bezeichnung eine Tätigkeit als Bank vermuten liess (vgl. Art. 16 Abs. 1 BankG).

In 1 Fall führten Hinweise im Zusammenhang mit einer in Liechtenstein domizilierten Gesellschaft, welche verdächtigt wurde, Banktätigkeiten ohne Bewilligung auszuüben, dazu, dass eine ausserordentliche Prüfung der Geschäftsunterlagen erfolgte.

In 2 Fällen wurden ausländische Institute aus Drittstaaten aufgefordert, die von ihnen ohne entsprechende Bewilligung erbrachten grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen einzustellen,

da die Vorschriften des Freien Dienstleistungsverkehrs in Bezug auf Drittstaaten nicht zur Anwendung gelangen.

Es wurde 1 liechtensteinische Gesellschaft ohne Bankenlizenz, die bankengesetzliche Tätigkeiten in einem benachbarten EWR-Land angeboten hatte, in Zusammenarbeit mit der zuständigen ausländischen Behörde zur Einstellung ihrer Tätigkeit aufgefordert.

1.1.9 Operative Schwerpunkte 2005

Im Jahr 2005 wurden im Bereich der Bankenaufsicht folgende operative Schwerpunkte gesetzt:

Verstärkung der Zusammenarbeit mit Revisionsstellen von Banken

Im Jahr 2005 wurde der Kontakt zu den Revisionsstellen der Banken und Finanzgesellschaften weiter intensiviert. Zur Erhöhung der Effizienz der indirekten Aufsicht führte die FMA Gespräche mit ausgewählten Revisionsstellen zur Klärung offener Fragen aus der Revisionstätigkeit, zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zu bestimmten Fragestellungen und zur möglichen Optimierung des Revisionsprozesses.

Validierung des elektronischen Meldewesens

Zur Optimierung der Auswertung der im Rahmen des Meldewesens seitens der Banken übermittelten Informationen und damit zur Effizienzsteigerung der laufenden Überwachung steht der Abteilung Banken die Software «Financial Reporting (FiRE)» zur Verfügung. Durch die automatisierte Erfassung und Auswertung der im Rahmen des Meldewesens erhaltenen elektronischen Daten kann sich die Bankenaufsicht auf die Analyse der erhaltenen Daten konzentrieren und bei Fehlentwicklungen entsprechende Empfehlungen aussprechen. Um den Prozess noch zu optimieren, ist

eine automatische (Vorab-)Validierung der erhaltenen Daten erforderlich, die Unregelmässigkeiten und auffallende Entwicklungen identifiziert. Dafür müssen Benchmarks und Abweichungstoleranzen definiert werden, die sicherstellen, dass auffallende Ereignisse herausgefiltert werden und anschliessend von der Bankenaufsicht allenfalls in Rücksprache mit dem Meldeinstitut ursächlich analysiert werden können. Ziel ist es, den Analyseprozess des Meldewesens dadurch noch zielgerichteter zu gestalten und die Ressourcen noch besser zuzuordnen. Die ersten Benchmarks und Abweichungstoleranzen sind bereits erprobt, müssen aber noch laufend verfeinert werden.

Amtshilfe in Börsenangelegenheiten

Einen weiteren operativen Schwerpunkt bildete die materielle Auseinandersetzung hinsichtlich der Neuerungen im Bereich der Amtshilfe in Börsenangelegenheiten.

Vorbereitungsarbeiten für das Inkrafttreten des Vermögensverwaltungsgesetzes

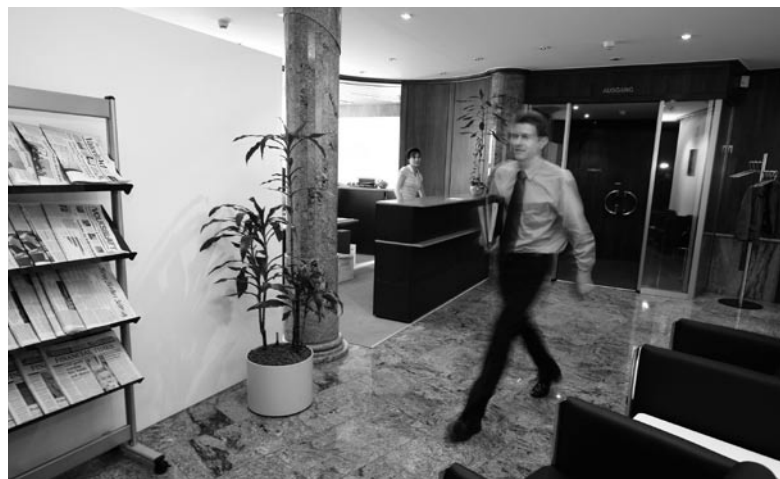
Im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlich per 1. Januar 2006 in Kraft getretenen VVG mussten bereits 2005 zahlreiche Vorbereitungsarbeiten zur Gewährleistung des Vollzugs getroffen werden, wie insbesondere: die Erstellung von Wegleitungen und Checklisten betreffend die Einreichung von Gesuchsunterlagen für die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft und die Erarbeitung von Wegleitungen betreffend Melde- und Berichtspflichten von Vermögensverwaltungsgesellschaften und deren Revisionsstellen.

1.1.10 Ausblick 2006

Die operativen Schwerpunkte der Abteilung Banken für das Jahr 2006 werden im Wesentlichen folgende sein:

Praktische Umsetzung der neuen Eigenkapitalvorschriften (Basel II) und begleitende Massnahmen für die Finanzintermediäre

Die Umsetzung der neuen Eigenkapitalvorschriften wird voraussichtlich im 4. Quartal 2006 abgeschlossen. Flankierend dazu ist es erforderlich, ein den neuen Anforderungen entsprechendes Meldewesen für Banken und die dafür vorgesehenen Berichtsformulare zu erarbeiten. Weiters müssen noch einige Kalibrierungen vorgenommen werden, damit das internationale Ziel von Basel II sichergestellt werden kann, das Eigenmittelerfordernis des Bankenplatzes gesamthaft betrachtet gegenüber den Vorjahren nicht zu stark zu erhöhen oder zu verringern. Dafür wird es notwendig sein, das Eigenmittelerfordernis nach der vorgeschlagenen Eigenmittelverordnung zu berechnen und unerwünschte Abweichungen auszuloten («QIS-FL light»). Für die Banken bedeutet Basel II einen beträchtlichen Aufwand an personellen und technischen Ressourcen. Neben dem Erfordernis, eine Reihe von zusätzlichen Informationen zu erheben, diverse Entscheidungen über Wahlrechte zu treffen und dafür entsprechende Auswirkungsanalysen durchzuführen, bringen die neuen Eigenkapitalvorschriften auch wesentliche Änderungen der Berechnungsmethodik des Eigenmittelerfordernisses mit sich. Diese machen eine Anpassung und Erweiterung der Informatik unabdingbar. Sind die regulatorischen Umsetzungsarbeiten abgeschlossen, bedeutet Basel II für die FMA, dass die entsprechenden Systeme eingerichtet werden, um die neuen Eigenmittelberechnungen überwachen zu können. Ausserdem bringt Basel II eine grosse Zahl an neuen Kompetenzen für die FMA



mit sich (Zustimmung zu verschiedenen Wahlrechten, Genehmigung von Ausnahmen bei der Konsolidierungspflicht, Anerkennung von Rating-Agenturen, Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden auf EWR-Ebene, Festlegung von diversen Faktoren zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses, Zuordnung von Ratingklassen, von Risikogewichten etc.).

Vermehrte Bewilligungsgesuche infolge der Strukturanpassung im Vermögensverwaltungsmarkt

Die Abteilung Banken rechnet im ersten Jahr des neuen VVG mit einem grossen Aufkommen an Bewilligungsgesuchen. Neben dem sich in den ersten Wochen des Jahres 2006 bereits abzeichnenden Trend sprechen hierfür insbesondere auch die Übergangsbestimmungen für Personen mit bestehenden Treuhänderbewilligungen. Diese können ein vereinfachtes Bewilligungsprozedere beanspruchen. An die Erteilung von Bewilligungen nach dem VVG werden bestimmte Anforderungen geknüpft, insbesondere in Bezug auf die Fit & Properness der Gesuchsteller, die Organisation und den Geschäftsplan. Vermögensverwaltungsgesellschaften werden einer laufenden Aufsicht unterstehen. Damit verbunden ist die

Kontrolle über die Eigenmittelunterlegung sowie die Auswertung von Revisionsberichten, periodischer Berichte über den Geschäftsgang sowie anlassbezogener Meldungen. Da diese periodischen und anlassbezogenen Meldungen dem Wesen nach jenen der Banken ähneln, kann in der laufenden Überwachungs- und Analysetätigkeit auf die bereits im Rahmen der Bankenaufsicht vorhandenen Ressourcen, wie z.B. das Know-how, Datenbanken etc., zurückgegriffen werden.

Erweiterung der FMA-internen Datenbank um die Vermögensverwaltungsgesellschaften

Die FMA verwendet eine eigene elektronische Datenbank, in welche die Eckdaten der Finanzintermediäre aufgenommen werden. Diese Datenbank ist mit den entsprechenden Entitäten betreffend die Vermögensverwaltungsgesellschaften zu ergänzen.

Neue Rechnungslegungsvorschriften IAS/IFRS

Banken dürfen seit 2005 ihren Geschäftsbericht nach den neuen IAS/IFRS-Vorschriften erstellen. Der Konzerngeschäftsbericht wird schon von drei Banken in Liechtenstein nach den neuen Rechnungslegungsbestimmungen erstellt. IAS/IFRS hat wesentliche Neuerungen für die Rechnungslegung zu Gunsten der internationalen Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen eingeführt. Für Banken sind diese Neuerungen von besonderer Bedeutung vor allem in Bezug auf die Kategorisierung von Finanzinstrumenten, die Bewertung verschiedener typischer Positionen in der Bilanz und im Hinblick auf die Offenlegung. Das Vorsichtsprinzip der nationalen Rechnungslegung weicht dem Regime des «True & Fair View». Die Anforderungen an das Rechnungswesen der Banken steigen damit. Ebenso ist die FMA gefordert, in ihrer Überwachungsfunktion mit der Rechnungslegungsdynamik Schritt zu halten und

das entsprechende Know-how sicherzustellen. Es gilt beispielsweise zu vermeiden, dass Banken aufgrund der Aufgabe des Vorsichtsprinzips und der damit im Einzelfall verbundenen besseren Darstellung ihrer Banksubstanz – etwa weil nicht realisierte Gewinne auf hoch volatilen Finanzinstrumenten den eigenen Mitteln hinzugerechnet werden – unangemessene Risiken eingehen, die sie nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften nicht eingehen würden.

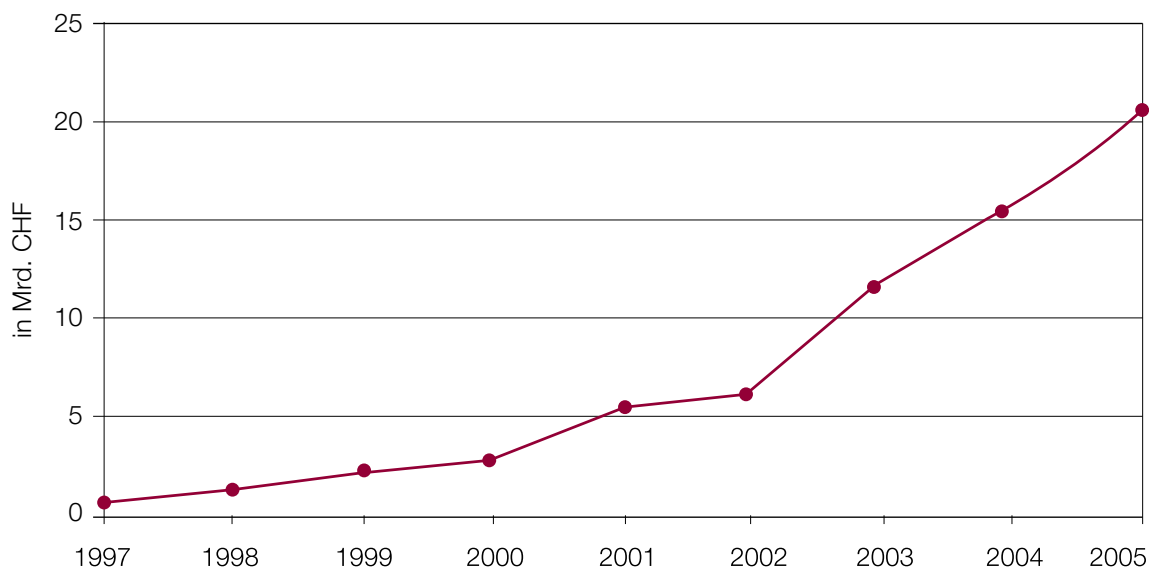
1.2 Investmentunternehmen

1.2.1 Fondsstandort Liechtenstein

Im Jahr 1996 wurde mit dem Erlass des Gesetzes über Investmentunternehmen die Grundlage für den Aufbau des Fondsplatzes Liechtenstein geschaffen. Als Investmentunternehmen gilt ein Vermögen, das aufgrund öffentlicher Werbung beim Publikum zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage beschafft und für gemeinsame Rechnung der Anleger, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach dem Grundsatz der Risikostreuung von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Je nach Rechtsform des Investmentunternehmens wird dabei zwischen Anlagefonds und Anlagegesellschaft unterschieden.

Ende 2005 waren 164 inländische Investmentunternehmen mit insgesamt 157 Segmenten bewilligt, dies entspricht auf konsolidierter Basis 275 Einzelvermögen. Ferner wurde 1 Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger bei der FMA registriert. Die inländischen Investmentunternehmen werden von 27 Verwaltungsgesellschaften verwaltet. Im Jahr 2005 waren zusätzlich 239 ausländische Investmentunternehmen mit insgesamt 659 Segmenten zum Vertrieb von Anteilen in Liechtenstein zugelassen.

Entwicklung der Nettovermögen inländischer Investmentunternehmen:



Die verwalteten Nettovermögen der inländischen Investmentunternehmen erhöhten sich markant um CHF 4,96 Mrd. (+31,8 %) auf CHF 20,6 Mrd. per Ende 2005. Dabei liegt der Anteil der Fondsleitungen am verwalteten Nettovermögen, welche zum Konsolidierungskreis der drei Grossbanken gezählt werden, bei rund 70 %. Dieser enorme Anstieg resultiert einerseits aus einem guten Börsenumfeld und andererseits jedoch aus dem sehr starken Zufluss von Neugeldern in die Investmentunternehmen (siehe Grafik oben).

Die Aussichten für die Beibehaltung des bisherigen Wachstums können auch für das Jahr 2006 optimistisch eingeschätzt werden. Durch die Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen erfährt der Fondsplatz einen regen Zulauf von in- und ausländischen Finanzintermediären, welche ihre Ideen schnell, professionell und mit Nachhaltigkeit umsetzen möchten.

Der Fondsplatz Liechtenstein etabliert sich immer stärker im Private-Label-Markt für Investmentunternehmen. Rund 8 von 27 Verwaltungsgesellschaften sind sehr aktiv und erfolgreich in dieser Sparte. Dabei stammen die Fondspromotoren hauptsächlich aus den Nachbarländern Schweiz, Österreich und teilweise auch aus Deutschland. Die Fondspromotoren ersehen als wichtigste Kriterien für ihre Fondsplatzwahl das transparente Bewilligungs- und Zulassungsverfahren mit gesetzlich verankerten Bewilligungsfristen, den hohen Anlegerschutz, den ähnlichen Kultur- und Sprachraum sowie die hohe Professionalität auf dem Finanzplatz Liechtenstein.

1.2.2 Aufsicht über Investmentunternehmen

Die Aufsicht über Investmentunternehmen wird in der FMA durch die Abteilung Investmentunternehmen des Bereichs BIU wahrgenommen. Sie umfasst den Vollzug des IUG, der IUUV und des SPG sowie der korrespondierenden SPV. Hierbei nimmt die FMA im Wesentlichen folgende aufsichtsrechtlichen Kernaufgaben wahr: die Erteilung von Bewilligungen und die daran anschließende Durchführung der prudenziellen Aufsicht gemäss IUG und SPG. Die an die Aufsicht gestellten Anforderungen richten sich wesentlich nach der Struktur und den Geschäftsfeldern der Investmentunternehmen.

Unter der prudenziellen Aufsicht ist die laufende Aufsicht über das ordentliche Geschäftsgebaren der Verwaltungsgesellschaften und der von ihnen verwalteten Investmentunternehmen zu verstehen. Die FMA nimmt die Durchführung der prudenziellen Aufsicht über Investmentunternehmen gemäss IUG, den entsprechenden europäischen Fondsrichtlinien¹⁾ (UCITS-Richtlinien²⁾) und den Grundsätzen der IOSCO betreffend die Wertpapieraufsicht wahr. Die Aufgaben der prudenziellen Aufsicht umfassen insbesondere die Wahrnehmung des Prüfwesens gemäss IUG, die Kontrolle des Meldewesens sowie die Missbrauchsbekämpfung, weiters die Aufsicht über Verwaltungsgesellschaften nach dem SPG, welche

selbst das Anteilsregister führen, Anteile anbieten oder vertreiben.

1.2.3 Bewilligungen

Bewilligungen inländischer Investmentunternehmen

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 36 Bewilligungen für Investmentunternehmen, davon 1 Anlagegesellschaft, erteilt sowie 1 Bescheinigung für ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger ausgestellt, zusätzlich konnte 1 neue Revisionsstelle gemäss IUG bewilligt werden.

Auf konsolidierter Basis erhöhten sich im Jahr 2005 die bewilligten Investmentunternehmen um 22 von insgesamt 141 Investmentunternehmen auf 163. Im Gegensatz dazu wurden im Berichtsjahr 14 Investmentunternehmen liquidiert, davon 3 Anlagegesellschaften und 11 Anlagefonds. Die Gründe hierfür sind in den meisten Fällen in einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnettovermögens zu suchen, in einem Fall waren die Konzessionsvoraussetzungen nicht mehr gegeben.

Die durchschnittliche Dauer für die Erteilung einer Bewilligung an ein Investmentunternehmen betrug, unter Berücksichtigung aller eingegangenen Gesuche, vom Eingang des vollständigen Gesuches bis zur Erteilung der Bewilligung 11 Arbeitstage.

¹⁾ Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Abänderungsrichtlinie 2001/107/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte.

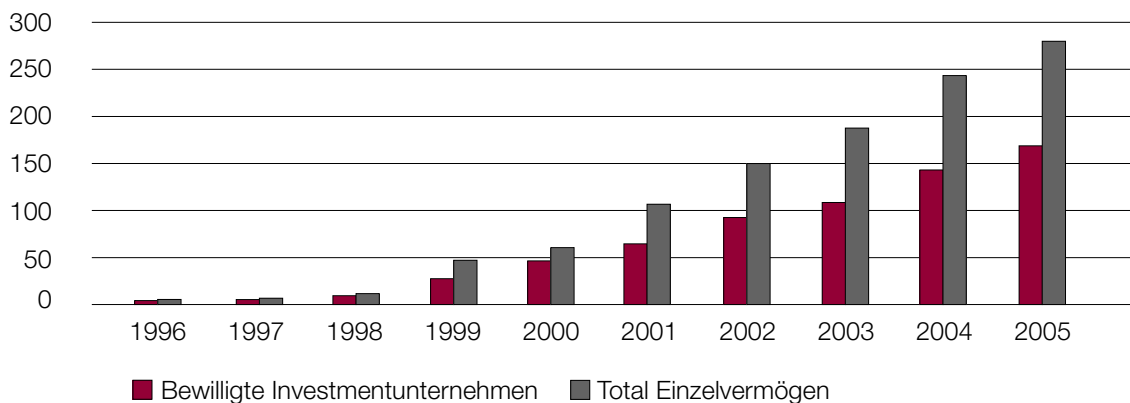
Abänderungsrichtlinie 2001/108/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren hinsichtlich der Anlagen der OGAW.

²⁾ Undertakings for collective investments in transferable securities (UCITS) ist die englische Bezeichnung für diese harmonisierten Investmentunternehmen und in Liechtenstein gebräuchlicher als die deutsche Bezeichnung OGAW.

Per 31. Dezember 2005 ergibt sich bezüglich der einzelnen Bewilligungskategorien folgender Stand:

Bewilligungskategorien	2004	2005	+ / -
Verwaltungsgesellschaften	29	27	- 2
davon Fondsleitungen	17	17	0
davon Anlagegesellschaften	12	10	- 2
Inländische Investmentunternehmen	141	163	+ 22
davon segmentiert	42	45	+ 3
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	141	157	+ 16
davon Investmentunternehmen für Wertpapiere	63	63	0
davon Investmentunternehmen für andere Werte	78	100	+ 22
davon Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger	0	1	+ 1
Ausländische Investmentunternehmen	208	239	+ 31
davon segmentiert	52	56	+ 4
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	580	659	+ 79
Revisionsstellen	9	10	+ 1

**Vergleich zwischen erteilten Bewilligungen und den vorhandenen Einzelvermögen
in Liechtenstein per 31. Dezember 2005:**



1 AUFSICHT

Im Jahr 2005 waren insgesamt 56 Abänderungen bestehender Bewilligungen zu behandeln:

- Änderung von Organfunktionen: 13
- Änderung der Anlagepolitik: 28
- Umbildung von Typen: 1
- Wechsel der Verwaltungsgesellschaft: 1
- Wechsel der Depotbank: 2
- Wechsel der Revisionsstelle: 3
- Wechsel Eigentumsverhältnisse: 2
- Namensänderung: 6

Zulassung ausländischer Investmentunternehmen

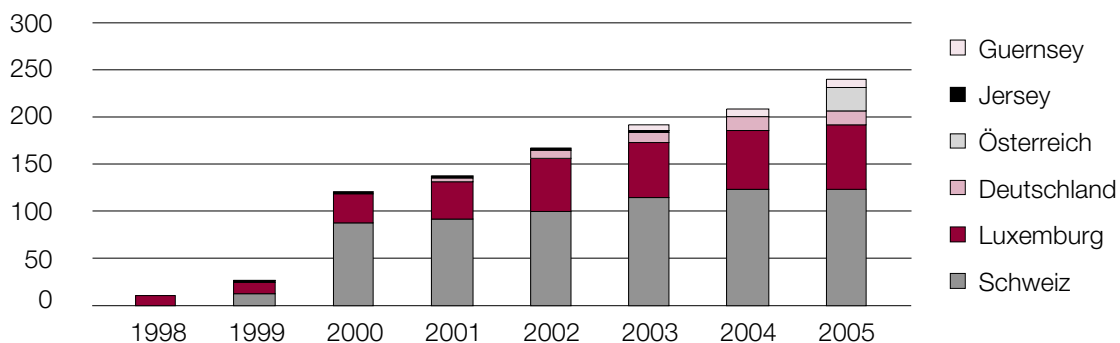
Bei der Zulassung ausländischer Investmentunternehmen ist zwischen jenen Investmentunternehmen zu unterscheiden, die im harmonisierten Bereich vom freien Dienstleistungsverkehr profitieren können und jenen, die nicht harmonisiert sind und daher zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen. Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften, welche den Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG entsprechen, können jeweils von einem europä-

ischen Pass profitieren. Dies bedeutet, sie müssen nicht formell um eine Bewilligung ansuchen, sondern können ihre Tätigkeit in Liechtenstein nach einem Notifikationsverfahren aufnehmen (freier Dienstleistungsverkehr). Nicht harmonisierte Investmentunternehmen sowie Investmentunternehmen aus Drittstaaten bedürfen einer Bewilligung gemäss IUG. Im Jahr 2005 wurden insgesamt 33 ausländische Investmentunternehmen zum Vertrieb zugelassen.

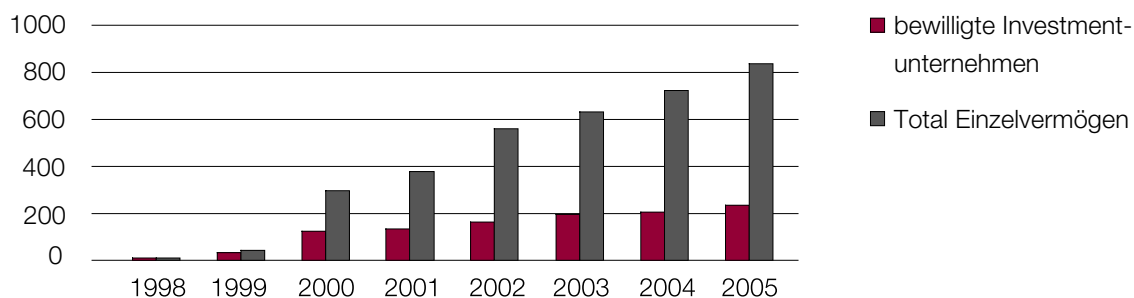
Auf konsolidierter Basis erhöhten sich die ausländischen Investmentunternehmen, welche über eine Zulassung zum Vertrieb in Liechtenstein verfügen, um 31 von insgesamt 208 Investmentunternehmen (2004) auf 239 (2005). Diese 239 Investmentunternehmen verfügen über insgesamt 659 Segmente. Im Berichtsjahr 2005 stellten 2 ausländische Investmentunternehmen den Vertrieb in Liechtenstein ein.

Die zum Vertrieb zugelassenen ausländischen Investmentunternehmen teilen sich nach den Herkunftsländern Schweiz, Luxemburg, Deutschland, Österreich, Jersey und Guernsey wie folgt auf:

Vertriebsbewilligungen ausländischer Investmentunternehmen nach Heimatstaat per 31. Dezember 2005:



Ausländische Investmentunternehmen und verwaltete Einzelvermögen per 31. Dezember 2005:



Zulassung von Vertriebsberechtigten

Die FMA erteilt auch Zulassungen für Vertriebsberechtigte gemäss Art. 14 IUUV.

Bewilligung als Revisionsstelle gemäss IUG

Die Tätigkeit als Revisionsstelle gemäss IUG bedarf einer Bewilligung durch die FMA. Revisionsstellen, welche bereits über eine Bewilligung nach dem BankG verfügen, dürfen gemäss Regierungsbeschluss vom 2. Juli 1996 ebenfalls Revisionsmandate nach dem IUG übernehmen. Diese bedürfen keiner besonderen Bewilligung.

Im Berichtsjahr 2005 wurde 1 neue Revisionsstelle gemäss IUG bewilligt. Insgesamt dürfen nun 10 Revisionsstellen Mandate für Verwaltungsgesellschaften bzw. für deren Investmentunternehmen übernehmen.

Bewilligungspraxis

– Bewilligung eines ausländischen nicht harmonisierten Investmentunternehmens unter Auflagen zum öffentlichen Anbieten und Vertreiben von Anteilen

Es wurde von 1 ausländischen nicht harmonisierten Investmentunternehmen beantragt, seine Anteile in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben zu dürfen. Aus den eingereichten Unterlagen ging hervor, dass das Investmentunternehmen eine Werbestrategie verfolgte, die nicht der liechtensteinischen Marktusanz entsprach.

Gemäss dem FMA-Grundsatzpapier für Anforderungen an den Marktauftritt bei Finanzprodukten mit erhöhtem Risiko im Bereich BIU wurde in der Verfügung neben den Auflagen betreffend periodisch einzureichende Unterlagen, Anpassung des Prospekts auf den Vertrieb in Liechtenstein sowie Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile zusätzlich die Auflage erteilt, dass das

Investmentunternehmen seine Werbetätigkeit der liechtensteinischen Marktusanz anzupassen sowie irreführende und aggressive Werbung zu unterlassen hat. Die Verfügung erwuchs in Rechtskraft.

– **Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger**

Als Novum ist zu erwähnen, dass im Jahr 2005 das erste Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger gegründet wurde. Diese Kategorie von Investmentunternehmen bedarf keiner Bewilligung. Hingegen muss der FMA die Bestätigung einer Revisionsstelle gemäss IUG vorgelegt werden, dass der zu erstellende Prospekt den Vorschriften von Gesetz und Verordnung entspricht. Der Kreis der qualifizierten Anleger ist in Art. 29 IUUV umschrieben. Nach dem ersten halben Jahr ist der erste ordentliche Revisionsbericht bei der FMA einzureichen und ab diesem Zeitpunkt wird das Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger durch die FMA überwacht wie andere Investmentunternehmen.

– **Fremdverwaltete Anlagegesellschaft**

Im Jahr 2005 wurde die erste fremdverwaltete Anlagegesellschaft gegründet. Im Unterschied zur bisher bekannten (selbstverwalteten) Anlagegesellschaft wird die gesamte Geschäftstätigkeit von einer Drittgesellschaft wahrgenommen. Bei dieser muss es sich allerdings um eine gemäss IUG konzessionierte Fondsleitung handeln.

– **Bewilligungserteilung mit Auflagen – Delegation der Vermögensverwaltung an eine Vermögensverwalterin in einem Drittstaat**

Ein Bewilligungsgesuch für ein Investmentunternehmen für Wertpapiere sah eine Delegation der Vermögensverwaltung an einen Vermögensverwalter mit Sitz in einem Drittstaat vor. Nach neuem Recht setzt dies bei einem Investmentunter-

nehmen für Wertpapiere unter anderem voraus, dass die Delegierte hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit einer entsprechenden Aufsicht unterliegt. Diese Aufsicht muss der liechtensteinischen gleichwertig und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden sichergestellt sein. Bei diesem Gesuch unterstand die vorgesehene Vermögensverwalterin hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit nicht einer entsprechenden Aufsicht im Sitzstaat. Im Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vermögensverwalterin wurde vereinbart, dass Letztere eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein gründet. Die FMA erhielt diesbezüglich ein Gesuch für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Es wäre unverhältnismässig gewesen, die Delegation der Vermögensverwaltung vor diesem Hintergrund abzulehnen. Deshalb bewilligte die FMA das entsprechende Investmentunternehmen mit den Auflagen, bis 31. März 2006 die Delegation der Vermögensverwaltung durch die Bestellung eines Vermögensverwalters zu ersetzen, welcher die Bestimmungen der Delegation der Vermögensverwaltung erfüllt, und bis zu diesem Zeitpunkt keinen Vertrieb in das Ausland vorzunehmen. Die Bewilligung erwuchs in Rechtskraft.

1.2.4 Prüfwesen

Verwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, der FMA jährlich einen Jahresbericht innerhalb von vier Monaten sowie einen Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. des Halbjahres einzureichen. Diese Berichte haben dabei eine Gliederung nach Anhang 3 der IUUV vorzuweisen und müssen den Anlegern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren muss die Verwaltungsgesellschaft der FMA für jedes Investmentunternehmen vierteljährlich über dessen Vermögensentwicklung

berichten. Die FMA analysiert die Berichte und leitet, falls notwendig, entsprechende Massnahmen ein. Diese Quartalsberichte liefern unter anderem Daten zu statistischen Zwecken und zeigen Trends auf dem Fondsplatz Liechtenstein auf.

Ordentliche Prüfungen

– Ordentliche Prüfungen nach dem IUG

Durch das System der indirekten Aufsicht erfährt die FMA bei der Durchführung der prudenziellen Aufsicht die Unterstützung durch die gesetzlichen Revisionsstellen. Die Revisionsstellen überprüfen jährlich die dauernde Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen (Art. 102 IUV) sowie die laufende Geschäftstätigkeit (Art. 103 IUV) anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte von Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen und fassen die Ergebnisse in einem Revisionsbericht zusammen.

Investmentunternehmen wie auch Verwaltungsgesellschaften müssen nach Art. 27 IUG jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle geprüft werden.

Im Berichtsjahr wurden bei allen Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen Revisionen nach Art. 98 IUG durchgeführt. Dabei wurde überprüft, ob die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen dem IUG, der IUV, den Statuten sowie dem vollständigen und vereinfachten Prospekt entspricht. Auch der Geschäftsbericht muss den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Die FMA hat im Berichtsjahr 27 Revisionsberichte von Verwaltungsgesellschaften und 105 Revisionsberichte von Investmentunternehmen analysiert und ausgewertet. Zusätzlich gab es

während des gesamten Berichtsjahres zahlreiche Kontakte mit Geschäftsleitungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften, welche ebenfalls grossen Einfluss auf eine immer besser werdende Compliance mit den gesetzlichen Bestimmungen hatten.

Besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungen 2005 auf folgende Punkte gelegt:

- Eigenkapitalausstattung bei den Verwaltungsgesellschaften
- Einhaltung des gesetzlichen Mindestnettovermögens der Investmentunternehmen
- Fristen der Berichterstattung
- Risikohinweise in den Prospekten (Transparenz für den Anleger)

Die Kontrollergebnisse der Prüfrunde des Berichtsjahres 2005 wurden positiv gewertet. Insgesamt konnte aber festgestellt werden, dass mit der stark zunehmenden Anzahl von Investmentunternehmen auch die Anzahl der Beanstandungen anstieg.

Es wurden vor allem folgende Mängel festgestellt:

- verspätete Berichterstattung über das verwaltete Nettovermögen und dessen Veränderung zum Vorquartal (vierteljährliche Berichterstattung nach Art. 14 Abs. 4 IUG)
- Unterschreitung des Mindest-Eigenkapitals bei einzelnen Fondsleitungen (CHF 1 Mio.) und Anlagegesellschaften (CHF 0,5 Mio.) nach Art. 66 Abs. 3 IUG
- Unterschreitung des Mindest-Nettovermögens (CHF 2 Mio.) bei einzelnen Investmentunternehmen (Art. 59 IUG in Verbindung mit Art. 82 IUV)

Der rasche Erfolg einzelner Verwaltungsgesellschaften brachte in manchen Fällen personelle

Engpässe und damit auch Unregelmässigkeiten in diversen Geschäftsfeldern mit sich. Positiv nahm die FMA in diesem Zusammenhang die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaften zur Kenntnis, auf Beanstandungen schnell und in geeigneter Weise zu reagieren.

Die FMA prüfte alle Beanstandungen der Revisionsstellen und beauftragte die Verwaltungsgesellschaften, die Mängel entsprechend zu beheben sowie der FMA nach Abschluss darüber zu berichten. Die Revisionsstellen reichten der FMA diesbezüglich jeweils einen Abschlussbericht ein.

Als ein Mangelschwerpunkt kristallisierte sich die Erfüllung der Eigenmittelvorschriften heraus, dies vor allem bei den kleineren Verwaltungsgesellschaften. Art. 56 Abs. 2 IUG führt aus, dass die Bewilligungsvoraussetzungen, und damit auch die Eigenkapitalvorschriften, einer Verwaltungsgesellschaft dauernd einzuhalten sind. Diese Verpflichtung wurde von mehreren Verwaltungsgesellschaften zu wenig beachtet.

Aufgrund dieser Entwicklung überprüfte die FMA ihren Ermessensspielraum hinsichtlich der möglichen Zeitspanne zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands und erarbeitete ein entsprechendes Grundsatzpapier. Zur Rechtssicherheit und Gleichbehandlung der Verwaltungsgesellschaften wurde das FMA-Grundsatzpapier «Unterschreitung des Mindest-Eigenkapitals bei einer Verwaltungsgesellschaft – Ermessensspielraum der FMA» verfasst.

– Ordentliche Prüfungen nach dem SPG

Gemäss Art. 3 SPG unterliegen Verwaltungsgesellschaften und deren Investmentunternehmen grundsätzlich der Sorgfaltspflichtaufsicht, wobei Art. 4 SPG eine Ausnahmebestimmung enthält.

Investmentunternehmen sind aus dem sachlichen Geltungsbereich des SPG ausgenommen, wenn sie selbst keine Anteilkonten führen und selbst keine Anteile anbieten oder vertreiben.

Im Berichtsjahr 2005 erfüllten neben dem persönlichen Geltungsbereich lediglich 2 Verwaltungsgesellschaften auch den sachlichen Geltungsbereich des SPG und unterstanden somit der Aufsicht gemäss SPG.

Hinsichtlich dieser 2 Verwaltungsgesellschaften wurden Kontrollen nach dem SPG durchgeführt. Das Schwergewicht der Prüfungsrunde 2005 lag wie im Jahr zuvor auf der materiellen Kontrolle.

Die Kontrollergebnisse konnten in beiden Fällen als positiv gewertet werden. Es wurden lediglich leichte formelle Mängel festgestellt. Diese Mängel wurden nicht als Gefahrenpotenzial eingestuft und deshalb als unwesentlich beurteilt.

Ausserordentliche Prüfungen gemäss IUG und SPG

Im Berichtsjahr 2005 wurden keine ausserordentlichen Prüfungen gemäss IUG oder SPG angeordnet.

1.2.5 Meldewesen

Verwaltungsgesellschaften sind zur Einreichung der Quartalsberichte, der Halbjahresberichte sowie der Geschäftsberichte von den von ihnen verwalteten Investmentunternehmen verpflichtet. Über die Verwaltungsgesellschaft selbst erhält die FMA einen Halbjahres- und Geschäfts- sowie einen Revisionsbericht. Diese Berichte werden durch die FMA kontrolliert und auf allfälligen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf analysiert:

Meldungen	Rechts- grundlage	Anzahl Meldungen	Mahnungen	Bean- standungen
Vierteljährliche Berichterstattung	Art. 23 IUV	141	3	5
Geschäftsbericht	Art. 20 IUV	141	0	0
Halbjahresbericht	Art. 20 IUV	141	0	0

Grundsätzlich war die Meldedisziplin im Jahr 2005 sehr gut. Hinsichtlich der Qualität der Meldungen waren nur in wenigen Fällen qualitative Beanstandungen notwendig. Dies insbesondere in Bezug auf die verwendeten Wechselkurse sowie die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise von Anteilen. Die gemahnten Verwaltungsgesellschaften wurden auf die Fehler hingewiesen und entsprechend sensibilisiert.

1.2.6 Aufsichtspraxis

Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen

Bedingter Bewilligungsentzug bei einem Investmentunternehmen: Die bewilligte Revisionsstelle teilte dem Investmentunternehmen X mit, dass sie sich bei der nächsten Generalversammlung nicht mehr für eine Wiederwahl als Revisionsstelle zur Verfügung stellt. Der Versuch, eine neue Revisionsstelle zu finden, blieb erfolglos. Die FMA wurde von Anfang an über die Sachlage und das weitere Vorgehen sowohl durch die Revisionsstelle als auch durch das Investmentunternehmen orientiert. Gemäss IUG ist ein Investmentunternehmen verpflichtet, seine Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihm unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle überprüfen zu lassen. Mangels einer solchen konnte diese gesetzliche Pflicht nicht mehr erfüllt werden. Aus diesem Grund hat die FMA den Entzug der Bewilligung für den Fall verfügt, dass innert vorge-

gebener Frist keine neue Revisionsstelle eingesetzt werden könnte. Dem Investmentunternehmen X war es nicht möglich, eine neue Revisionsstelle zu finden. Die Bewilligung wurde vor Ablauf der Frist zurückgegeben, wodurch sich ein Entzug der Bewilligung durch die FMA erübrigte.

Sanktionen/Anzeigen

Die FMA sprach im Berichtsjahr 2005 keine Sanktionen gemäss IUG bzw. SPG aus. Im Jahr 2005 musste keine Anzeige an die Strafverfolgungs- bzw. Disziplinarbehörden oder die FIU erstattet werden.

FMA-Mitteilungen

Im Berichtsjahr 2005 wurden keine FMA-Mitteilungen durch die Abteilung Investmentunternehmen erarbeitet.

Hingegen warf der Vollzug des neuen IUG für die FMA einige Auslegungsfragen auf. In diesem Kontext wurden folgende Grundsatzpapiere erarbeitet:

– FMA-Grundsatzpapier vom März 2005 betreffend Anforderungen an den Marktauftritt bei Finanzprodukten mit erhöhtem Risiko im Bereich Banken und Investmentunternehmen

Die Aktien- und Kapitalmärkte bringen vermehrt Finanzprodukte auf den Markt, welche ein erhöhtes Risiko aufweisen. Dieses ist oft mit erhöhten

Renditeversprechungen für den Anleger verbunden. Vielfach wird das Interesse der Anleger gezielt mit aggressiven Werbeauftritten (Ausweis von hoher Performance) geweckt. Aus diesem Grund hat die FMA ein Grundsatzpapier verabschiedet, welches die Bereiche Risiko, Information/Transparenz sowie Gebühren für risikoreiche Finanzinstrumente regelt. Es legt die Rahmenbedingungen sowie den möglichen Handlungsspielraum der FMA in diesem Bereich fest und soll sicherstellen, dass Anfragen in diesem Bereich einheitlich und speditiv behandelt werden können.

– **Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-Eigenkapitals bei Verwaltungsgesellschaften**

Aufgrund der häufigen Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapitals bei Verwaltungsgesellschaften wurde es notwendig, den Ermessensspielraum der FMA bei dessen Wiederherstellung festzulegen. Es wurde ein Stufenplan festgelegt, nach welchem der gesetzliche Zustand des vorhandenen Eigenkapitals wieder hergestellt werden muss.

Wegleitungen

Das neue IUG war Anlass, die bereits bestehenden Wegleitungen betreffend die Einreichung der notwendigen Unterlagen für ein Gesuch nach IUG zu überarbeiten.

Einerseits soll mit diesen Wegleitungen Rechtssicherheit für den Fondsmarkt geschaffen werden, welche Unterlagen für ein Gesuch einzureichen sind. Andererseits sind mit dem neuen IUG neue Anforderungen in materieller Hinsicht entstanden und es sind an die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen Fristenläufe gebunden, welche sich formell an diesen Wegleitungen orientieren. Die FMA hat in diesem Kontext nachfolgende

Wegleitungen am 14. September 2005 im Internet veröffentlicht, welche die einzureichenden Unterlagen für die jeweilige Bewilligung nennen.

- Verwaltungsgesellschaft
- Anlagefonds
- Anlagegesellschaft
- Name von Verwaltungsgesellschaft / Investmentunternehmen
- Revisionsstelle
- Risikohinweis
- Freier Dienstleistungsverkehr von Verwaltungsgesellschaften/Investmentunternehmen im EWR
- Freier Dienstleistungsverkehr von Verwaltungsgesellschaften/Investmentunternehmen aus dem EWR
- Errichtung einer Zweigstelle einer Verwaltungsgesellschaft aus dem EWR
- Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen aus Drittstaaten oder von nicht harmonisierten Investmentunternehmen

Musterprospekte

Im Zuge der Totalrevision des IUG wurde beschlossen, von der bis anhin verfolgten Prospektkonzeption, welche von der Schweizer Vorlage übernommen wurde, abzugehen. Die europarechtliche Ausgestaltung diente als Basis zur Erstellung einer Vorlage, welche weitestgehend Doppelnennungen verhindern und den Prospekt einfacher gestalten sollte.

Zusätzlich war ein vereinfachter Verkaufsprospekt zu verfassen, welcher den Inhalt des vollständigen Prospekts zusammenfasst und in einer eindeutigen und leicht verständlichen Form die wichtigsten Informationen enthält. Die EU-Kommission gab dazu die Empfehlung 2004/384/EG an die Mitgliedstaaten ab, welche sowohl Inhalt als auch Form des vereinfachten Prospekts harmonisieren soll.



Eine dafür bereits im Juni 2005 eingesetzte Arbeitsgruppe (Vertreter von Liechtensteiner Anlegersverband [LAFV], Liechtensteiner Bankenverband [LBV] und FMA) erarbeitete eine Vorlage für den vollständigen und vereinfachten Prospekt. Im November 2005 wurden den Verwaltungsgesellschaften die ersten Fassungen zur Verfügung gestellt. Die FMA konnte den Verwaltungsgesellschaften die endgültigen Musterprospekte für den Anlagefonds und die Anlagegesellschaft für Wertpapiere, segmentiert, in elektronischer Form am 2. Dezember 2005 übermitteln.

Es wurde in dieser Arbeitsgruppe ebenfalls ein Musterprospekt für Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger erstellt, welcher mit Abweichungen auf der Grundlage des vereinfachten Prospekts aufgebaut wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Musterzeichnungsschein erarbeitet, welcher aufgrund der notwendigen Identifikation des qualifizierten Anlegers eine zentrale Rolle spielt. Bei der Abänderung der IUUV im Dezember 2005 wurden auch die Vorschriften für das Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger überarbeitet. Dies hatte Anpassungen des Musterprospekts zur Folge.

Beantwortung von Anfragen

Die Mitarbeitenden der Abteilung Investmentunternehmen erhielten im Jahr 2005 eine Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Anfragen von Finanzintermediären. Ein grosser Teil davon wurde schriftlich beantwortet. Der Schwerpunkt dieser Anfragen hatte seinen Ursprung in der Umsetzung und Auslegung des neuen IUG und der neuen IUUV.

Eine beträchtliche Anzahl dieser Anfragen erforderte bereichs- und abteilungsübergreifende Antworten. Es handelte sich dabei meistens um Abgrenzungsfragen zwischen IUG und BankG, Prospektgesetz oder Versicherungsaufsichtsgesetz.

Bei komplizierteren Sachverhalten war die FMA jeweils bereit, Fragen von Finanzintermediären auch in einem persönlichen Gespräch zu klären. Dieser Service wurde von den Finanzintermediären gerne genutzt.

Im Berichtsjahr wurden ca. 2450 Anfragen mündlich und ca. 210 schriftlich (E-Mail oder Brief) beantwortet.

1.2.7 Missbrauchsbekämpfung

Alle Finanzgeschäfte, welche dem IUG unterstehen, bedürfen einer Bewilligung durch die FMA. Dies bedeutet, dass Gesellschaften nicht ohne Bewilligung gemäss IUG bewilligungspflichtige Dienstleistungen erbringen bzw. sich als Verwaltungsgesellschaft oder Investmentunternehmen bezeichnen dürfen. Grenzüberschreitende Dienstleistungen sind innerhalb des EWR entsprechend zu notifizieren und in Bezug auf Drittstaaten zu bewilligen. Verstösse werden nach Art. 111 IUG geahndet. Im Berichtszeitraum 2005 wurde 1 Fall einer näheren Prüfung unterzogen. Es handelte sich dabei um die rechtswidrige Eintragung einer

Rechtsform im Öffentlichkeitsregister, welche ausschliesslich bewilligten Investmentunternehmen vorbehalten ist. Die Gesellschaft entschied sich, die Rechtsform zu ändern.

1.2.8 Operative Schwerpunkte 2005

Liechtenstein Investment Fund Think-Tank (LIFT)

Am 9. November 2005 trafen sich erstmalig Vertreter der Fondswirtschaft und der Aufsicht, um sich Gedanken darüber zu machen, wie man den positiven Tendenzen des neuen IUG Nachhaltigkeit verleihen kann. In der Folge wurde eine Gruppe eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Rechts- und Marktentwicklungen frühzeitig zu erkennen, nach Chancen und Risiken zu bewerten und entsprechend für den liechtensteinischen Fondsplatz zu agieren. Es wurde ein Kernteam von sechs Personen eingesetzt, um den LIFT ins Leben zu rufen. Es sind dabei jeweils zwei Vertreter des LAFV, des LBV und der FMA vorgesehen. In der Regel finden die Sitzungen monatlich statt. Es geht darum, in Bezug auf wichtige Traktanden eine gemeinsame Marschrichtung festzulegen und die zu erledigenden Aufgaben zu verteilen. Grössere Projekte werden durch Ad-hoc-Arbeitsgruppen unterstützt, welche ihrerseits von den Vertretern des Kernteams als Verbandsvertreter benannt werden.

Ausstellung von «UCITS III»-Bestätigungen für ausländische Aufsichtsbehörden

Aufgrund eines im Committee of European Securities Regulators (CESR) im Januar 2005 getroffenen Beschlusses mussten alle in EWR-Mitgliedstaaten vertriebenen liechtensteinischen Investmentunternehmen für Wertpapiere bei den Aufsichtsbehörden der Aufnahmemitgliedstaaten bis 30. September 2005 – Liechtenstein konnte in Österreich und Deutschland eine Verlängerung

bis 31. Dezember 2005 erwirken – einen vereinfachten Prospekt einreichen.

Die Abteilung Investmentunternehmen hat dazu alle notwendigen Anstrengungen unternommen und konnte noch im Dezember 2005 für die rund 30 betroffenen Investmentunternehmen einen vereinfachten sowie auch einen vollständigen Prospekt bewilligen und damit auch eine Bescheinigung ausstellen, dass diese Investmentunternehmen UCITS-kompatibel sind.

Im Berichtsjahr 2005 hatte die Abteilung Investmentunternehmen neben oben genannten Schwerpunkten und der Umsetzung des neuen IUG folgende Aufgaben:

- Umsetzung des neu eingeführten Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger hinsichtlich des zu verfassenden Prospekts, der auszustellenden Bescheinigung und der Listenführung
- Neugestaltung der Bewilligungsverfügungen für Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen aufgrund der gesetzlichen Anpassungen

1.2.9 Ausblick 2006

Die Aufsicht über Investmentunternehmen setzt folgende Schwerpunkte im Jahr 2006:

- Umsetzung und Vollzug des neuen IUG und der neuen IUUV
- kontinuierlicher Ausbau der Prozesse in der prudenziellen Aufsicht (v. a. bei Verwaltungsgesellschaften, Managementgespräche wie bei Banken)
- Begleitung von Revisionstätigkeiten durch FMA-Mitarbeitende
- Aufbau eines elektronischen Kontrollwesens

1.3 Versicherungsunternehmen

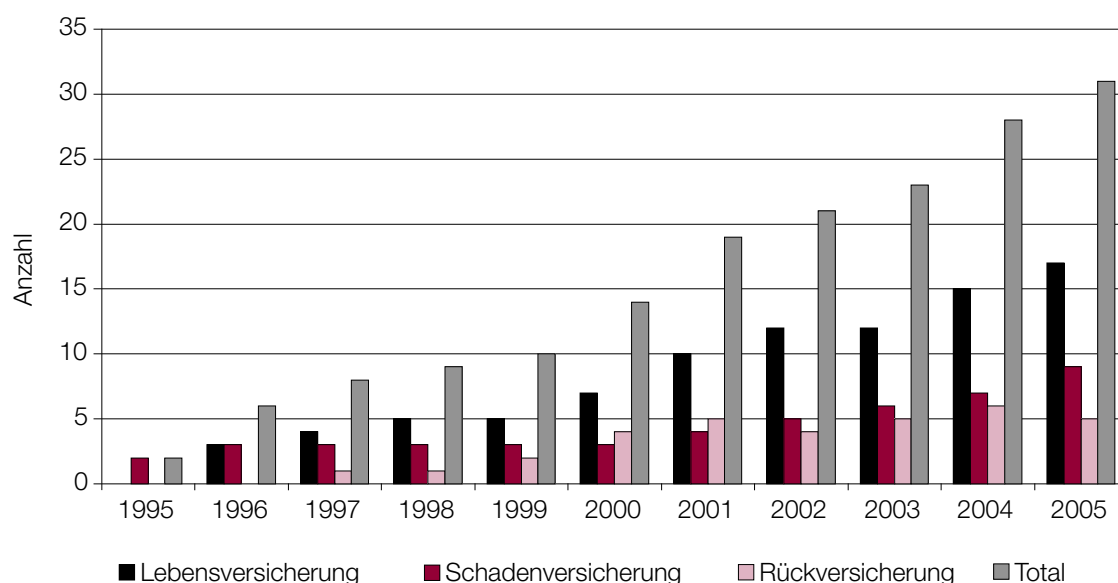
1.3.1 Versicherungsstandort Liechtenstein

Der liechtensteinische Versicherungsstandort umfasst Ende 2005 insgesamt 31 (Vorjahr: 28) Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein (17 Lebens-, 9 Schadenversicherer und 5 Rückversicherungsunternehmen). Davon sind 10 Unternehmen als Eigenversicherung (sog. Captives) tätig (5 Direktversicherer in der Schadenversicherung und 5 Rückversicherer). Bei den 31 Versicherungsunternehmen stammen die Gründer bzw. Aktionäre aus folgenden Ländern: Schweiz (20), Österreich (5), Liechtenstein (2), Deutschland (1), Belgien (1), Irland (1) und USA (1). Die Erst- bzw. Direktversicherungsunternehmen sind praktisch ausschliesslich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR-Raum und in der Schweiz tätig. Die FMA beaufsichtigt dabei

als Sitzlandaufsichtsbehörde die gesamte Tätigkeit dieser Versicherungsunternehmen im EWR und in der Schweiz.

Das Hauptgeschäft der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen bildet die Lebensversicherung, und zwar die fondsgebundene Lebensversicherung. Die Schadenversicherer sind Nischenversicherer und damit spezialisiert auf bestimmte Versicherungsprodukte (z.B. Kunstversicherung). Bei den Rückversicherungsunternehmen handelt es sich in allen Fällen um Eigenversicherungsunternehmen (sog. Captives), welche ausschliesslich Risiken des Konzerns in Rückdeckung nehmen. Vermehrt ist festzustellen, dass grosse Unternehmen gleich ein Direktversicherungsunternehmen gründen, da für sie das bestehende Erstversicherungsangebot ungenügend ist und sie damit direkten Zugang zum weltweiten Rückversicherungsmarkt erhalten.

Entwicklung der Anzahl Versicherungsunternehmen nach Branchen 1996 – 2005
(per 31. Dezember 2005):



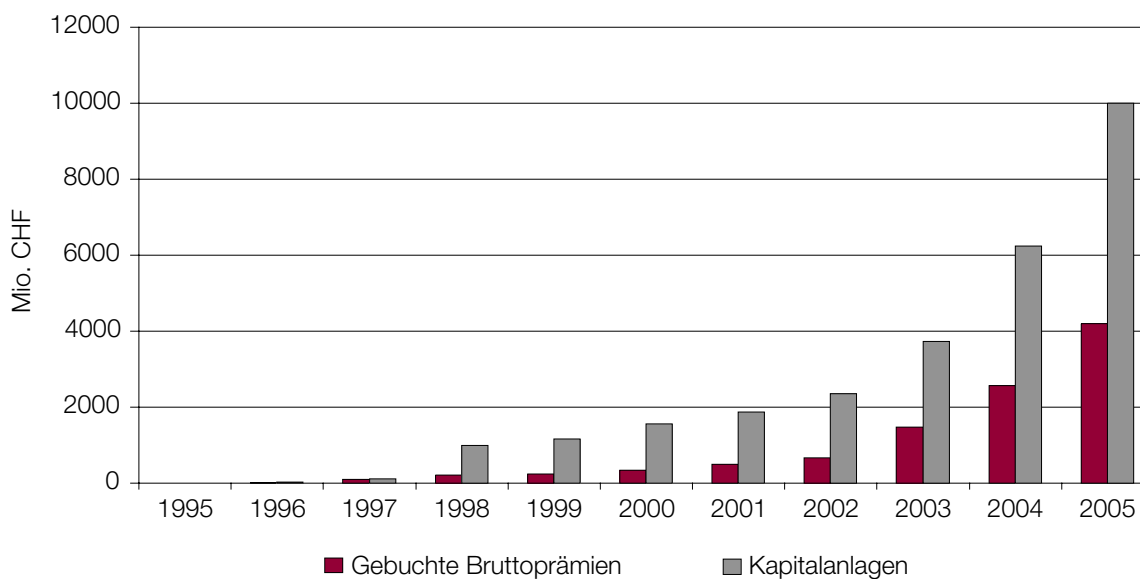
Die bisher im Lande tätigen Agenturen der schweizerischen Versicherungsunternehmen sind im Jahre 1998 aufgrund des Versicherungsabkommens Liechtenstein – Schweiz in Niederlassungen umgewandelt worden. Insgesamt haben 23 schweizerische Versicherungsunternehmen eine Niederlassung in Liechtenstein, 14 Schaden- und 9 Lebensversicherungsunternehmen.

Bis Ende 2005 haben 225 Versicherungsunternehmen aus verschiedenen EWR-Staaten und aus der Schweiz die Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungstätigkeit in Liechtenstein über ihre Sitzlandaufsichtsbehörde bei der FMA angezeigt. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass diese Unternehmen kaum aktiv werden.

Anfang 2006 wurden die Versicherungsunternehmen aufgefordert, provisorische Zahlen zum Geschäftsjahr 2005 zu liefern. Dies einerseits, um eine erste Übersicht über die Entwicklung des Marktes

zu erhalten, und gleichzeitig, damit in Zweifelsfällen frühzeitig Einfluss genommen werden kann. Die provisorischen Zahlen zeigen, dass sich die positive Entwicklung des Versicherungsplatzes fortgesetzt hat. Bei den Versicherungsunternehmen betragen die Prämieinnahmen CHF 4,21 Mrd. im Jahre 2005 gegenüber CHF 2,56 Mrd. im Jahre 2004, was einer Steigerung von 64,4 % entspricht. Davon entfallen auf Lebensversicherungen CHF 4,02 Mrd. (95,7 %), auf die Schadenversicherungen CHF 130,93 Mio. (3,1 %) und auf die Rückversicherungen CHF 52,31 Mio. (1,2 %). Die für die Kunden in Verbindung mit fondsgebundenen Versicherungen investierten Kapitalanlagen stiegen von CHF 4,62 Mrd. im Jahre 2004 um 84,7 % auf CHF 8,54 Mrd. im Jahre 2005. Das Total der Aktiven aller in Liechtenstein ansässigen Versicherungsunternehmen betrug 2005 CHF 10,54 Mrd. gegenüber CHF 6,6 Mrd. im Jahre 2004. Dies entspricht einer Zunahme um 59,6 % (siehe Grafik).

Entwicklung der gebuchten Bruttoprämien und der Kapitalanlagen 1995 – 2005 (in Mio. CHF):



Bei den Schadenversicherungen betrug der Schadensatz (Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung in Prozent der Prämieinnahmen) 23 % (Vorjahr: 6,5 %), bei den Rückversicherungen 55,8 % (Vorjahr: 24,6 %).

Bei den Lebensversicherungen rechnen 12 Gesellschaften (70 %, Vorjahr: 69 %) für 2005 mit einem positiven Ergebnis, obwohl sich die meisten Unternehmen noch in der Aufbauphase befinden. Die Solvabilitätsspanne ist – mit einer Ausnahme, bei der aber von der Muttergesellschaft Kapital nachgeschossen wird – bei allen Lebensversicherungen mit genügend Eigenmitteln gedeckt. Die Schaden- und Rückversicherer weisen überwiegend ein positives Ergebnis aus (77 %, Vorjahr: 75 %); die Solvabilitätsspanne ist bei allen Schaden- und Rückversicherungsunternehmen ausreichend. Die Anzahl der bei den Versicherungsunternehmen beschäftigten Mitarbeiter stieg von 149,5 im Jahre 2004 auf 181,9 im Jahre 2005. Dies entspricht einer Zunahme um 21,7 %.

1.3.2 Versicherungsaufsicht

Die Versicherungsaufsicht nimmt alle Aufgaben der Beaufsichtigung über die am Versicherungsstandort Liechtenstein vertretenen Versicherungsunternehmen wahr. Die an die Aufsicht gestellten Anforderungen hängen wesentlich mit der Struktur dieser auf dem Versicherungsplatz Liechtenstein vertretenen Versicherungsunternehmen zusammen. Das Tätigkeitsfeld der Versicherungsaufsicht umfasst im Wesentlichen folgende aufsichtsrechtlichen Kernaufgaben: die Erteilung von Bewilligungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) und die Durchführung der prudenziellen Aufsicht.

Unter der prudenziellen Aufsicht nach dem VersAG ist die laufende Aufsicht über das or-

dentliche Geschäftsgebaren der Versicherungsunternehmen zu verstehen. Die FMA nimmt die Durchführung der prudenziellen Aufsicht über Versicherungsunternehmen gemäss VersAG und VersAV, den entsprechenden europäischen Versicherungsrichtlinien und den Grundsätzen der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) wahr. Die Aufgaben der prudenziellen Aufsicht umfassen insbesondere die Wahrnehmung des Prüfwesens, die Kontrolle des Meldewesens sowie die Missbrauchsbekämpfung sowie die Aufsicht über Lebensversicherungen nach dem SPG und der SPV.

Die Versicherungsaufsicht hat bei der Durchführung der prudenziellen Aufsicht insbesondere auch die Kompetenz zum Erlass von aufsichtsrechtlichen Verfügungen, FMA-Richtlinien oder FMA-Mitteilungen.

1.3.3 Bewilligungen

Der Versicherungsaufsicht und damit einer Bewilligungspflicht unterliegen Unternehmen, die im Fürstentum Liechtenstein die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben. Im Fürstentum Liechtenstein betreibt die Direktversicherung, wer im Inland belegene Risiken oder vom Inland aus in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens belegene Risiken deckt (Art. 2 VersAG i. V. m. Art. 1 VersAV). Aufgrund des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz aus dem Jahr 1996 können Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein und in der Schweiz die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bei der Direktversicherungstätigkeit im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausüben. Daher dürfen liechtensteinische Versicherungsunternehmen von Liechtenstein aus nicht nur im EWR, sondern auch in der Schweiz grenzüberschreitend ohne Bewilligung tätig werden.

1 AUFSICHT

Die FMA beaufsichtigt als Sitzlandaufsichtsbehörde die gesamte Tätigkeit der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen im EWR, in der Schweiz sowie in Drittstaaten.

Die Bewilligungspflicht ist in Art. 12 VersAG statuiert. Demnach bedürfen Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht unterstehen, zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit für jeden einzelnen Versicherungszweig, den sie betreiben wollen, einer Bewilligung der FMA. Dabei ist ein mehrstufiges Bewilligungsverfahren einzuhalten: Zunächst ist der FMA ein Gesuch zur Vorprüfung im Sinne eines Entwurfes des definitiven Bewilligungsgesuches einzureichen. Sobald das Vorgesuch von der FMA geprüft und für in Ordnung befunden wurde, kann das definitive Bewilligungsgesuch der FMA eingereicht werden. Wenn das Gesuch vollständig und plausibel ist, erteilt die FMA die Zusicherung der Bewilligung zur Geschäftsaufnahme. Die Bewilligung selbst wird von der FMA erteilt, nachdem das Unternehmen im Handelsregister eingetragen und der Nachweis der Einzahlung des erforderlichen Eigenkapitals beigebracht worden ist.

Im Jahr 2005 erteilte die FMA als zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde 2 Schadenversicherungsunternehmen, 2 Lebensversicherungsunternehmen und 1 Rückversicherungsunternehmen die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem VersAG. Von insgesamt 5 neu bewilligten Versicherungsunternehmen wurden 2 Versicherungsunternehmen als Eigenversicherung (Captive) gegründet.

Insgesamt konnte durch die Zunahme der Bewilligungen der positive Trend der vergangenen Jahre fortgesetzt werden. Die durchschnittliche Dauer für die Erteilung einer Bewilligung betrug bei Vollständigkeit des Bewilligungsgesuches ca. 20 Arbeitstage.

Per 31. Dezember 2005 ergibt sich folgender Stand bezüglich der einzelnen Bewilligungskategorien:

Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein:

Bewilligungskategorien	2004	davon Captives	2005	davon Captives	+ / -
Schadenversicherung	7	(4)	9	(5)	+ 2
Lebensversicherung	15	(0)	17	(0)	+ 2
Rückversicherung	6	(6)	5	(5)	- 1
Total Bewilligungen	28	(10)	31	(10)	+ 3

In der Berichtsperiode wurde 1 Rückversicherungsunternehmen (Captive) gelöscht. Bei 1 weiteren Rückversicherungsunternehmen wurde der bereits im Jahre 2004 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (als damals zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde) ausgesprochene Bewilligungsentzug durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) bestätigt (siehe nachstehender Titel Bewilligungsentzug).

Die FMA ist auch zuständig für die Erteilung von Bewilligungen als versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstelle gemäss VersAG. Im Jahr 2005 wurde keine neue Bewilligung erteilt. Die Anzahl von 10 versicherungsaufsichtsrechtlichen Revisionsstellen ist seit 2003 konstant geblieben.

Abänderung von Bewilligungen

Es wurde 1 Schadenversicherungsunternehmen, welches bislang lediglich für den Betrieb des Versicherungszweiges 16 gemäss Anhang 1 VersAG zugelassen war, die Bewilligung für den Betrieb weiterer Versicherungszweige erteilt (Zweige 7, 8 und 9 gemäss Anhang 1 VersAG).

Bewilligungsentzug

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein als seinerzeit zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde hat im Jahre 2004 1 Rückversicherungsunternehmen die Bewilligung für den Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen entzogen. Der Bewilligungsentzug wurde insbesondere deshalb verfügt, weil das betroffene Versicherungsunternehmen von der im Jahre 2001 erteilten Bewilligung keinen Gebrauch gemacht hat. Seit Bewilligungserteilung wurde kein einziger Rückversicherungsvertrag abgeschlossen. Daneben wurden auch weitere aufsichtsrechtliche Vorschriften (Berichterstattung, Meldepflichten etc.) verletzt.

Gegen diese Entscheidung der Regierung wurde seitens des Rechtsvertreters des betroffenen Versicherungsunternehmens Beschwerde erhoben, welche jedoch in formeller und materieller Hinsicht nicht genügte. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein leitete die Beschwerde an den VGH weiter. Dieser hat mit endgültigem Urteil die Beschwerde gegen die Regierungsentscheidung über den Bewilligungsentzug zurückgewiesen und die angefochtene Regierungsentscheidung bestätigt. Begründet wurde das Urteil im Wesentlichen damit, dass die Beschwerde die gesetzlich geforderten Mindestangaben nicht enthalten hat und sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nicht mit entsprechender Vollmacht legitimieren konnte.

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein bzw. Bewilligung der FMA dürfen das Direktversicherungsgeschäft in einem anderen EWR-Vertragsstaat durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben (single licence). Das Versicherungsunternehmen hat dies der FMA als Sitzlandbehörde anzuzeigen bzw. zu notifizieren, welche diese Anzeige (Notifikation) an die Tätigkeitslandbehörde zur Kenntnis bringt (home country control). Das gleiche Verfahren gilt auch im Falle der Inlandstätigkeit eines EWR-Versicherungsunternehmens. Aufgrund des Direktversicherungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zur Schweiz (siehe Tabelle S. 42).

1.3.4 Prüfwesen

Liechtensteinische Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und, wenn sie einen solchen aufstellen, den konsolidierten Geschäftsbericht (konsoli-

1 AUFSICHT

Niederlassungs- und Dienstleistungsverkehr	2003	2004	2005	2004/05 +/-
Niederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen	31	26	23	- 3
Niederlassung von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR	0	1	1	0
Zum freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein angemeldete Versicherungsunternehmen (CH und EWR)	180	201	225	+24

dierte Jahresrechnung und konsolidierter Jahresbericht) zu erstellen. Sie müssen überdies der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Bilanz jährlich bis zum 30. April einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einreichen. Bei Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, kann diese Frist auf Antrag bis zum 30. Juni verlängert werden. Jahresrechnung und konsolidierte Jahresrechnung sind durch die Versicherungsunternehmen zu veröffentlichen. Die FMA kann die Geschäftstätigkeit vor Ort überprüfen.

In Anhang 4 VersAV ist das Schema der Berichterstattung inklusive detaillierter Anwendungsvorschriften für die Bewertung von Vermögenswerten und für die Bemessung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgeführt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und die Richtlinien der FMA. Die Rechnungslegungsvorschriften basieren auf europäischen Richtlinien.

Das Prüfwesen umfasst sowohl die Durchführung von jährlich ex lege durchzuführenden ordentlichen Prüfungen nach dem VersAG und für

Lebensversicherungen zusätzlich nach dem SPG als auch im Bedarfsfall ad hoc anzuordnende ausserordentliche Prüfungen nach dem VersAG und SPG.

Ordentliche Prüfungen

– Ordentliche Prüfungen nach dem VersAG

Versicherungsunternehmen müssen jederzeit in der Lage sein, ihre vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Zu diesen Erfordernissen gehören unter anderem finanzielle Sicherheiten. Die laufende Kontrolle umfasst daher insbesondere die Überprüfung der Solvenz und der Einhaltung des Geschäftsplans der Versicherungsunternehmen.

Im Berichtsjahr 2005 wurde gemäss Art. 39 VersAG bei allen Versicherungsunternehmen die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2004 kontrolliert. Die Versicherungsunternehmen haben jährlich bis spätestens 30. April Bericht über ihre Geschäftstätigkeit im Vorjahr an die FMA zu erstatten (Art. 39 Abs. 1 und Art. 60 VersAG). Die FMA hat hierzu alle im Jahre 2004 tätigen Versicherungsunternehmen (mit Kopie an die Re-

visionsstellen) zur Einreichung der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2004 einschliesslich Vorjahreszahlen gemäss Vorlagen aufgefordert. Gleichzeitig hat die FMA die Revisionsstellen auf ihre gesetzlichen Pflichten aufmerksam gemacht.

Zur Einreichung der Berichterstattung 2004 sind insgesamt 22 Versicherungsunternehmen aufgefordert worden, wovon 13 Lebensversicherungsunternehmen, 5 Schadenversicherungsunternehmen und 4 Rückversicherungsunternehmen waren. Von den 5 Schadenversicherungsunternehmen waren 3 Eigenversicherungen (sog. Captives), die 4 Rückversicherungsunternehmen waren alle Captives. Die Versicherungsunternehmen haben die Unterlagen grundsätzlich fristgerecht eingereicht. Die Revisionsberichte enthielten bei keinem Versicherungsunternehmen einen Vorbehalt oder Hinweis, d. h., die Berichterstattungen sämtlicher Versicherungsunternehmen entsprachen gemäss Revisionsberichten vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben.

Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen, die Daten plausibilisiert und die Einhaltung des genehmigten Geschäftsplans überwacht. Das Ergebnis der Prüfrunde 2005 kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Gesamthaft waren die eingereichten Berichterstattungsunterlagen über das Geschäftsjahr 2004 vollständig und plausibel.
- Bei 1 Lebensversicherungsunternehmen wurde die korrekte Bilanzierung angezweifelt, da ein Finanzierungsgeschäft ertragswirksam erfasst und damit das Jahresergebnis stark verbessert wurde.
- Bei 2 Lebensversicherungsunternehmen wurde ein zu niedriges Eigenkapital festgestellt und die

Unternehmen wurden aufgefordert, die entsprechenden Massnahmen zur Wiederherstellung des erforderlichen Eigenkapitals einzuleiten.

- In einzelnen Fällen entsprach die Darstellung der Jahresrechnung nicht vollumfänglich den versicherungsspezifischen Rechnungslegungsnormen gemäss Anhang 4 VersAV.
- Bei einigen Versicherungsunternehmen wurden Änderungen des genehmigten Geschäftsplanes festgestellt, welche nicht vorgängig der FMA mitgeteilt wurden.

Die von der FMA beanstandeten Punkte sind von den Unternehmen umgehend bereinigt worden. Im Falle des Finanzierungsgeschäftes wurde das Unternehmen angewiesen, die ungeprüfte Jahresrechnung 2005 bis Ende März 2006 der FMA vorzulegen. Die Prüfrunde 2005 wurde seitens der FMA Ende 2005 abgeschlossen.

– **Ordentliche Prüfungen nach dem SPG**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG unterstehen Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem VersAG, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, der Sorgfaltspflichtaufsicht. Die spezialgesetzlichen Revisionsstellen werden jährlich von der FMA beauftragt, die Lebensversicherungsunternehmen durch stichprobenweise Kontrollen auf die Einhaltung des SPG zu überprüfen. Über die Ergebnisse der Kontrollen erstatten sie der FMA Bericht.

Von 15 beaufsichtigten Lebensversicherungsunternehmen per 31. Dezember 2005 wurden im Berichtsjahr bei 12 Lebensversicherungsunternehmen Sorgfaltspflichtkontrollen durchgeführt. Bei 2 Versicherungsunternehmen, welche die Bewilligung erst im November 2004 erhalten und die operative Tätigkeit erst im Januar 2005 aufgenommen haben, erfolgte aufgrund eines verlängerten ersten Geschäftsjahres keine Sorg-

faltspflichtkontrolle. Aufgrund eines laufenden Strafverfahrens gegen 1 beaufsichtigtes Unternehmen sowie der Tatsache, dass seit der letzten Kontrolle keine neuen Geschäftsbeziehungen mehr abgeschlossen worden waren, wurde bei diesem auf eine ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle verzichtet. Bei 1 Versicherungsunternehmen erfolgte lediglich eine reduzierte Sorgfaltspflichtkontrolle, da das entsprechende Unternehmen seit Ende 2003 keine neuen Versicherungsverträge mehr abgeschlossen hatte und sich derzeit in Liquidation befindet. Das Schwergewicht der Prüfungsrunde 2005 lag auf der materiellen Kontrolle.

Das Prüfungsergebnis kann grundsätzlich als gut bezeichnet werden. Die Auswertung der Revisionsberichte hat gezeigt, dass in einigen Fällen Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrundes der eingebrachten Vermögenswerte bzw. hinsichtlich der Qualität und Aussagekraft der Angaben in den Geschäftsprofilen besteht. In einzelnen Fällen wurde zudem bemängelt, dass der wirtschaftliche Hintergrund nur rudimentär dokumentiert ist. In 2 Fällen hat die FMA um Beibringung einer Bestätigung der Revisionsstelle ersucht, welche bescheinigt, dass die im Kontrollbericht festgestellten Mängel fristgerecht bereinigt worden sind. Mit 3 Versicherungsunternehmen wurde das Ergebnis der Sorgfaltspflichtkontrolle in einem persönlichen Gespräch erörtert. In 1 dieser Fälle wurde eine Nachkontrolle durch die Revisionsgesellschaft angeordnet.

Gemäss den Kontrollberichten der Revisionsstellen über die Sorgfaltspflichtkontrollen im Berichtsjahr wurde von 2 Lebensversicherungsunternehmen jeweils eine Mitteilung an die FIU gemäss Art. 16. Abs. 1 SPG erstattet. In einem Fall wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

1.3.5 Meldewesen

Geänderte Teile des Geschäftsplanes dürfen von den Versicherungsunternehmen erst verwendet werden, wenn ihnen die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat (Art. 36 Abs. 1 VersAG). Sämtliche Geschäftsplanänderungen sind gemäss VersAG meldepflichtig. Die FMA wacht über die Beachtung des genehmigten Geschäftsplans. Insbesondere sind die besonderen Melde- und Vorlagepflichten nach Art. 43 VersAG zu beachten.

Im Berichtsjahr genehmigte die FMA insgesamt 34 Geschäftsplanänderungen (z.B. Änderungen im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung, Wechsel des verantwortlichen Aktuars, Erhöhung des Aktienkapitals).

Zur Einreichung der jährlichen Berichterstattung siehe vorstehend Ziff. 1.3.4.

1.3.6 Aufsichtspraxis

Im Berichtsjahr 2005 mussten keine Massnahmen gemäss VersAG zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes mittels Verfügung angeordnet werden.

Im Rahmen der Prüfrunde 2005 wurde wie vorstehend erwähnt festgestellt, dass 1 Lebensversicherungsunternehmen ein Finanzierungsgeschäft ertragswirksam erfasst und hierfür keine entsprechende Passivierung vorgenommen hat. Die FMA hat in diesem Fall die korrekte Bilanzierung angezweifelt und eine Änderung im Rahmen der Jahresrechnung 2005 verlangt. Im Weiteren überwacht die FMA sehr genau das starke Wachstum der Lebensversicherungsunternehmen und das damit verbundene Risiko des zu niedrigen Eigenkapitals. Im Berichtsjahr hat die FMA in 2 solchen Fällen entsprechende Massnahmen zur Wiederherstellung des erforderlichen Eigenkapitals verlangt. Schliesslich galt es, die Einhaltung

des genehmigten Geschäftsplans bzw. die vorgängige Meldung entsprechender Änderungen zu überwachen. Im SPG-Bereich wurde auf eine raschere Einreichung des Kontrollberichtes der Revisionsstellen und eine weitere Optimierung der Massnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichtbestimmungen durch die Lebensversicherungsunternehmen geachtet.

1.3.7 Missbrauchsbekämpfung

Die Durchführung von Versicherungstätigkeit ohne Bewilligung ist nicht zulässig (Art. 12 Abs. 1 VersAG). Weiters ist in Art. 21a VersAG ein Bezeichnungsschutz für diejenigen Unternehmen verankert, welche über eine Bewilligung zum Betrieb der Direkt- oder der Rückversicherung verfügen. Verstösse werden nach Art. 64 VersAG geahndet. Zu diesem Zweck geht der Bereich Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen (VVE) allen Hinweisen nach, die nicht gesetzeskonforme Aktivitäten oder Firmenbezeichnungen vermuten lassen.

Die FMA wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit die gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Grundsätze eines ordentlichen Geschäftsbetriebs beachten. Hierzu gehört auch die Überwachung, dass die Interessen der Versicherten ausreichend gewahrt sind. Zu deren Information und Schutz auferlegen Art. 45 und 49 VersAG dem Versicherungsunternehmen gewisse Mitteilungspflichten. Inhalt und Umfang dieser Mitteilungspflichten sind in Anhang 4 VersAG geregelt.

Die FMA ging allen Hinweisen nach, die nicht gesetzeskonforme Aktivitäten oder Firmenbezeichnungen vermuten liessen. Erhärtet sich im Zuge der Vorabklärungen eine Verdachtslage, so ist Anzeige bei den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden zu erstatten. Im Falle einer un-

zulässigen Verwendung von Bezeichnungen, welche die Tätigkeit als Versicherungsunternehmen vermuten lassen, ist die FMA allein zuständig. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 28 Fälle einer näheren Prüfung unterzogen. Davon konnten 26 Fälle erledigt werden, lediglich 2 Fälle sind noch pendent. Kein Fall musste zur Anzeige gebracht werden. Keine der im Jahre 2005 erfolgten Abklärungen gingen auf entsprechende Hinweise bzw. Ersuchen ausländischer Aufsichtsbehörden zurück.

Beantwortung von Anfragen

Im Berichtszeitraum 2005 beantwortete die FMA zahlreiche Anfragen. Der Inhalt und der Beantwortungsaufwand waren vielschichtig. Häufig waren Fragen zu den Bewilligungsvoraussetzungen für die Gründung eines Versicherungsunternehmens, aber auch aufsichtsrechtliche Fragen zum Geschäftsalltag von Versicherungsunternehmen zu beantworten. Die FMA erhielt ferner im Jahr 2005 einige Anfragen von Lebensversicherungsunternehmen und Revisionsstellen im Zusammenhang mit dem neuen SPG und der entsprechenden Verordnung. Bei komplizierteren Sachverhalten war häufig ein persönliches Gespräch erforderlich. Vereinzelt erfolgten auch Anfragen ausländischer Behörden zur Aufsichtspraxis. Diese Art der Kommunikation unter den Aufsichtsbehörden ist ein unverzichtbares Instrument für die Wahrnehmung der konsolidierten Aufsicht bei international tätigen Versicherungsunternehmen und für die internationale Anerkennung der FMA.

FMA als Beschwerdestelle

Gemäss den im Anhang 4 zum VersAG festgeschriebenen Mitteilungspflichten haben die Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmern, sofern es sich um natürliche Personen

handelt, neben anderen Informationen auch die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben, an die sich Versicherungsnehmer bei Beschwerden über das Versicherungsunternehmen wenden können. Wenn ein Versicherungsnehmer Probleme mit einem Versicherungsunternehmen hat, kann er sich an die FMA wenden. Die FMA prüft die Beschwerde und teilt ihm sowie dem betroffenen Versicherungsunternehmen ihre Ansicht mit. Die FMA hat lediglich Vermittlungsfunktion, sie kann als Behörde nicht über den Einzelfall entscheiden. Dies ist ausschliesslich Sache des Richters. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Versicherungsunternehmen und einzelnen Versicherten fallen in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte. Die FMA nimmt auch nicht die Aufgabe einer allgemeinen Rechtsberatung wahr. In solchen Fällen hat sich der Versicherungsnehmer an Rechtsanwälte oder Konsumentenschutzorganisationen zu wenden. Beschwerden von Versicherungsnehmern betrafen hauptsächlich die Berechnung von Rückkaufswerten sowie Abzüge für Verwaltungskosten und Provisionen. Daneben gab es im Berichtsjahr auch Beschwerden betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern sowie betreffend vertragliche Nebenabreden zu Versicherungsverträgen.

Im Berichtsjahr gab es 13 Beschwerdefälle, bei denen 4 verschiedene Lebensversicherungsunternehmen betroffen waren. Die meisten Beschwerdefälle betrafen die Berechnung von Rückkaufswerten sowie getätigte Provisionsabzüge. Es konnten gesamthaft keine Gesetzesverstösse durch die FMA festgestellt werden. Ende 2005 waren 2 Fälle pendent.

1.3.8 Operative Schwerpunkte 2005

Die Versicherungsaufsicht setzte im Jahr 2005 einen Hauptschwerpunkt:

Sie führte im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung eine systematische Kontrolle in Bezug auf den gemäss Art. 21a VersAG statuierten Bezeichnungsschutz durch. Danach dürfen die Bezeichnungen «Versicherung», «Versicherer» oder «Assekuranz», allein oder in Wortverbindungen, und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen in der Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung zum Betrieb der Direkt- oder der Rückversicherung erhalten haben. Versicherungsvermittler dürfen solche Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind. Es erfolgte eine systematische Prüfung der Einträge im Öffentlichkeitsregister. Die FMA ging allen Hinweisen nach, die nicht gesetzeskonforme Aktivitäten oder Firmenbezeichnungen vermuten liessen. Erhärtet sich im Zuge der Vorabklärungen eine Verdachtslage, so ist Anzeige bei den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden zu erstatten. Im Falle einer unzulässigen Verwendung von Bezeichnungen, welche die Tätigkeit als Versicherungsunternehmen vermuten lassen, ist die FMA allein zuständig. Im Berichtszeitraum 2005 wurden insgesamt 28 Fälle einer näheren Prüfung unterzogen. Davon konnten 26 Fälle erledigt werden, lediglich 2 Fälle sind noch pendent. Kein Fall musste zur Anzeige gebracht werden. Es wurden auch keine Bussen verhängt.

1.3.9 Ausblick 2006

Die operativen Schwerpunkte im Hinblick auf Versicherungsunternehmen für das Jahr 2006 werden im Wesentlichen folgende sein:

Reporting der Versicherungsunternehmen

Das Meldewesen der Versicherungsunternehmen an die FMA wird ab 2006 durch weitere unterjährige Meldungen (z. B. Meldung wichtiger Kennzahlen über das Geschäftsjahr 2005 bis 31. Januar 2006) sowie die Einreichung einer Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr und eines Budgets für das folgende Geschäftsjahr verstärkt.

Vor-Ort-Kontrollen

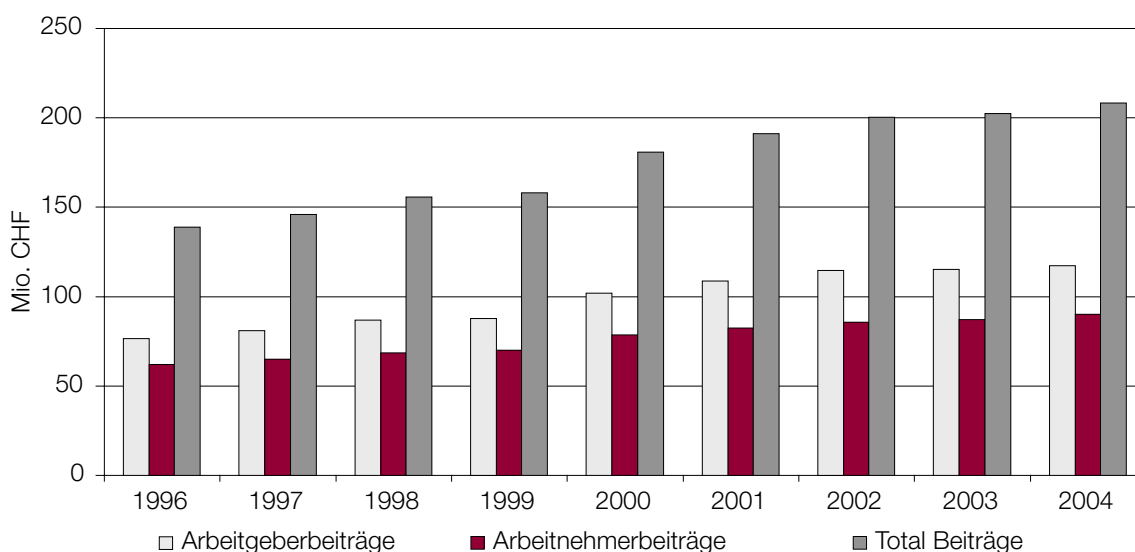
Die FMA wird ab Herbst 2006 systematisch und schwerpunktmässig Vor-Ort-Kontrollen am Sitz der Versicherungsunternehmen durchführen.

1.4 Vorsorgeeinrichtungen

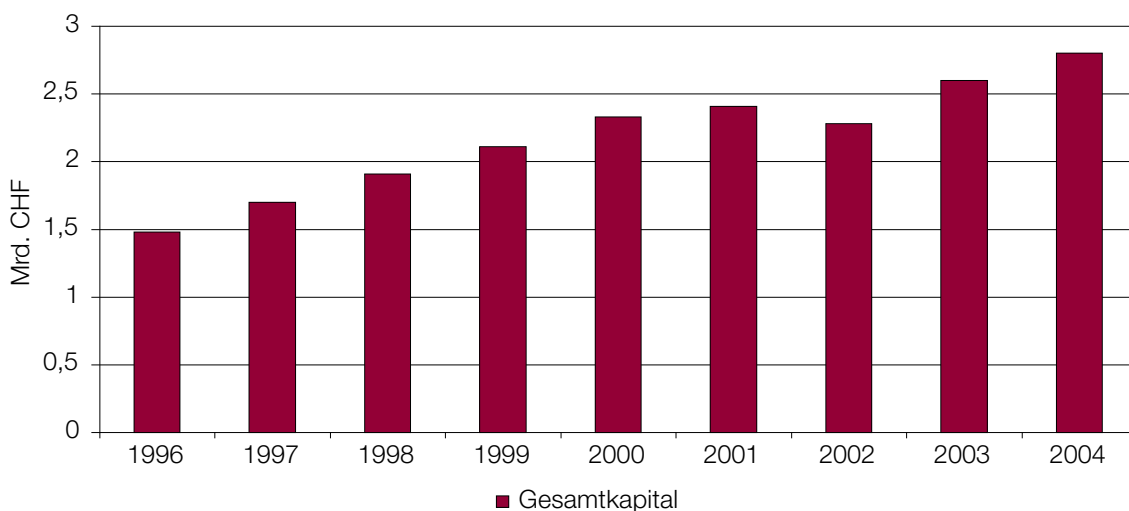
1.4.1 Pensionskassenstandort Liechtenstein

Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) sind Durchführungsträger der betrieblichen Personalvorsorge. Die betriebliche Personalvorsorge soll als 2. Säule im Drei-Säulen-Konzept zusammen mit der staatlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV, 1. Säule) dazu beitragen, dass die Versicherten die gewohnte Lebenshaltung nach erfolgter Pensionierung fortführen können. Sie ist auf betrieblicher Ebene organisiert. Versicherungspflichtig sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer, die schon in der 1. Säule versichert sind und mindestens CHF 19'350 im Jahr verdienen (Stand 1. Januar 2006). Für die Durchführung der betrieblichen Personalvorsorge ist der Arbeitgeber verpflichtet. Dazu errichtet er selbst eine Vorsorgeeinrichtung oder schliesst sich einer Sammeleinrichtung an, wo verschiedene Firmen mit gleichen oder verschiedenen Versicherungsplänen geführt werden.

Entwicklung der Beiträge 1996 – 2004 (in Mio. CHF):



Entwicklung des Gesamtkapitals der Vorsorgeeinrichtungen 1996 – 2004 (in Mrd. CHF):



Der liechtensteinische Pensionskassenstandort (betriebliche Personalvorsorge; sog. 2. Säule) umfasste Ende 2005 insgesamt 41 (Vorjahr: 40) Vorsorgeeinrichtungen. Davon sind 16 Vorsorgeeinrichtungen als Sammelstiftungen und 25 firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen tätig. Von den 16 Sammelstiftungen befinden sich 5 Vorsorgeeinrichtungen in Liquidation, da sich deren Stifterfirmen (schweizerische Lebensversicherer) aus dem Kollektivgeschäft zurückziehen oder Versicherer fusioniert haben.

Im Jahre 2004 beliefen sich die Beiträge der Arbeitnehmer auf CHF 90,94 Mio. und die Beiträge der Arbeitgeber auf CHF 117,35 Mio., total auf CHF 208,3 Mio. (siehe Grafik S. 47).

Das Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen (Total Aktiven) betrug per 31. Dezember 2004 insgesamt CHF 2,81 Mrd. In diesen Zahlen sind die Daten der Pensionsversicherung für das Staatspersonal nicht enthalten. Der Deckungsgrad (Kapitalanlagen in % der technischen Rückstellungen) liegt bei 34 Vorsorgeeinrichtungen bei über 100 %, bei

6 Vorsorgeeinrichtungen unter 100 %. Aktuelle Zahlen für das Jahr 2005 sind noch nicht verfügbar, da die Vorsorgeeinrichtungen diese erst Mitte 2006 vorlegen werden (siehe Grafik oben).

1.4.2 Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen

Die FMA nimmt alle Aufgaben der Beaufsichtigung über die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen wahr. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst dabei den Vollzug des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge sowie der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge. Vorsorgeeinrichtungen unterstehen nicht der Aufsicht gemäss SPG.

Die im Rahmen der Aufsicht durchzuführenden Kernaufgaben lassen sich grundsätzlich in zwei grosse Kategorien unterteilen, in die Unterstellung unter die Aufsicht und die daran anknüpfende Durchführung der prudenziellen Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen. Unter der prudenziellen Aufsicht nach dem BPVG ist die laufende Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen zu verstehen. Darunter gehört insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung

der gesetzlichen Vorschriften, wie Melde- und Informationspflichten, die Solvenz, die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und die Wahrung der Belange der Versicherten. Als Instrumente der laufenden Aufsicht kommen folgende in Frage: jährliche (interne) Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtungen an die FMA, unterjährige Meldepflichten über die finanzielle Situation, insb. bei Unterdeckungen, anlassbezogene Vorlage- und Meldepflichten, Beobachtung des Marktes (inkl. Presse), regelmässige Kontakte mit den Unternehmen, Vor-Ort-Kontrollen sowie statistische Auswertungen und Branchenvergleiche. Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen unterstehen nicht der Aufsicht nach dem SPG.

1.4.3 Aufnahme und Beendigung des Geschäftsbetriebs

Im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge gibt es kein eigentliches Bewilligungsverfahren. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen der FMA jedoch vor der Gründung die einschlägigen Rechtsgrundlagen (insb. Stiftungsurkunde, Statuten, Reglement, Bericht des Pensionsversicherungsexperten) zur Prüfung einreichen. Erst wenn die FMA die Rechtmässigkeit der Unterlagen gemäss BPVG bestätigt, kann die Vorsorgeeinrichtung im Handelsregister eingetragen und tätig werden.

Im Berichtsjahr hat eine neue Vorsorgeeinrichtung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Ende 2005 waren somit 41 Vorsorgeeinrichtungen, 16 Sammelstiftungen und 25 firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen der Aufsicht der FMA unterstellt. Im Berichtsjahr wurden 7 Reglementsänderungen, 1 Anlagereglement sowie 1 Kollektivversicherungsvertrag von der FMA geprüft. 5 Sammelstiftungen befanden sich am 31. Dezember 2005 in Liquidation. Bei diesen handelt es sich um

liechtensteinische Sammelstiftungen von schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen. Das Liquidationsverfahren untersteht der Aufsicht der FMA. Bei 2 weiteren Vorsorgeeinrichtungen wurde in einem Fall die Genehmigung zur Liquidation erteilt, im zweiten Fall ist die Liquidation noch nicht vollständig abgeschlossen.

1.4.4 Prüfwesen

Alle Vorsorgeeinrichtungen unterliegen einer Berichterstattungspflicht über ihre Geschäftstätigkeit. Die Vorsorgeeinrichtungen haben bei der Berichterstattung bis Ende Juni des Folgejahres insbesondere folgende Unterlagen an die FMA einzureichen: die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang mit getrenntem Ausweis der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, einen Tätigkeitsbericht der Vorsorgeeinrichtung, den Bestätigungsbericht der Revisionsstelle. Vorsorgeeinrichtungen, welche ein versicherungstechnisches Risiko (Alter, Invalidität oder Tod) tragen, haben überdies mindestens alle drei Jahre ein Gutachten des Pensionsversicherungsexperten innert Jahresfrist seit dem Stichtag der versicherungstechnischen Prüfung einzureichen.

Ordentliche Prüfungen

Eine anerkannte Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögenslage. In periodischen Abständen erfolgt eine Überprüfung durch einen Pensionsversicherungsexperten. Die FMA überwacht als Aufsichtsbehörde die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

Im Berichtsjahr wurde bei allen Vorsorgeeinrichtungen die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2004 kontrolliert. Die Vorsorgeeinrichtungen haben jährlich bis spätestens 30. Juni Bericht über ihre Geschäftstätigkeit im Vorjahr an die



FMA zu erstatten (Art. 23 BPVG und Art. 32a BPVV). Die FMA hat hierzu alle im Jahre 2004 tätigen Vorsorgeeinrichtungen zur Einreichung der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2004 (einschliesslich Vorjahreszahlen) gemäss Vorlagen aufgefordert. Gleichzeitig hat die FMA die Revisionsstellen auf ihre gesetzlichen Pflichten aufmerksam gemacht.

Zur Einreichung der Berichterstattung 2004 sind insgesamt 40 Vorsorgeeinrichtungen aufgefordert worden, wovon 25 firmeneigene und 15 Sammelstiftungen waren. Ein verlängertes erstes Geschäftsjahr wählte 1 im Jahre 2004 errichtete Sammelstiftung, so dass keine Berichterstattung erfolgte. Von den 15 Sammelstiftungen war in 12 Fällen ein schweizerisches Lebensversicherungsunternehmen die Stifterfirma, wovon sich derzeit 5 in Liquidation befinden. Grund ist, wie bereits erwähnt, der Rückzug aus dem Kollektivgeschäft in der Schweiz und damit auch in Liechtenstein sowie die Fusion von Unternehmen in der Schweiz. In all diesen fünf Fällen wurde bzw. wird der Versichertenbestand bzw. die Anschlussverträge auf andere Vorsorgeeinrichtungen übertragen.

Weiter haben 3 der grössten liechtensteinischen Arbeitgeber, welche rund 15 % aller gemäss BPVG Versicherten umfassen, den Sitz der Vorsorgeeinrichtung in der benachbarten Schweiz und unterstehen damit grundsätzlich der schweizerischen Aufsicht. Dennoch erfolgt in diesen Fällen in Absprache mit der Schweizer Behörde auch eine Berichterstattung an die FMA. Das Prüfergebnis wird zwischen beiden Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Aufgrund nicht immer fristgerecht und teilweise unvollständig eingereicherter Unterlagen musste die FMA relativ viele Vorsorgeeinrichtungen zur Einreichung der Berichterstattung 2004 anhalten. Die Revisionsberichte enthielten bei 4 Vorsorgeeinrichtungen einen Vorbehalt bzw. eine Einschränkung. Diese betrafen: gesetzeswidrige Forderung gegenüber der Stifterfirma, Verletzung der Anlage- und Bewertungsbestimmungen, ausstehende Beiträge gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der Stifterfirma, ungenügendes Mutationswesen, fehlende Information der Versicherten. Im Weiteren wurde in 1 Revisionsbericht auf eine Unterdeckung sowie in 2 Fällen, in welchen sich Sammelstiftungen in Liquidation befanden, auf die Übertragung der noch vorhandenen Stiftungsmittel auf die Stifterfirma (kein Verteilplan) hingewiesen.

Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen, die Daten plausibilisiert und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überwacht.

Das Ergebnis der Prüfrunde 2005 kann wie folgt zusammengefasst werden:

- In relativ vielen Fällen erfolgte die Berichterstattung verspätet und unvollständig. Der Stiftungsrat ist sich offensichtlich vielfach seiner Verantwortung noch zu wenig bewusst
- Die eingereichten Berichterstattungsunterlagen über das Geschäftsjahr 2004 waren in den meisten Fällen plausibel

– Ende 2004 wiesen insgesamt noch 6 Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung auf. Davon ist 1 Sanierungsfall gegeben, wo das finanzielle Ausmass wegen des noch nicht abgeschlossenen Liquidationsverfahrens der Stifterfirma derzeit noch nicht definitiv feststeht. Weiter hat 1 andere Vorsorgeeinrichtung einen Deckungsgrad von 88 %, die übrigen 4 einen solchen zwischen 97,0 % und 99,4 %. In diesen Fällen wurden die entsprechenden Sanierungsmassnahmen eingeleitet, so dass Ende 2005 einige wieder eine Überdeckung aufweisen werden

Die von der FMA beanstandeten Punkte sind von den Unternehmen bis Anfang 2006 grösstenteils bereinigt worden. Die Prüfrunde 2005 wurde seitens der FMA – mit einer Ausnahme – Anfang 2006 abgeschlossen.

Ausserordentliche Prüfungen

Im Falle 1 Vorsorgeeinrichtung hat die FMA Ende 2005 aufgrund bestimmter Indikationen eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Diese ergab, dass die Vorsorgeeinrichtung insbesondere im Bereich der Organisation und der Vermögensverwaltung beträchtliche Defizite aufwies und deshalb organisatorische Massnahmen notwendig waren.

1.4.5 Meldewesen

Nach dem BPVG sind obligatorische Meldungen über Auflösung von Anschlussverträgen bei Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen. Jeder Arbeitgeber mit versicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist verpflichtet, sich einer Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung anzuschliessen (sog. Anschlussvertrag). Wird ein solcher Anschlussvertrag aufgelöst, so meldet dies die Vorsorgeeinrichtung der FMA. Der Bereich VVE überprüft sodann, ob der Arbeitgeber weiterhin versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt und ob er sich diesfalls

wieder einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Im Jahr 2005 führte der Bereich VVE über 80 solcher Anschlusskontrollen durch.

Freizügigkeitskonti

Scheidet ein Arbeitnehmer aus einem anderen Grunde als wegen Alter, Invalidität oder Tod aus der Vorsorgeeinrichtung aus, so hat diese eine Freizügigkeitsleistung zu erbringen. Die Freizügigkeitsleistung ist weiterhin für die Vorsorge des aus der Versicherung ausscheidenden Arbeitnehmers zu verwenden. Zu diesem Zweck wird sie an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls sich dies nicht durchführen lässt (z.B. weil der Arbeitnehmer Liechtenstein verlässt), ist sie in der Regel auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank einzulegen.

Im Berichtsjahr 2005 haben 3 Banken sog. Freizügigkeitskonti geführt. Per 31. Dezember 2005 gab es insgesamt 2702 (2004: 2375) solcher Konti mit einem verwalteten Alterskapital von CHF 78,17 Mio. (2004: CHF 68,27 Mio.). Die durchschnittliche Höhe der Freizügigkeitsleistung belief sich auf CHF 28'929 (2004: CHF 28'744), die durchschnittliche Bestandesdauer eines Kontos 1491 Tage (2004: 1477 Tage). Insgesamt gab es im Jahre 2005 total 671 (2004: 587) Zugänge an Sperrkonti und 344 (2004: 306) Abgänge. Die Verzinsung betrug zwischen 1,5 % und 1,75 % (Vorjahr: zwischen 1,25 % und 1,75 %).

1.4.6 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung/Selbständigkeitsbestätigungen

Beim Stellenwechsel wird die so genannte Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem während der Versicherungsdauer zurückgestellten Deckungskapital.

Die Verwendung der Freizügigkeitsleistung steht nicht in der freien Verfügung des Arbeitnehmers: Sie ist weiterhin für seine Vorsorge zu verwenden und wird zu diesem Zweck an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls sich dies nicht durchführen lässt, ist die Freizügigkeitsleistung als Einlage für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einer in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsgesellschaft einzuzahlen oder auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank einzulegen.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an den austretenden Arbeitnehmer ist nur in ganz bestimmten in Art. 12 BPVG abschliessend aufgezählten Fällen möglich. Eine Auszahlung ist hingegen nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer in einen anderen EWR-Mitgliedstaat ausreist, wo er weiterhin pensionsversicherungspflichtig ist.

Wer seine Freizügigkeitsleistung auf einem Sperrkonto einer liechtensteinischen Bank hat und sich diese auszahlen lassen will, kann bei der FMA einen Antrag auf Barauszahlung stellen. Der Bereich VVE hat im Jahr 2005 insgesamt 106 Anträge behandelt, wovon das Guthaben in 88 Fällen freigegeben und in 18 Fällen die Auszahlung nicht freigegeben wurde.

1.4.7 Missbrauchsbekämpfung

Darunter wird insbesondere die Vorsorgetätigkeit einer Einrichtung ausserhalb des BPVG verstanden, d. h., ohne dass die Einrichtung sich dem BPVG unterstellt hätte. Im Weiteren wird seitens der FMA auch die Firma geprüft (Bezeichnungsschutz).

Im Berichtsjahr 2005 wurden 2 Vorsorgeeinrichtungen festgestellt, welche nicht dem BPVG unterstellt waren. In beiden Fällen handelte es sich allerdings um Einrichtungen, welche schon seit

Jahren kein Vorsorgegeschäft mehr betrieben haben und in Liquidation waren.

Die Abteilung Recht des Bereiches VVE ist zuständig für die Entgegennahme von Beschwerden im Bereich der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen. Im Jahr 2005 wurden 7 Beschwerden von Arbeitnehmern eingereicht. Dabei wurde die Einhaltung des Gesetzesobligatoriums bzw. die Einhaltung der BPVG-Versicherungspflicht bei den jeweiligen Arbeitgebern überprüft. In 2 Fällen wurde gestützt auf Art. 25 Abs. 1a BPVG eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatet. In beiden Fällen wurde die BPV-Versicherung nicht ordnungsgemäss vom verantwortlichen Arbeitgeber durchgeführt.

1.4.8 Operative Schwerpunkte 2005

Anschlusskontrolle

Im Berichtsjahr 2005 hat die FMA die Auflösung von Anschlussverträgen umfassend geprüft. Die Vorsorgeeinrichtungen melden der FMA unaufgefordert, wenn ein Arbeitgeber den Anschluss für seine BPV-versicherungspflichtigen Arbeitnehmer gekündigt hat. Die FMA prüft anschliessend, ob der Arbeitgeber auch weiterhin versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt und, wenn ja, wo der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer wieder angeschlossen hat.

Projekt Pensionsfonds-Standort

Mit der Umsetzung der Richtlinie über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sollen im Fürstentum Liechtenstein neue Vorschriften für kapitalgedeckte Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (ausserhalb der gesetzlichen beruflichen Vorsorge, sog. 2. Säule) geschaffen werden, welche es diesen durch die EWR-weite Anerken-

nung ermöglicht, grenzüberschreitend Vorsorgeleistungen anzubieten. Gemäss einer vom Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen am 2. Dezember 2005 erstellten Studie ergibt sich für das Fürstentum Liechtenstein durch die Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie die Chance, sich als attraktiver Standort für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu etablieren. Es kann die bereits vorhandene Infrastruktur und bestehendes Know-how im Bereich der Finanzdienstleistungen und deren Beaufsichtigung nutzen. Die Regierung hat daher die FMA beauftragt, basierend auf den Erkenntnissen der Studie standortattraktive, wirksame gesetzliche Rahmenbedingungen für die Gründung und den Betrieb von Pensionsfonds auszuarbeiten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ist voraussichtlich Anfang 2007 zu rechnen.

1.4.9 Ausblick 2006

Reporting der Vorsorgeeinrichtungen

Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2005 (inkl. Vorjahreszahlen) wird im Jahre 2006 erstmals auch elektronisch erfolgen. Damit wird eine EDV-unterstützte Analyse und Auswertung der Daten sowie Erstellung von Statistiken ermöglicht. Das Meldewesen der Vorsorgeeinrichtungen an die FMA wird ab 2006 voraussichtlich durch die Einreichung einer Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr und eines Budgets für das folgende Geschäftsjahr verstärkt.

Vor-Ort-Kontrollen

Die FMA wird im Herbst 2006 systematisch und schwerpunktmässig Vor-Ort-Kontrollen am Sitz der Vorsorgeeinrichtungen durchführen.

Umsetzung der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Änderungen

Die Umsetzung der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Änderungen im Recht der betrieblichen Personalvorsorge wird zu mehr Transparenz und stärkerer Kontrolle führen. Die FMA wird im ersten Halbjahr 2006 unter Einbezug aller involvierten Beteiligten die notwendigen Umsetzungsmassnahmen erarbeiten. Dabei ist u. a. auch ein Ausbildungsangebot für Stiftungsräte vorgesehen.

1.5 Andere Finanzintermediäre

1.5.1 Aufgaben der FMA im Bereich AFI

Das Tätigkeitsfeld des Bereichs AFI umfasst Vollzugsaufgaben und spezifische Aufgaben im Bereich der Freien Berufe sowie die Wahrnehmung der prudenziellen Aufsicht im Bereich des SPG. Der Bereich AFI vollzieht folgende Gesetze, welche die am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe regeln, sowie die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- Gesetz über die Treuhänder
- Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
- Gesetz über die Rechtsanwälte
- Gesetz über die Patentanwälte

Die Zuständigkeit des Bereiches AFI erstreckt sich hier nicht auf die Wahrnehmung der prudenziellen Aufsicht, wohl aber auf bestimmte Zulassungs- und Bewilligungsaufgaben, wie insbesondere:

- Die Prüfung von und die Entscheidung über Gesuche auf Zulassung zu den verschiedenen Berufszulassungs- und Eignungsprüfungen (Prüfungszulassung)
- Die Prüfung von und die Vorbereitung der Entscheidung über Gesuche um Erteilung einer Be-

willigung für die betreffenden Berufe (Berufszulassung)
 – Aufgaben im Bereich der Missbrauchsbekämpfung

rückgezogen (Wirtschaftsprüfer) und ein Gesuch musste abgelehnt werden. Die durchschnittliche Dauer für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs betrug 10 Arbeitstage.

1.5.2 Prüfungszulassungen – Bewilligungen/ Berufszulassungen

Prüfungszulassungen

Im Jahr 2005 erhielt der Bereich AFI insgesamt 32 Gesuche auf Zulassung zu den verschiedenen Berufszulassungs- und Eignungsprüfungen. In 30 Fällen konnte der jeweilige Gesuchsteller zur Prüfung zugelassen werden. Ein Gesuch wurde zu-

22 der insgesamt 30 Kandidaten (73 %) haben die von ihnen absolvierte Prüfung mit Erfolg abgeschlossen. Im Vorjahr waren dies 19 von 27 (70 %).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Prüfungszulassungen und -ergebnisse der Jahre 2004 und 2005 sowie über die jeweilige Veränderung nach Berufsgruppen.

Berufsgruppe	Prüfungen 2004			Prüfungen 2005			+ / -		
	Zul.	Abl.	Best.	Zul.	Abl.	Best.	Zul.	Abl.	Best.
Rechtsanwälte	9 ¹⁾	0	7	17	0	13	8	0	6
Treuhänder	10	0	7	7	1	4	-3	1	-3
Patentanwälte	1	0	1	1	0	1	0	0	0
Wirtschaftsprüfer	7 ²⁾	1	4	5 ²⁾	0	4	-2	-1	0
Total	27	1	19	30	1	22	3	0	3

Zulassung, Ablehnung, Bestanden

¹⁾ davon 1 Eignungsprüfung

²⁾ davon 5 Eignungsprüfungen

Bewilligungen/Berufszulassungen

Im Jahr 2005 erteilte die FMA 71 Bewilligungen, mit welchen natürlichen oder juristischen Personen die Ausübung eines der am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufes gestattet wurde. In 28 Fällen wurden auf Antrag Änderungen einer bereits bestehenden Bewilligung vorgenommen, wie z. B. Änderung der Firma oder Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers. Darüber hinaus wurden antragsgemäss zahlreiche Löschungen von Bewilligungen vorgenommen. Es mussten

1 Gesuch um Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten sowie wie 1 Gesuch um Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft abgelehnt werden. Die durchschnittliche Dauer für die Erteilung einer Bewilligung bzw. Abänderung einer Bewilligung betrug ca. drei Wochen.

Per 31. Dezember 2005 ergibt sich folgender Stand bezüglich der einzelnen am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe:

Rechtsanwälte *)	2004	2005	+ / -
Erteilung	33	26	- 7
Abänderung	20	22	2
Ablehnung	2	1	- 1
Entzug	0	0	0
Löschung	23	14	- 9

*) Rechtsanwälte, Rechtsanwalts-Sozietäten, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften, Konzipienten, Rechtsagenten, Parteivertreter

Treuhänder *)	2004	2005	+ / -
Erteilung	24	34	10
Abänderung	14	5	- 9
Ablehnung	0	0	0
Entzug	0	0	0
Löschung	11	5	- 6

*) Treuhänder, Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung, Treuhandgesellschaften, Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung

Patentanwälte *)	2004	2005	+ / -
Erteilung	1	1	0
Abänderung	1	0	- 1
Ablehnung	0	0	0
Entzug	0	0	0
Löschung	0	0	0

*) Patentanwälte, Patentanwaltsgesellschaften

Wirtschaftsprüfer *)	2004	2005	+ / -
Erteilung	11	10	- 1
Abänderung	4	1	- 3
Ablehnung	0	1	1
Entzug	0	0	0
Löschung	2	6	4

*) Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfer im Freien Dienstleistungsverkehr, Revisionsgesellschaften, Revisionsgesellschaften im Freien Dienstleistungsverkehr

1.5.3 Aufsicht gemäss SPG

Im Rahmen des Vollzugs des SPG sowie der dazu erlassenen Durchführungsverordnung im Hinblick auf die AFIs unterstehen folgende natürliche und juristische Personen der Aufsicht gemäss SPG:

- natürliche und juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz (TrHG)
- natürliche Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)
- Wechselstuben

- Rechtsanwälte, die in die Rechtsanwaltslisten nach dem Rechtsanwaltsgesetz (RAG) eingetragen sind, sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 67 RAG
- natürliche und juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPRG)
- Immobilienmakler
- Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer
- Unternehmen und Personen, die nicht unter Art. 3 Abs. 1 SPG fallen, aber berufsmässig Finanzgeschäfte ausüben

Per 31. Dezember 2004 stellte sich der Bestand der im Jahr 2005 zu prüfenden und damit dem SPG unterstellten AFIs wie folgt dar:

Andere Finanzintermediäre per 31. Dezember 2004	Anzahl
Treuhänder	398
Rechtsanwälte	128
Rechtsagenten	5
Personen mit einer Bestätigung gemäss Art. 180a PRG	438
Wechselstuben	1
Sonstige Sorgfaltspflichtige	11
Total	981

Im Rahmen der Aufsicht gemäss SPG obliegt der FMA insbesondere die Planung, Durchführung und Auswertung der Sorgfaltspflichtkontrollen, die Beantwortung von bereichsspezifischen An-, Rechts- und Auslegungsfragen sowie die Erkennung und Untersuchung von Verdachtsfällen im Bereich der Missbrauchsbekämpfung.

Ordentliche Prüfungen

Da Sorgfaltspflichtkontrollen bei den AFIs grundsätzlich in einer Periodizität von drei Jahren vorgenommen werden, wählte der Bereich AFI aus dem Bestand der oben dargestellten Tabelle die natürlichen und juristischen Personen aus, bei denen entweder noch nie¹⁾ oder zuletzt im Jahr 2002 oder vorher eine Sorgfaltspflichtkontrolle

¹⁾ Es gibt zwei mögliche Gründe, warum ein AFI noch nie geprüft wurde. Er kann entweder seine Tätigkeit als AFI innerhalb der letzten sechs Monate vor der letzten Kontrolle aufgenommen haben, so dass er bei dieser noch nicht berücksichtigt wurde, oder aber er ist bei vorgängigen Prüfungen deswegen nie berücksichtigt worden, weil er jeweils glaubhaft gemacht hat, im relevanten Zeitraum keine Finanzgeschäfte getätigt zu haben.

durchgeführt worden war. In diese Auswahl fielen ca. 460 natürliche und juristische Personen.

Diese AFIs wurden von der FMA im Februar 2005 angeschrieben und um Retournierung des beigefügten Antwortformulars gebeten. Anhand der retournierten Antwortformulare wurde evaluiert, ob eine Sorgfaltspflichtkontrolle im Jahr 2005 bei dem betreffenden AFI vorzunehmen war. Die Durchführung einer Sorgfaltspflichtkontrolle wurde davon abhängig gemacht, ob der betreffende AFI in der Zeit seit der letzten Sorgfaltspflichtkontrolle bis zum 31. Januar 2005 bzw. für den Fall, dass bei ihm noch nie eine Sorgfaltspflichtkontrolle durchgeführt worden ist, im vergangenen Jahr (2004) selbständig tätig war und im Sinne von Art. 1a SPG Finanzgeschäfte (für Rechtsanwälte und Rechtsagenten mit der Einschränkung: «im ausserforensischen Bereich») getätigt hatte. Dies traf auf 321 AFIs zu.

Diese 321 ermittelten AFIs wurden sodann in Gruppen, welche gemeinsam zu prüfen waren, zusammengefasst und jeder Gruppe wurde ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Revisionsgesellschaft zugeteilt. Alsdann wurde am 1. April 2005 jeder betroffene AFI darüber informiert, dass er geprüft wird, mit welchen anderen AFIs er allenfalls gemeinsam geprüft wird und durch welchen Prüfer die Sorgfaltspflichtkontrolle vorgenommen wird. Gleichzeitig sind den betreffenden Wirtschaftsprüfern bzw. Revisionsgesellschaften die Prüfungsaufträge schriftlich erteilt worden. Bis Ende des Jahres 2005 sind 91 Kontrollberichte bei der FMA eingegangen, welche 314 AFIs betrafen. Diese wurden bis Ende des Jahres 2005 ausgewertet. Alle AFIs, deren Kontrollbericht eingegangen war und ausgewertet wurde, haben ein Feedbackschreiben mit einer Auswertung der Beanstandungen (Gesamtergebnis) erhalten.

Damit sind die Sorgfaltspflichtkontrollen 2005 bei den AFIs weitestgehend abgeschlossen. In Einzelfällen sind noch Nachfristen offen und/oder die Einhaltung besonders vereinbarter Massnahmen ist in der weiteren Folge durch die FMA zu überwachen.

Insgesamt kann ein positives Fazit gezogen werden. Es kann vor allen Dingen eine grosse Verbesserung der Einhaltung bzw. Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Vergleich zu den ersten Prüfungsrunden festgestellt werden. Die FMA wertet dies als wichtiges Signal, dass die Sorgfaltspflichtigen um eine kontinuierliche Qualitätssteigerung bemüht sind und damit einen grossen Beitrag zur Förderung und Wahrung des Ansehens des gesamten Finanzplatzes leisten.

Der Schwerpunkt der Prüfungsrunde 2005 lag bei der materiellen Kontrolle. Aufgrund der Auswertung sämtlicher Revisionsberichte hat der Bereich AFI festgestellt, dass teilweise noch in folgenden Bereichen ein gewisses Potenzial für Qualitätssteigerungen betreffend die Einhaltung bzw. Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorhanden ist:

- Vollständigkeit und Aussagekraft der Profile der Geschäftsbeziehungen
- Plausibilisierung von Transaktionen, welche vom Profil der Geschäftsbeziehung abweichen

In 15 Berichten wurden grössere Mängel festgestellt:

- In 5 Fällen konnten die Mängel während der Vor-Ort-Kontrolle bereinigt werden.
- In 7 Fällen wurde eine Nachkontrolle angeordnet.
- In 3 Fällen wurde eine Reportingpflicht (mit anschliessender Nachkontrolle) vereinbart.

Insgesamt wurden 21 Nachkontrollen angeordnet.

Ausserordentliche Prüfungen

Im Berichtsjahr mussten keine ausserordentlichen Prüfungen angeordnet werden.

1.5.4 Aufsichtspraxis

Insgesamt erliess die FMA 103 Verfügungen, welche AFIs betrafen. Gegen 5 dieser Verfügungen wurde Beschwerde erhoben. Es wurde 1 Beschwerde erstinstanzlich durch die FMA-Beschwerdekommision stattgegeben. Es ist noch 1 Beschwerde erstinstanzlich bei der FMA-Beschwerdekommision, 3 sind noch zweitinstanzlich beim VGH hängig.

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Im Berichtsjahr 2005 mussten in keinem Fall besondere Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Mitteilungen an die FIU / Anzeigen an die Staatsanwaltschaft

Ebenso wenig mussten seitens der FMA Mitteilungen an die FIU gemäss Art. 16 Abs. 1 SPG erstattet oder Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden.

Verfügungen von besonderem Interesse

– Eintragung eines Trust reg. in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 3 RAG

Es beantragten 2 Rechtsanwälte die Eintragung eines zu gründenden Trust reg. in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 3 RAG. Die FMA lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 RAG nicht vorlagen. Art. 10 Abs. 1 RAG sieht vor, dass zwei oder mehrere Rechtsanwälte in Form einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft eine Rechtsanwalts-Sozietät errichten können. Die beiden Rechtsanwälte

wollten ihre Rechtsanwalts-Sozietät in Form eines Trust reg. gemäss Art. 932a §§ 1 ff. PGR führen. Dies ist vom Wortlaut des Gesetzes aber nicht gedeckt, da es sich beim Trust reg. weder um eine einfache Gesellschaft noch um eine Kollektivgesellschaft handelt. Andere Organisationsformen hat der Gesetzgeber bewusst nicht zugelassen. Gegen die Verfügung wurde Beschwerde erhoben, welche von der FMA-Beschwerdekommision abgewiesen wurde. Die Antragsteller erhoben gegen den Beschluss der FMA-Beschwerdekommision wiederum Beschwerde an den VGH, welcher das Verfahren unterbrach und einen Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof stellte. Über den Normenkontrollantrag wurde bisher noch nicht entschieden.

– Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers der Revisionsgesellschaft

Es beantragte 1 Revisionsgesellschaft den Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c WPRG. Die FMA lehnte den Antrag ab, da der neu vorgesehene Geschäftsführer weder im Besitz einer für Geschäftsführer von Revisionsgesellschaften erforderlichen Wirtschaftsprüferbewilligung im Sinne des Art. 1 WPRG war noch eine solche – auf Basis des damaligen Stands der Erkenntnisse – hätte erlangen können, da er weder das Staatsbürgerrecht eines EWR-Staates noch den Wohnsitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Staat besass. Selbst bei Auslegung der Bestimmungen im Lichte des hier massgeblichen Staatsvertragsrechts, namentlich der Vaduzer Konvention und der besonderen Regeln des bilateralen Protokolls zwischen Liechtenstein und der Schweiz, konnte die FMA zu keiner anderen Entscheidung kommen, da diese nur Freizügigkeitsrechte für natürliche Personen beinhalten, nicht aber für juristische Personen, so dass an den Anforderungen an Geschäftsfüh-

rer für juristische Personen festzuhalten ist. Eine generelle Gegenrechtsregelung basierend auf der bestehenden Rechtslage in der Schweiz war ebenfalls zu verneinen. Gegen diese Verfügung wurde Beschwerde erhoben, welche von der FMA-Beschwerdekommision abgewiesen wurde. Die Antragsteller erhoben gegen diesen Beschluss wiederum Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Dessen Entscheidung steht noch aus.

– **Waffenhändler – Händler mit wertvollen Gütern**

Es stellten 2 Waffenhändler jeweils separat den Antrag, die FMA möge bestätigen, dass sie keine Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG seien. Hilfsweise beantragten sie die Ausfertigung einer rechtsmittelfähigen Entscheidung. Die FMA vertrat hierzu die Auffassung, dass der Hauptantrag unbegründet sei, und gab dem Hilfsantrag statt, indem sie jeweils mittels Verfügung feststellte, dass die beiden Waffenhändler Händler mit wertvollen Gütern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG sind und damit dem persönlichen Anwendungsbereich des SPG unterstehen, also Sorgfaltspflichtige sind.

Die FMA legte in diesem Zusammenhang den Begriff des Händlers mit wertvollen Gütern unter Zuhilfenahme der Gesetzesmaterialien aus, in denen es explizit heisst, dass unter Händlern mit wertvollen Gütern – in Anlehnung an die österreichische Auffassung – folgende Händler (im Handel mit den entsprechenden Güterarten) verstanden werden sollen: Juweliere, Goldschmiede, Edelmetall-, Edelstein-, Münz-, Antiquitäten- und Kunsthändler sowie Kürschner und Waffenhändler.

Gegen diese Verfügung wurde Beschwerde erhoben, welche von der FMA-Beschwerdekommision abgewiesen wurde. Die Antragsteller erhoben



gegen diesen Beschluss wiederum Beschwerde an den VGH, welche in der Sache abgewiesen wurde.

FMA-Mitteilungen

Auf Initiative des Bereichs AFI wurde im Jahr 2005 folgende FMA-Mitteilung erlassen:

– **FMA-Mitteilung Nr. 2005/1**

Vor dem Hintergrund verschiedener Anfragen wurde über die Auslegung und Praxis im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtigkeit von Händlern mit wertvollen Gütern informiert. Die Mitteilung enthielt Erläuterungen zu der Frage, welche Händler als Händler mit wertvollen Gütern im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG zu verstehen sind. Ausserdem wurde in der Mitteilung auf die Pflicht zur Meldung der Aufnahme bzw. Ausübung einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit durch Händler mit wertvollen Gütern hingewiesen sowie die Folgen der Meldung erklärt. Die Mitteilung enthielt auch Ausführungen zur Bedeutung des sachlichen Geltungsbereichs des SPG sowie wichtige Hinweise für den Fall der Sorgfaltspflichtigkeit.

Beantwortung von Anfragen

Die FMA erhielt im Jahr 2005 eine Vielzahl von Anfragen von Finanzintermediären, welche telefonisch oder schriftlich beantwortet wurden. Bei komplizierten Sachverhalten war die FMA jeweils bereit, Fragen von Finanzintermediären auch in einem persönlichen Gespräch zu klären.

1.5.5 Missbrauchsbekämpfung

Die Ausübung der in den durch die FMA zu vollziehenden Gesetzen reglementierten Tätigkeiten und Dienstleistungen ist bewilligungspflichtig und darf demgemäss nicht ohne die entsprechende Bewilligung erfolgen. Die FMA überwacht dieses Verbot.

Zu diesem Zweck geht der Bereich AFI Hinweisen nach, die auf missbräuchliche Aktivitäten schliessen lassen. Entsprechende Hinweise werden insbesondere durch die verschiedenen Berufsverbände und die betroffenen Marktteilnehmer an den Bereich AFI herangetragen. Weitere Hinweisquellen eröffnen sich aus dem Studium der Tagespresse, von Werbeeinschaltungen, von Fachzeitschriften etc. Zunehmende Bedeutung gewinnt auch das Internet.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 11 Fälle einer näheren Prüfung unterzogen, wovon jedoch keiner zur Anzeige gebracht werden musste.

Um missbräuchlichen Aktivitäten präventiv zu begegnen, steht der Bereich AFI auch im Vorfeld der Aufnahme von rein gewerblichen Geschäftstätigkeiten zu Rate. Insbesondere überprüft der Bereich AFI auch Gewerbebesuche und Anmeldungen zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Der Bereich AFI ist im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen im Vorfeld der Missbrauchsbekämpfung aktiv geworden.



1.5.6 Projekte 2005

Der Bereich AFI hat im Jahr 2005 folgende Projekte erfolgreich betrieben:

– **Erlass von Wegleitungen nach dem TrHG und RAG**

Für diverse Geschäftsfälle nach TrHG und RAG wurden Wegleitungen über die einzureichenden Unterlagen erstellt, welche nunmehr auf der Webseite der FMA zum Download bereitstehen. Es handelt sich insbesondere um Wegleitungen

- zu den verschiedenen Anträgen auf Erteilung einer Treuhänderbewilligung oder eingeschränkter Treuhänderbewilligung
- zum Antrag auf Bewilligung des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers einer Treuhandgesellschaft
- zum Antrag auf Änderung der Firma einer Treuhandgesellschaft
- zum Antrag auf Zulassung zur Treuhänderprüfung oder zur Zusatzprüfung für Rechtsanwälte zur Erlangung einer eingeschränkten Treuhänderbewilligung
- zum Antrag auf Eintragung in die gemäss RAG zu führenden Listen (Rechtsanwaltsliste, Liste der Rechtsanwalts-Sozietäten, Liste der nieder-

- gelassenen europäischen Rechtsanwälte, Konzipientenliste)
- zum Antrag auf Erneuerung der Legitimationskarte als Konzipient
- zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung oder Eignungsprüfung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

– Migration Datenbanken

Bis Ende des Jahres 2004 wurden die Aufgaben des Bereichs AFI von zwei verschiedenen Behörden, namentlich dem AFDL und der SSP, wahrgenommen, welche je eine Datenbank mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten führten. Die Stammdaten wiesen keine Übereinstimmung auf, so dass der Bereich AFI vor der Herausforderung stand, diese Redundanzen durch eine Zusammenführung der Datenbanken zu beseitigen, um Synergieeffekte freizusetzen und nicht durch eine grossteils parallele Informationserfassung und -verarbeitung unnötige Fehlerquellen zu schaffen. Auf Initiative und unter der Federführung des Bereichs wurde daher die ehemalige Datenbank des AFDL erweitert, so dass hier nunmehr nicht nur die zum Vollzug der Gesetze betreffend die am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe erforderlichen Daten erfasst und verarbeitet werden können, sondern dies auch für die zum Vollzug des SPG über die AFIs erforderlichen Daten gilt. Damit dient die Datenbank nicht mehr nur zur Administration der Daten über die Angehörigen der am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe, sondern stellt gleichermassen ein taugliches Tool zur Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Kontrollen nach dem SPG dar.

– Neuunterstellte nach dem SPG

Mit Datum vom 1. Februar 2005 wurden neue Berufsgruppen dem SPG unterstellt, welche bis

anhin noch nicht mit dem Sorgfaltspflichtrecht in Berührung gekommen waren, namentlich Immobilienmakler, Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer. Vor diesem Hintergrund betrieb der Bereich AFI ein Informations- und Aufklärungsprojekt. In einem ersten Schritt wurden die neu unterstellten Berufsgruppen mittels Amtlicher Kundmachung und Publikation auf der Webseite der FMA auf ihre Unterstellung und die damit einhergehende Meldepflicht hingewiesen. Gleichzeitig suchte der Bereich AFI den Dialog mit den Neuunterstellten und lud diese zu einer Informationsveranstaltung zu dem Thema «Sorgfaltspflichten von Neuunterstellten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. m und n des revidierten Sorgfaltspflichtgesetzes» ein, welche vom Bereich AFI initiiert und bestritten wurde. Im Nachgang zu dieser Veranstaltung erliess der Bereich AFI zur weiterführenden Information über die Auslegung und «Praxis» im Zusammenhang mit der «Sorgfaltspflichtigkeit» von Händlern mit wertvollen Gütern die FMA-Mitteilung 1/2005. Schliesslich und in diesem Zusammenhang endlich hielt der Bereich AFI mit Interessierten eine Arbeitsgruppensitzung «Sorgfaltspflichten von Immobilienmaklern» ab. Als Resultat aus dieser Sitzung wurde eine Änderung des SPG dahingehend angeregt, Art. 4 Abs. 3 SPG um einen Buchstaben e zu erweitern, welcher neu regeln sollte, dass Geschäfte von Immobilienmaklern nicht als Finanzgeschäfte im Sinne des SPG gälten, so weit den Geschäften der Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an inländischen Grundstücken zugrunde liege.

– Mitwirkung bei der Schaffung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung

Mit dem Inkrafttreten des VVG am 1. Januar 2006 wurde die Anlageberatung und Vermögensverwaltung aus dem Tätigkeitskatalog des Art. 7 Abs. 1 TrHG gestrichen und ist damit nicht mehr

Inhalt der Treuhänderbewilligung. Hierdurch wurde das Berufsbild des Treuhänders nicht unwesentlich tangiert und verändert. Vor diesem Hintergrund war der Bereich AFI stark in das Projekt zur Schaffung des VVG eingebunden und hat in diesem insbesondere insofern mitgewirkt, als dass konkrete Vorschläge für Übergangsbestimmungen und Ausgleichsmassnahmen ausgearbeitet wurden. Gleichzeitig wirkte der Bereich AFI bei der Lösung von Schnittstellenproblematiken zum Treuhandbereich mit.

– **Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG**

Voraussetzung für die Zulassung zur Treuhänderprüfung sowie für die Berufszulassung als Treuhänder ist unter anderem die Erbringung eines der in Art. 2 Abs. 1 TrHG genannten Ausbildungsnachweise. Da sich seit der Schaffung der entsprechenden Regelung insbesondere die Ausbildungen, mit welchen Ausbildungsnachweise gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG erlangt werden können, verändert haben und die Zahl solcher Ausbildungen zugenommen hat, erfuhr die Regierung in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Ausbildungsnachweis als solcher gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG anzuerkennen sei oder nicht. Vor diesem Hintergrund bestellte die Regierung mit Entscheid vom 5. Juli 2005 eine Arbeitsgruppe, in welcher neben Vertretern der Regierung, der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung und der Hochschule Liechtenstein auch die FMA

durch den Bereich AFI vertreten war. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g TrHG zu erarbeiten und die derzeit anerkannten Ausbildungsnachweise im Rahmen dieser Vorschläge zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe hat in mehreren Sitzungen zu Handen der Regierung einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet.

1.5.7 Ausblick 2006

Für den Bereich AFI zeichnen sich folgende Projekte für das Jahr 2006 ab:

Erlass von Wegleitungen nach dem WPRG und PAG

Der Bereich AFI wird ergänzend zum Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) und Patentanwaltsgesetz (PAG) sowie den dazu erlassenen Verordnungen die Grundsätze für die Einreichung von Unterlagen für Erteilung von Bewilligungen/Zulassungen regeln. Die Wegleitungen werden anschliessend, wie bereits jene nach dem TrHG und RAG, auf der Webseite der FMA zum Download bereitstehen.

Revision RAG, TrHG, PAG und WPRG

Wie nachstehend unter der Rubrik Regulierung erläutert, wird der Bereich AFI vor dem Hintergrund potenziell nicht EWR-konformer Bestimmungen das TrHG, WPRG, RAG und PAG sowie – wo notwendig – die dazu erlassenen Verordnungen revidieren. Mit der Vernehmlassung ist Mitte 2006 zu rechnen.

REGULIERUNG



Wir regulieren unter Beteiligung der Betroffenen, in Erfüllung internationaler Standards sowie unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzmarktes Liechtenstein.

Wir erarbeiten im Auftrag der Regierung des Landes Liechtenstein Gesetze und Verordnungen.

Wir erlassen Richtlinien und tragen damit zur Rechtssicherheit bei.

Wir regulieren nur dort, wo Bedarf gegeben ist, und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur so viel wie nötig.

Wir überprüfen und bereinigen die bestehende Regulierung.

Wir regulieren in Erfüllung internationaler Standards und berücksichtigen dabei die Wettbewerbsfähigkeit und die Besonderheiten des Finanzmarktes Liechtenstein.

Wir beteiligen die Betroffenen an der Regulierung.

Wir nutzen Chancen durch schnelle Realisierung von Regulierungsprojekten und fördern Innovationen aktiv.

Regulatorische Kompetenzen und Rahmenbedingungen

Für die Wettbewerbsfähigkeit eines Finanzmarktes ist es essenziell, dass seine regulatorischen Rahmenbedingungen sowohl international akzeptiert als auch praxisnah ausgestaltet sind.

Der FMA obliegt nach Art. 5 Abs. 2 letzter Satz FMAG die Anregung und Vorbereitung der finanzmarktrelevanten Regulierung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Sie widmet sich hierbei der Weiterentwicklung bestehender Rechtsgrundlagen, regt aber auch neue regulatorische Vorhaben auf nationaler Ebene an. Als Gesetzgeber fungiert in jedem Falle bei Gesetzen der Landtag und bei Verordnungen die Regierung.

Auf Grundlage des Art. 25 Abs. 1 FMAG kann die FMA insbesondere Richtlinien erlassen. Diese haben zwar nicht den Charakter von Gesetzes- oder Ordnungsrecht, sind aber auf dritter Stufe trotzdem verbindlich und einzuhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung internationaler Standards erarbeitet die FMA Vorschläge für die Umsetzung von finanzmarktrelevantem EWR-Recht bzw. anderen internationalen Standards. In Bezug auf das bilaterale Verhältnis Liechtensteins mit der Schweiz gelangen über den Währungsvertrag auch Schweizer Rechtsvorschriften zur Anwendung. Diese werden jeweils in den Anhängen zum Währungsvertrag aufgeführt. Die FMA wirkt an den diesbezüglich periodisch durchzuführenden Bereinigungsverfahren und Verhandlungen mit. Hierbei vertritt sie sowohl die Interessen der Aufsicht als auch die Interessen des Finanzmarktes Liechtenstein. Im Versicherungsbereich findet im Verhältnis zur Schweiz das Direktversicherungsabkommen Anwendung.

Bei der Ausübung sämtlicher regulatorischer Kompetenzen ist die FMA bestrebt, Innovationen zu fördern, den Dialog mit den Finanzmarktteilnehmern zu pflegen und den liechtensteinischen Gesamtinteressen bestmöglich Rechnung zu tragen. Bereichsspezifische Regulierung wird in den jeweiligen Fachbereichen, bereichsübergreifende Regulierung hingegen durch die SIIA in Kooperation mit den Fachbereichen erarbeitet. Hierzu wendet die FMA einen beträchtlichen personellen und zeitlichen Einsatz auf.

Der legislative Prozess für Gesetzesvorhaben dauert aufgrund der einzuhaltenden Verfahrensschritte im Durchschnitt ein Jahr. Im Gegensatz dazu können Verordnungen, je nach Umfang, bereits innerhalb weniger Wochen verabschiedet werden. Die FMA hat eigene regulatorische Tools zur Erstellung von Projektplänen entwickelt, um die Planung und damit auch die Durchführung regulatorischer Vorhaben möglichst effizient zu gestalten.

2.1 Banken

2.1.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

Gesetz über die Vermögensverwaltung

Mit der Schaffung des VVG sowie dessen Durchführungsverordnung (VVO), welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, wurde in Liechtenstein ein neuer und international anerkannter Finanzintermediär geschaffen, dessen Kerntätigkeiten die Anlageberatung und Vermögensverwaltung darstellen.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften entsprechen dem jüngsten europäischen Standard (Umsetzung der RL 2004/39/EG – Teilumsetzung der

Zweiten Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, MiFID) und können somit den EU-Pass erlangen, mit welchem sie ohne weiteres Bewilligungserfordernis im gesamten EWR tätig werden können. Gleichzeitig wird durch die Loslösung der klassischen Vermögensverwaltung und Anlageberatung vom Berufsbild des Treuhänders letzterer Beruf auch weiterhin als liechtensteinisches Spezifikum bestehen bleiben können.

Die FMA überwacht den Vollzug des VVG samt der dazu erlassenen Verordnung sowie die Einhaltung der darauf basierenden Reglemente und Richtlinien. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kunden geschützt werden und das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzmarkt gesichert wird. Im Übrigen finden auf Vermögensverwaltungsgesellschaften das SPG und die SPV Anwendung. Die ihr übertragenen Kompetenzen kann die FMA direkt bzw. in Kooperation mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft ausüben.

Vermögensverwaltungsgesellschaften benötigen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA. Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen sämtliche Geschäfte gemäss Art. 3 Abs. 1 VVG tätigen.

Die FMA kann im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung Bewilligungen widerrufen und entziehen sowie Gesellschaften zwangsweise auflösen, die ohne Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig sind. Zu den weiteren Aufgaben zählt ihre Funktion als Strafbehörde bei Verwaltungsübertretungen.

2.1.2 Pendente regulatorische Vorhaben per

31. Dezember 2005

Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG (Zweite Wertpapierdienstleistungsrichtlinie; MiFID)

Die erste Teilumsetzung dieser Richtlinie erfolgte im Vermögensverwaltungsgesetz. Der zweite Teil

der Umsetzung hat im Bankengesetz zu erfolgen, da die erste Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (RL 93/22/EG) bereits im Bankengesetz Eingang gefunden hat. Ziel ist es, dass dieses Projekt insgesamt Ende 2006 seinen Abschluss findet.

Abänderung des Bankengesetzes

Aufgrund der Umsetzung der RL 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) im Bankengesetz ist auch deren Änderungsrichtlinie 2004/39/EG (Zweite Wertpapierdienstleistungsrichtlinie; MiFID) ebenfalls in das Bankengesetz einzuarbeiten. Mit dieser Übernahme des EWR-Rechts werden die Bestimmungen des Bankengesetzes betreffend die Wertpapierfirmen und die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zur Förderung eines transparenten und funktionierenden Finanzmarktes überarbeitet. Weiters wird an einer Abänderung des Art. 25 BankG (Wohnsitzerfordernis zumindest eines Geschäftsführers und Verwaltungsrates in Liechtenstein) gearbeitet, da der EFTA-Gerichtshof diese Bestimmung aufgrund deren Unvereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit als EWR-rechtswidrig beurteilt hat. Ferner ist noch eine Abänderung des Art. 14a BankG (Datenbearbeitung) geplant. Zu weiteren Änderungen im Bankengesetz führt die Umsetzung der Bestimmungen hinsichtlich der neuen Eigenkapitalrichtlinien (Basel II). Auf der Stufe des Bankengesetzes geht es dabei insbesondere um die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden. Mit dem Inkrafttreten dieser bankengesetzlichen Überarbeitung ist voraussichtlich Ende 2006 zu rechnen.

Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 28. Januar 2003 die Richtlinie 2003/6/EG über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (in Folge «Marktmissbrauchsrichtlinie») erlas-

sen, welche die Normen für die Marktintegrität im Wertpapierbereich innerhalb der gesamten EU anheben soll. Die FMA hat für die Regierung einen Entwurf zur Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie erarbeitet, welcher von der Regierung als Vernehmlassungsbericht zur Schaffung eines Gesetzes gegen den Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten verabschiedet und interessierten Kreisen zur Stellungnahme bis zum 3. März 2006 unterbreitet wurde. Nach Einarbeitung der Stellungnahmen in die Gesetzesvorlage soll der Entwurf plangemäss noch im Jahr 2006 dem Landtag vorgelegt werden.

Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf soll ein eigenes, abschliessendes Regelwerk geschaffen werden, um marktmissbräuchliche Aktivitäten auf dem Finanzplatz Liechtenstein zu bekämpfen. Der Gesetzesentwurf erweitert zu diesem Zwecke den bisherigen Insiderstrafatbestand und führt den neuen Tatbestand der Marktmanipulation ein. In beiden Fällen sind drastische Strafen vorgesehen. In den Anwendungsbereich des Entwurfes fallen alle Finanzinstrumente, die zum Handel auf zumindest einem geregelten Markt des EWR zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung auf einem solchen Markt gestellt wurde. Der Gesetzesentwurf gilt sodann für alle Geschäfte mit derartigen Instrumenten, unabhängig davon, ob die Geschäfte auf geregelten Märkten oder anderswo abgewickelt werden.

Die Vernehmlassungsvorlage benennt die FMA als zentrale Regulierungs- und Aufsichtsbehörde, welche mit den in der Marktmissbrauchsrichtlinie vorgesehenen Mindestbefugnissen zur Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulation ausgestattet wird.

Neben dem Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation sieht der Gesetzesentwurf

ferner zwei zentrale Meldepflichten vor:

- Personen, die bei einem Emittenten mit Sitz im Inland Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind ab Erreichung eines Schwellenwertes angehalten, alle von ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten der FMA zu melden und zu veröffentlichen
- Finanzintermediäre sind zur Verdachtsmeldung an die FMA verpflichtet, wenn sie aufgrund der ihnen zur Kenntnis gelangten Fakten und Informationen den begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte

Darüber hinaus enthält die Vernehmlassungsvorlage Transparenzvorschriften, die Personen, die öffentlich oder über anderweitige Informationskanäle Anlagestrategien empfehlen, zur Offenlegung ihrer eigenen Interessen verpflichten.

Schliesslich enthält der Gesetzesentwurf eine Anpassung der liechtensteinischen Amtshilfepraxis in Fällen des Marktmissbrauchs an die Marktmissbrauchsrichtlinie und damit an die in diesem Bereich massgebenden internationalen Standards. Die Folgen davon sind insbesondere eine Beschränkung der Gründe, aus welchen ein ausländisches Amtshilfegesuch abgelehnt werden kann (sowie der Ausschluss des Beschwerderechts in diesen Fällen).

Basel II

Die Änderungen der Eigenkapitalvorschriften (EU-Richtlinien 93/6/EWG und 2000/12/EG) wurden am 28. September 2005 vom Europäischen Parlament verabschiedet. Liechtenstein hat als EWR-Mitglied die neuen, harmonisierten Eigenkapitalvorschriften der EU in nationales Recht umzusetzen. Die Harmonisierungsbestre-

bungen im EWR beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Aufsichtsrechtliches Überwachungsverfahren («Säule 2»)
- Zusammenarbeit zwischen Heimatland- und Gastlandaufsichtsbehörde
- Anerkennung von Rating-Agenturen
- Einheitliches Reporting
- Anerkennung von Modellen
- Krisenmanagement

Die FMA legte dem Bankenverband und somit den heimischen Banken am 2. Dezember 2005 einen Vorschlag zur Umsetzung der neuen Eigenkapitalvorschriften vor, damit die Banken ausreichend Zeit haben, den umfangreichen Vorschlag zu prüfen und den Aufwand zu planen, um ihre Systeme entsprechend anzupassen bzw. Ressourcen bereitzustellen. Die grundsätzlichen Bestimmungen werden in einer Eigenmittelverordnung umgesetzt, die Ausführungsdetails dazu in den Anhängen zu dieser Verordnung. Eine erste Begutachtungsphase dauerte bis Mitte Februar 2006. Nach Auswertung der Rückmeldungen wird eine zweite Begutachtungsphase bis Mitte Mai 2006 stattfinden, in deren Folge noch allfällige Spezialfragen geklärt werden können. Gemäss Projektplan wird die endgültige Version der Umsetzung der neuen Eigenkapitalvorschriften Mitte 2006 vorliegen.

Abänderung Überweisungsgesetz

Durch die europäische Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro sollen grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb des Binnenmarktes, an welchem auch Liechtenstein aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft teilnimmt, kostengünstiger abgewickelt werden können. Zudem wird der Kundenschutz gestärkt, indem den Bankkunden

spezifische Informationen bezüglich der Zahlungen in verständlicher Art offen zu legen sind. Die Änderungen des Überweisungsgesetzes beschränken sich darauf, das Gesetz um entsprechende Strafbestimmungen zu ergänzen, für den Fall, dass gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und des Überweisungsgesetzes verstossen wird. Die Gesetzesänderung tritt, die Zustimmung des Landtags vorausgesetzt, voraussichtlich am 1. Juli 2006 in Kraft.

2.2 Investmentunternehmen

2.2.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

Gesetz über Investmentunternehmen und die dazugehörige Verordnung

Am 1. September 2005 traten in Liechtenstein das IUG sowie die IUV in Kraft.

Die am 1. September 2005 in Kraft getretene Gesetzgebung über Investmentunternehmen entstand insbesondere aufgrund des Umsetzungsbedarfes

- der europäischen Richtlinie vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte, RL 2001/107/EG
- der europäischen Richtlinie vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW, RL 2001/108/EG

- der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 27. April 2004 zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei OGAW, RL 2004/383/EG
- der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 27. April 2004 zu bestimmten Angaben, die nach Anhang I Schema C der RL 85/611/EWG im vereinfachten Prospekt enthalten sein müssen

Durch diese europäischen Rechtsakte wurde die Richtlinie 85/611/EWG abgeändert, was eine Totalrevision von IUG und IUV bewirkte. Der Fondsplatz verfügt damit über ein Gesetz, welches sowohl die europäischen Richtlinien umsetzt als auch den Markterfordernissen im internationalen Wettbewerb gerecht wird. In einem engen Dialog mit den betroffenen Interessenverbänden wurden Chancen und Risiken im Fondsbereich im internationalen Vergleich abgewogen, für den liechtensteinischen Markt konzipiert und konsequent umgesetzt.

IUG und IUV enthalten einige Neuerungen, namentlich

- das Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger
- gesetzlich fixierte Bewilligungsfristen
- die Anlagegesellschaft fremd- oder selbstverwaltet
- Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko
- Möglichkeit der elektronischen Veröffentlichungen
- Vermögensverwaltung für Einzelkunden
- Europapass für Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaft

Abänderungsverordnung vom 20. Dezember 2005 der Verordnung über Investmentunternehmen

Das Inkrafttreten des VVG machte eine Anpassung der IUV notwendig. Diese Abänderung wurde ebenfalls dazu genutzt, Praxisaspekte, die mit der Einführung des Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger auftraten, aufsichtsrechtlich zu regeln.

FMA-Richtlinie «Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein»

Am 24. Oktober 2005 verabschiedete der Aufsichtsrat der FMA die FMA-Richtlinie 2005/3 «Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein», welche zusätzlich zu Gesetz und Verordnung den Anlegerschutz gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes sichern soll.

Auch diese Regeln wurden in engem Dialog mit den Interessenverbänden erarbeitet. Über Inhalt wie auch Form herrschte Konsens zwischen der Aufsichtsbehörde und der Fondswirtschaft. Die Wohlverhaltensregeln halten einem Vergleich mit anderen Fondsplätzen stand und lassen den Verwaltungsgesellschaften die notwendige Freiheit, um erfolgreich Fondsanteile vertreiben zu können. Die Verwaltungsgesellschaften werden in den Wohlverhaltensregeln insbesondere zu Treue- und Sorgfaltspflichten, zum Einsatz der erforderlichen Mittel und Verfahren, zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zur Information und Transparenz angehalten.

Die Wohlverhaltensregeln traten am 1. November 2005 in Kraft. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2006, während derer die Verwaltungsgesellschaften und Vertreter ausländischer Investmentunternehmen die nötigen Umsetzungsarbeiten durchzuführen haben.

2.2.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

FMA-Richtlinie «Risikomess- und Meldeverfahren für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei Investmentunternehmen für Wertpapiere»

Durch die Umsetzung der EU-Richtlinien 2001/107/EG (Gesellschaftsrichtlinie) und 2001/108/EG (Produktrichtlinie) wurde in das IUG die Verpflichtung für die FMA aufgenommen, ein Risikomessverfahren zur Berechnung von Anlagerisiken zu erlassen, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente bei Investmentunternehmen für Wertpapiere. Die FMA erarbeitete daher einen Entwurf für eine FMA-Richtlinie aus, welcher am 25. August 2005 in Vernehmlassung gegeben wurde. Die Vernehmlassungsfrist endete am 7. Oktober 2005. Die Vernehmlassungsergebnisse wurden mit den involvierten Interessenverbänden besprochen. In weiterer Folge wurde für die praxisorientierte Anpassung dieser FMA-Richtlinie eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Interessensverbände sowie der FMA gebildet. Ziel ist es, die FMA-Richtlinie im 2. Quartal 2006 zu erlassen und die Bestimmungen noch im selben Jahr umzusetzen.

FMA-Richtlinie «Berechnungsmethode der Total Expense Ratio (TER)»

Im Interesse des Anlegerschutzes haben die Investmentunternehmen gegenüber ihren Anlegern eine entsprechende Kostentransparenz zu gewährleisten. Nach Art. 11 IUV weisen die Investmentunternehmen sämtliche Kosten und Kommissionen, insbesondere die Total Expense Ratio, im Geschäfts- und Halbjahresbericht aus. Im Oktober 2005 wurde ein Vergleich zwischen der europäischen Empfehlung zum vereinfachten Prospekt (RL 2004/384/EG), der österreichischen Prospektinhalt-Verordnung sowie

der schweizerischen Richtlinie der Swiss Funds Association (SFA) zur Berechnung und Offenlegung der TER durchgeführt. Die FMA entschloss sich daraufhin, eine FMA-Richtlinie über die Berechnungsmethode der TER zu erarbeiten. Dabei wird auch geprüft, ob andere Kennzahlen, wie z. B. die Portfolio Turnover Rate (PTR), in dieser Richtlinie ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Es ist geplant, den erarbeiteten Entwurf Anfang 3. Quartal 2006 den interessierten Verbänden zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen, so dass die Richtlinie allenfalls Anfang 4. Quartal 2006 in Kraft treten könnte.

Abänderung der FMA-Gebührenverordnung

Aufgrund der geänderten rechtlichen Bedingungen im IUG soll auch die Gebührenverordnung angepasst werden. Es gibt zahlreiche Tatbestände, welche neu einer Bewilligung der FMA bedürfen. Zusätzlich erhält nun auch die Verwaltungsgesellschaft eine separate Bewilligung und einen separaten Europapass. Die verschiedenen Typen von Investmentunternehmen haben sich weiter diversifiziert, wodurch der Aufwand für eine Bewilligung unterschiedlich sein kann.

Die FMA wird sich bemühen, ein differenziertes, sich am Aufwand orientierendes Gebührensystem auszuarbeiten und dieses der Regierung zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Es wird auch auf dem Gebiet der Gebühren wieder der Dialog mit den Interessenverbänden gesucht werden.

2.3 Versicherungsunternehmen

2.3.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

Umsetzung «Solvency I»-Richtlinie

Mit der Verordnung vom 10. Mai 2005 über die Abänderung der VersAV, welche am 17. Mai 2005 in Kraft getreten ist, wurden die Richtlinien 2002/12/EG (ersetzt durch die Richtlinie 2002/83/EG) und 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebens- bzw. Schadenversicherungsunternehmen («Solvabilität I») ins liechtensteinische Recht umgesetzt. Ziel der Richtlinien ist es, die geltenden Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne zu verschärfen, um die Interessen der Versicherungsnehmer besser zu schützen. Durch die Richtlinien werden insbesondere die derzeitigen absoluten Mindestbeträge des geforderten Kapitals (Mindestgarantiefonds) wesentlich erhöht. Des Weiteren erhält die FMA weitergehende Befugnisse, um Abhilfemassnahmen zu treffen, wenn die Rechte der Versicherten gefährdet sind, um ein möglichst frühzeitiges Eingreifen zu ermöglichen. Die neuen Solvabilitätsvorschriften sind von den Versicherungsunternehmen erstmals ab Geschäftsjahr 2005 anzuwenden.

Umsetzung Liquidationsrichtlinie

Liechtenstein ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum zur Umsetzung der Richtlinien 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19. März 2001 verpflichtet. Diese Richtlinie sieht Regelungen für grenzüberschreitende Sanierungs- und Liquidationsverfahren über Versicherungsunternehmen vor. Der Grund hierfür liegt insbesondere in der Tatsache, dass diese Versiche-

rungsunternehmen aufgrund einer einzigen Bewilligung im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ihre Tätigkeiten ausüben dürfen und somit das jeweilige Unternehmen und seine Zweigstellen eine Einheit bilden. Durch die Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Sanierungsmassnahmen und Liquidationsverfahren über die Landesgrenzen hinaus wirksam sind. Dies bedeutet, dass es innerhalb des EWR nicht gleichzeitig mehrere Sanierungsmassnahmen oder Liquidationsverfahren parallel in mehreren Staaten geben wird, sondern bezüglich eines bestimmten Versicherungsunternehmens nur ein einziges Verfahren in einem Staat. Das Verfahren findet in Liechtenstein statt, wenn dem Versicherungsunternehmen in Liechtenstein die Bewilligung erteilt worden ist.

Um den Gläubigern die Geltendmachung ihrer Rechte und Forderungen im Rahmen einer ausländischen Sanierungsmassnahme oder eines Liquidationsverfahrens zu erleichtern, werden Verständigungspflichten der Behörden vorgesehen, die Forderungsanmeldung geregelt und die Position der Gläubiger von Versicherungsforderungen gestärkt. Die Umsetzung im VersAG erfolgte durch die neu geschaffenen Art. 59a ff. VersAG. Sie traten am 24. Januar 2005 in Kraft und finden erstmals auf Verfahren Anwendung, die nach deren Inkrafttreten eröffnet werden.

Abänderung der FMA-Gebührenverordnung

Mit Verordnung vom 18. Oktober 2005 wurde die FMA-Gebührenverordnung in Bezug auf die Aufsichtsgebühren für Versicherungsunternehmen abgeändert. Ziele der Änderung sind insbesondere eine Begrenzung der Aufsichtsabgaben, um diese für Versicherungsunternehmen mit entsprechendem Prämienaufkommen planbarer zu machen und, im Sinne einer gerechteren Verteilung, auch die Berücksichtigung der Bilanzsummen der

Versicherungsunternehmen bei der Berechnung der jeweiligen Aufsichtsabgaben.

Grundsätzlich besteht die Aufsichtsabgabe für Versicherungsunternehmen auch weiterhin aus einer festen Grundabgabe und einer Zusatzabgabe. Die Grundabgabe beträgt ab dem Geschäftsjahr 2005 (Rechnungstellung erfolgt im Geschäftsjahr 2006) neu CHF 25'000 (bisher: CHF 10'000). Bei den Eigenversicherungen (Captives) beträgt die Grundabgabe weiterhin CHF 10'000, da dort der Aufsichtsaufwand für die FMA wesentlich geringer ist. Die Berechnung der Zusatzabgabe wird neu nicht mehr ausschliesslich von den gebuchten Bruttoprämieeinnahmen, sondern darüber hinaus auch von der Bilanzsumme, welche auch die verwalteten Kapitalanlagen umfasst, abhängig gemacht. Grund dafür ist die steigende Verantwortung der FMA bei entsprechend hohen Kapitalanlagen und Bilanzsummen eines Versicherungsunternehmens. Die Zusatzabgabe beträgt neu 0,1 ‰ der gebuchten Bruttoprämien (bisher: 0,5 ‰) und 0,01 ‰ der Bilanzsumme. Nach oben ist die Zusatzabgabe mit dem Höchstbetrag von CHF 100'000 begrenzt, so dass insbesondere Versicherungsunternehmen mit sehr hohen Prämieeinnahmen keine unverhältnismässig hohen Gebühren zu entrichten haben. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe hat nunmehr eine Obergrenze von maximal CHF 125'000.

Um den Versicherungsunternehmen schon im Jahr 2005 eine Abgabentlastung zu gewähren, wurde die Aufsichtsabgabe für das Geschäftsjahr 2004 rückwirkend gesenkt und wie folgt festgelegt: Die Grundgebühr betrug für das Geschäftsjahr 2004 unverändert CHF 10'000, die Zusatzgebühr wurde einmalig auf 0,3 ‰ der gebuchten Bruttoprämien (bisher 0,5 ‰) gesenkt. Dies bedeutete eine Reduktion der Zusatzgebühr um 40 %.



Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes inkl. Verordnung

Durch die Novellierung des Gesetzes über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz) sowie der korrespondierenden Verordnung (Gebäudeversicherungsverordnung), welche beide am 28. Januar 2005 in Kraft getreten sind, wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass neben den schweizerischen auch liechtensteinische und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens im Fürstentum Liechtenstein die Feuer- und Elementarschadenversicherung betreiben. Um dem Solidaritätsgedanken in der Elementarschadenversicherung weiterhin Rechnung zu tragen, gelten für sämtliche in diesem Pflichtversicherungszweig tätigen Versicherungsunternehmen einheitliche Rahmenbedingungen betreffend Deckungsumfang und Prämientarif. Damit soll auch zukünftig ein flächendeckender Schutz gegen Elementarschäden zu akzeptablen Preisen gewährleistet werden.

FMA-Richtlinien

– FMA-Richtlinie 2005/2 (Obligatorische Gebäudeversicherung – Abgrenzungen und Sonderregelungen Gebäudebegriff)

Mit der Schaffung des Gesetzes über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz) wurden im Fürstentum Liechtenstein neue Vorschriften betreffend der Versicherungspflicht für Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden geschaffen. Die Richtlinie soll zur Klärung von Begriffs- und Abgrenzungsfragen sowie von Sonderregelungen beitragen und dadurch Rechtssicherheit und einen effizienten Versicherungsschutz bewirken. Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 21. Juni 2005 genehmigt und trat am selben Tag in Kraft.

2.3.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

Umsetzung Vermittlerrichtlinie (2002/92/EG)

Mit der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie 2002/92/EG werden in Liechtenstein neue Bewilligungsvoraussetzungen für die Versicherungsvermittlungstätigkeit eingeführt. Ziel der Richtlinie ist in erster Linie, die grenzüberschreitende Vermittlung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs durch eine einheitliche Eintragung und Beaufsichtigung der Vermittler zu ermöglichen. Die Versicherungsnehmerinteressen sollen durch erhöhte Anforderungen an die beruflichen und fachlichen Kenntnisse sowie durch umfangreiche Informations- und Beratungspflichten der Versicherungsvermittler gewährleistet werden. Die Vernehmlassungsfrist betreffend die Schaffung des neuen Versicherungsvermittlungsgesetzes ist Ende November 2005 abgelaufen. Mit dem Inkrafttre-

ten des neuen Versicherungsvermittlungsgesetzes ist voraussichtlich im Juli 2006 zu rechnen.

Umsetzung Pensionsfondsrichtlinie

Mit der Umsetzung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsrichtlinie 2003/41/EG) werden im Fürstentum Liechtenstein in Abgrenzung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge neue Vorschriften für kapitalgedeckte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung geschaffen, welche es diesen durch die EWR-weite Anerkennung ermöglicht, grenzüberschreitend Vorsorgelösungen anzubieten. Auskunftspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern, Leistungsempfängern und der Aufsichtsbehörde sowie Anlagebestimmungen nach dem Vorsichtsgrundsatz garantieren Transparenz und schaffen Vertrauen in den Finanzplatz Liechtenstein.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ist voraussichtlich Anfang 2007 zu rechnen.

2.4 Vorsorgeeinrichtungen

2.4.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

Revision BPVG inkl. Totalrevision BPVV und Abänderung der FMA-GebV

Am 1. Januar 2006 ist das revidierte BPVG sowie die entsprechende BPVV in Kraft getreten. Die Gesetzesrevision sowie die Totalrevision der entsprechenden Ausführungsverordnung bezwecken in erster Linie die Stärkung der Versicherteninteressen durch die Einführung umfassender

Transparenzbestimmungen, vorsorgespezifischer Rechnungslegungsvorschriften sowie Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen. Zur Gewährleistung der Versichertenansprüche im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung wird neu ein Sicherheitsfonds eingerichtet. Die Rechte der angeschlossenen Arbeitgeber und ihrer Arbeitnehmer wurden gestärkt durch die Einführung von Regelungen bei der Auflösung von Anschlussverträgen. Um die Ansprüche der Versicherten im Falle des Konkurses eines Arbeitgebers besonders zu schützen, wurde gleichzeitig die Konkursordnung insofern ergänzt, als neu sämtliche Forderungen der Vorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern in die erste Konkursklasse fallen. Schliesslich wurde durch die Ergänzung der FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebV) die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren für die Tätigkeit der FMA im Bereich der Pensionskassenaufsicht geschaffen.

2.4.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

FMA-Richtlinien zur Umsetzung der BPVG-Revision

Im Rahmen des Vollzuges der BPVG-Revision erlässt die FMA Richtlinien über den Ablauf und den Zeitpunkt der Überprüfung der Anschlusspflicht der Arbeitgeber sowie über die zu liefernden Dokumente sowie über den Geschäftsbericht und die Berichterstattung an die FMA.

Mit einem Inkrafttreten ist im Laufe des Jahres 2006 zu rechnen.

2.5 Andere Finanzintermediäre

2.5.1 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

Revision RAG, TrHG, PAG und WPRG

Der Bereich AFI hat in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR eine Überprüfung der durch ihn zu vollziehenden Gesetze und Verordnungen, welche die am Finanzmarkt teilnehmenden Freien Berufe regeln, namentlich TrHG, WPRG, RAG und PAG nebst entsprechenden Durchführungsverordnungen, auf EWR-Konformität vorgenommen. Hierbei sind verschiedene Bestimmungen als potenziell nicht EWR-konform identifiziert worden. Ein entsprechender Bericht an die Regierung veranlasste diese, eine Revision der potenziell nicht EWR-konformen Bestimmungen in Auftrag zu geben. Hierbei soll zugleich die neue EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG berücksichtigt werden. Ziel ist es, im Jahr 2006 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

2.6 Bereichsübergreifende Regulierung

2.6.1 Abgeschlossene regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

FMA-Richtlinien

Die FMA-Richtlinie 2005/1 Überwachung der Geschäftsbeziehungen trat am 1. Februar 2005 in Kraft. Diese Richtlinie basiert auf Art. 13 Abs. 1 SPG, welcher von den Sorgfaltspflichtigen die Überwachung ihrer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen verlangt. Diese Überwachung ist notwendig, um die Abklärungen gemäss Art. 15 SPG vornehmen zu können. Die Richtlinie legt Risikokriterien fest. Weiter beinhaltet die Richtli-

nie einen Anhang, aus welchem sich die Anhaltspunkte für Geldwäscherei ergeben.

2.6.2 Pendente regulatorische Vorhaben per 31. Dezember 2005

Umsetzung Konglomeratsrichtlinie

Branchenübergreifende Unternehmensgruppen, die so genannten Finanzkonglomerate, welche grenzüberschreitend und branchenübergreifend sowohl im Bank- als auch im Versicherungs- und Anlagegeschäft tätig sind, sollen durch die Finanzkonglomeratsrichtlinie 2002/87/EG einer wirksamen Aufsicht unterworfen werden. Zusätzlich soll durch die Annäherung der Aufsichtsstandards ein Beitrag zur Stabilität des Finanzsektors geleistet und der Schutz der Konsumenten erheblich verbessert werden. Schon heute sind in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus Unternehmen von Finanzkonglomeraten tätig. Die Umsetzung dieses Rechtsaktes wird daher auch in Liechtenstein Auswirkungen entfalten. Eine Vernehmlassungsvorlage wird im Herbst 2006 erwartet.

Umsetzung Prospektrichtlinie

Mit der Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG im Prospektgesetz werden in Liechtenstein neue Vorschriften für die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung von Prospekten geschaffen. Detaillierte Informations- und Offenlegungspflichten garantieren Transparenz für Anleger und schaffen Vertrauen in den Finanzplatz Liechtenstein. Durch die EWR-weite Anerkennung von bereits in einem EWR-Mitgliedstaat anerkannten Prospekten wird das Verfahren seitens der Emittenten vereinfacht und der EWR-Binnenmarkt gestärkt. Mit der Umsetzung ist Anfang 2007 zu rechnen.

Umsetzung Richtlinie Finanzsicherheiten

Die Finanzsicherheitenrichtlinie 2002/47/EG sieht gemeinschaftsweite harmonisierte Regelungen für die Bestellung und Verwertung von Barguthaben und Finanzinstrumenten als Sicherheiten vor. Weiter werden Finanzsicherheiten von bestimmten Vorschriften des Insolvenzrechts ausgenommen, wobei insbesondere Vorschriften angesprochen werden, die der effektiven Verwertung einer Sicherheit im Wege stehen oder Netting-Vereinbarungen behindern. Dies soll zu einer weiteren Integration und höheren Kostenwirksamkeit des Finanzmarktes sowie zur Stabilität des Finanzsystems im gesamten EWR-Raum beitragen und dadurch den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Finanzbinnenmarkt fördern. Aufgrund des materiellen Inhalts der Finanzsicherheitenrichtlinie, nämlich Sachenrecht, Konkursrecht und Internationales Privatrecht, wurde die Umsetzung mit der derzeit stattfindenden Sachenrechtsreform verbunden. Für den Finanzmarkt Liechtenstein hat die Umsetzung dieses Rechtsaktes auf Grund des materiellen Inhalts eine grosse Bedeutung. Die Zuständigkeit für die Umsetzung ging an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) über.

Umsetzung Richtlinie Ausschussstrukturen

Die Richtlinie 2005/1/EG zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich ändert eine Reihe von älteren Richtlinien ab. Dabei erfolgt eine Ausdehnung des «Lamfalussy-Verfahrens», welches ursprünglich nur im Wertpapierbereich vorgesehen war, auf den Banken- und Versicherungsbereich. Die praktische Auswirkung besteht darin, dass für den Banken- und Versicherungsbereich seitens der Kommission neue Ausschussstrukturen zu etablieren sind. Durch keine der Änderungen werden die Befugnisse der Kommission oder des

Rates zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen erweitert. Für die EFTA/EWR-Staaten hat dies keine direkte Auswirkung, da diese auf das EU-Gesetzgebungsverfahren ohnedies nur im Rahmen des sog. «Decision-Shaping» Einfluss nehmen können. Mit der Umsetzung ist im Laufe des Jahres 2006 zu rechnen.

Umsetzung Transparenzrichtlinie

Die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG ist Bestandteil des Aktionsplans zur Umsetzung eines Finanzmarktraumens der Europäischen Union und ergänzt die in Liechtenstein bereits anwendbare Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und folgende sich derzeit in Umsetzung befindliche Richtlinien: Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, Marktmissbrauchsrichtlinie und Prospektrichtlinie. Die Transparenz von Wertpapieremittenten ist für das Funktionieren der Kapitalmärkte von zentraler Bedeutung. Mit den in der Transparenzrichtlinie vorgesehenen Informationspflichten soll dem Anleger eine fundierte Beurteilung der Geschäftsergebnisse und der Vermögenslage von Wertpapieremittenten ermöglicht werden und die Vergleichbarkeit von Wertpapieremittenten verbessert werden. Damit soll das Vertrauen der Anleger in die Wertpapiermärkte gestärkt und der Anlegerschutz und die Markteffizienz erhöht werden. Die Transparenzrichtlinie legt Anforderungen für die Veröffentlichung regelmässiger und laufender Informationen über Emittenten fest, deren Wertpapiere zum Handel auf einem im EWR gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Da Liechtenstein weder über geregelte Märkte noch über eine eigene Börse im Sinne der Transparenzrichtlinie verfügt und zudem derzeit keine Emittenten mit Sitz in Liechtenstein bekannt sind, deren Wertpapiere im Sinne der Transparenzrichtlinie zum Handel

an einem im EWR gelegenen oder betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, ist die Bedeutung der Transparenzrichtlinie für Liechtenstein eingeschränkt.


Umsetzung Dritte Geldwäscherichtlinie

Am 25. November 2005 ist die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung («Dritte Geldwäscherichtlinie») veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Die Richtlinie baut auf den bestehenden EU-Rechtsvorschriften auf und übernimmt die 40 Empfehlungen der FATF³⁾, die im Juni 2003 überarbeitet wurden, in EU-Recht. Mit der Richtlinie werden auch zusätzliche Anforderungen und Schutzmassnahmen für Situationen mit erhöhtem Risiko eingeführt. Aus Gründen der Klarheit ist die Erste Geldwäscherichtlinie von 1991 in ihrer geänderten Form von 2001 (Zweite Geldwäscherichtlinie) aufgehoben und durch die Dritte Geldwäscherichtlinie ersetzt worden. Es ist davon auszugehen, dass die Dritte Geldwäscherichtlinie in das EWR-Abkommen übernommen werden und dementsprechend in nationales Recht umzusetzen sein wird. Das Übernahmeverfahren läuft bereits. Die FMA wird den sich aus der Richtlinie ergebenden Handlungsbedarf mit Blick auf das Sorgfaltspflichtrecht prüfen und der Regierung konkrete Umsetzungsvorschläge unterbreiten.

3) Bei der Financial Action Task Force (FATF) handelt es sich um ein internationales Gremium, das Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus ausarbeitet.

AUSSENBEZIEHUNGEN





Wir pflegen den Dialog in unseren Aussenbeziehungen und werden aufgrund unserer Kompetenz und Leistung national und international anerkannt.

Wir werden aufgrund unserer Kompetenz und Leistung national und international anerkannt.

Wir pflegen den Dialog in all unseren nationalen und internationalen Aussenbeziehungen.

Wir vertreten die Interessen des Landes Liechtenstein in internationalen Gremien und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

Wir informieren unsere Anspruchsgruppen (Stakeholders) transparent und proaktiv.

Wir informieren die Öffentlichkeit über unsere Tätigkeit.

Wir pflegen die Reputation der FMA und des Finanzmarktes Liechtenstein gegenüber internationalen Gremien und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden.

Wir streben die Mitgliedschaft in bedeutsamen internationalen Gremien an, wenn dies für die FMA und den Finanzmarkt Liechtenstein von Nutzen ist.

Der im Leitbild der FMA verwendete Begriff «Aussenbeziehungen» ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Die Aussenbeziehungen der FMA spielen sich sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene ab.

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

Zu den Aussenbeziehungen auf nationaler Ebene zählen alle Kontakte der FMA innerhalb Liechtensteins. Insbesondere seien hier angeführt:



- Kontakte zu den unterstellten Finanzmarktteilnehmern: Die FMA steht den Finanzmarktteilnehmern im Bedarfsfall für Besprechungen zur Verfügung und erbringt auch gewisse Serviceleistungen, wie insbesondere die Beantwortung von Anfragen.
- Dialog mit den Wirtschaftsverbänden: Die FMA ist daran interessiert, ihre Aufsicht und Regulierung in praxisnaher und wettbewerbsfähiger Weise weiterzuentwickeln. Dies dient einerseits der Qualität der Aufsicht und Regulierung, andererseits aber auch den Interessen

des Finanzmarktes. Das Interesse der FMA an einem Dialog mit den Wirtschaftsverbänden hat sich im Jahr 2005 insbesondere in einer engen Einbeziehung derselben bei regulatorischen Vorhaben sowie durch die Mitarbeit der FMA bei branchenspezifischen Projekten geäußert. So erfolgten etwa die Erarbeitung der IUV, die Schaffung des Investmentunternehmens für qualifizierte Anleger sowie die Etablierung von Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein in einem engen Zusammenwirken mit den Wirtschaftsverbänden. Weiters hielten Repräsentanten der FMA verschiedene Workshops mit dem Bankenverband, u. a. zum neuen VVG, ab und führten eine Sorgfaltspflichtschulung für die Wirtschaftsprüfervereinigung durch.

- Dialog mit der «Praxis»: Um den Finanzmarktteilnehmern bzw. interessierten Kreisen aufsichtsrechtliche und regulatorische Themen näher zu bringen und im Sinne einer transparenten Informationspolitik sind FMA-Mitarbeitende in die Ausbildungsprogramme der Hochschule Liechtenstein sowie des Institute for Compliance and Quality Management (ICQM) in intensiver Weise eingebunden. Die FMA stellte hierbei ihre Mitarbeitenden für Vorträge sowie als Dozenten für Studienlehrgänge zur Verfügung. Im Jahr 2005 hielten Referenten der FMA zehn Vorträge insbesondere in Bezug auf Neuerungen in der Versicherungsgesetzgebung (Solvency II, betriebliche Personalvorsorge) und der neuen Sorgfaltspflichtgesetzgebung. Die Leiterin des Bereichs AFI übte eine Dozententätigkeit an der Hochschule Liechtenstein im Bereich Sorgfaltspflichtrecht aus.
- Die Führungsspitzen der FMA pflegen weiters regelmässig Kontakt mit der Regierung und dem Landtag. Dies ist wichtig, da finanzmarktrel-

vante Themen von volkswirtschaftlicher und (ausßen-)politischer Relevanz sein können.

- Weiters arbeitet die FMA im Wege der nationalen Amtshilfe eng mit den Behörden der Liechtensteinischen Landesverwaltung zusammen.

3.2 Internationale Aussenbeziehungen

Die internationalen Aussenbeziehungen der FMA weisen einen hohen Diversifizierungsgrad auf.

Bilaterale internationale Aussenbeziehungen

Darunter ist einerseits die traditionell enge Beziehung zwischen der Schweiz und Liechtenstein in Finanzmarktangelegenheiten zu subsumieren, die sich insbesondere über den Währungsvertrag manifestiert. Die Schweizerische Nationalbank nimmt aufgrund dessen die Rolle als «Nationalbank» für den CHF-Währungsraum (Schweiz–Liechtenstein) ein. Weiters wird aufgrund des bilateralen Direktversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein eine Gleichstellung der liechtensteinischen und schweizerischen Versicherungsunternehmen in Bezug auf den Freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit erreicht. Die FMA vertritt Liechtenstein in der Gemischten Kommission des Direktversicherungsabkommens, die mit der Durchführung des Abkommens beauftragt ist und in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungen trifft. Die Gemischte Kommission hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Unter die bilateralen Aussenbeziehungen fallen andererseits auch die bilateralen Kontakte mit ausländischen Aufsichtsbehörden, welche die FMA im Rahmen informeller Kontakte und der internationalen Amtshilfe pflegt. Insbesondere seien hier die Eidgenössische Bankenkommission (EBK),



die FMA Österreich und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland, BaFin) erwähnt. Dieser Kontakt wurde in Form des jährlich stattfindenden «Vier-Länder-Treffens der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden» (DACHL) institutionalisiert.

Europäische Aussenbeziehungen

Die Zugehörigkeit Liechtensteins zum EWR bedingt, dass Liechtenstein die EWR-relevanten Entwicklungen sehr eng mitverfolgt und zu diesem Zweck vor allem in europäischen Gremien



vertreten ist. Die Regierung kann die FMA mit der Wahrnehmung finanzmarktrelevanter Interessen Liechtensteins in internationalen Gremien beauftragen. Die Teilnahme erfolgt anhand einer jährlich durch die Regierung zu beschliessenden Liste, welche die abzudeckenden Gremien/Meetings enthält. Im Jahr 2005 haben die Mitarbeiter der FMA insgesamt 57 internationale Meetings besucht. Die FMA stimmt die zu vertretenden Positionen bei Bedarf mit dem zuständigen Ressort, der Stabsstelle EWR (SEWR) sowie weiteren Stellen ab und übermittelt die entsprechenden Sitzungsberichte. Insbesondere erwähnt sei hier die Teilnahme der FMA in folgenden internationalen Gremien:

- CEBS ⁴⁾ – Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden
- EBC ⁵⁾ – Europäischer Bankenausschuss
- Groupe de Contact ⁶⁾ – und entsprechende Subkomitees
- ESC ⁷⁾ – Europäischer Wertpapierausschuss
- EIOPC ⁸⁾ – Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und entsprechende Working Groups
- CEIOPS ⁹⁾ – Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und

die betriebliche Altersversorgung und entsprechende Working Groups

- Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing ¹⁰⁾

In Bezug auf EU-Meetings hat Liechtenstein lediglich Beobachterstatus, d. h. kein Stimmrecht. Dennoch dienen diese Meetings in ausgezeichneter Weise der Beschaffung von Informationen aus erster Hand sowie der Etablierung internationaler Arbeitskontakte. Den vorerwähnten Gremien kommt insofern besondere Bedeutung zu, als sie bei der Ausarbeitung von Rechtsgrundlagen gegenüber der EU-Kommission beratende Funktionen ausüben.

Lediglich in der Working Group on Financial Services (WGFS) ist Liechtenstein Vollmitglied. In dieser Arbeitsgruppe führt Liechtenstein, vertreten durch die Leiterin der Stabsstelle für Integrative und Internationale Aufgaben, noch bis Ende 2006 den Vorsitz. Es handelt sich hierbei um eine Arbeitsgruppe auf EFTA-/EWR-Ebene, welche sich aus Vertretern der drei EFTA-EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein zusammensetzt. Die Schweiz hat Beobachterstatus. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist die Analyse von EU-Rechtsakten vom Entwurfsstadium bis zur Übernahme in das EWR-Abkommen (EWRA).

⁴⁾ Regulatorischer Level-2-Ausschuss im sog. «Lamfalussy-Verfahren». Hierbei handelt es sich um ein vierstufiges Verfahren, welches eine Beschleunigung im EU-Gesetzgebungsverfahren bewirken soll. Auf diesen vier Stufen (Levels) werden folgende Aufgaben wahrgenommen: Level 1: Vorschlag für eine Rahmengesetzgebung durch die EU-Kommission und anschließende Verabschiedung durch das Europäische Parlament und den Rat; Level 2: Normierung der Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Rahmenrechtsakt; Level 3: Umsetzung und koordinierte Anwendung des beschlossenen Rechtsaktes; Level 4: Überwachung der Umsetzung durch die EU-Kommission (gilt nur für EU-Mitgliedstaaten, für Liechtenstein nicht relevant). Aufgabe von CEBS: Erarbeitung regulatorischer Vorschläge, Durchführung von Konsultationen, Beratung der Kommission; CEBS erfüllt zusätzlich auch Aufgaben auf Level 3.

⁵⁾ EU-Ausschuss auf Level 2, Aufgabe: Abstimmung über regulatorische Vorschläge im Bankenbereich.

⁶⁾ Unterstützung von CEBS in Fragen der Bankenaufsicht.

⁷⁾ EU-Ausschuss auf Level 2, Aufgabe: Abstimmung über regulatorische Vorschläge im Wertpapierbereich.

⁸⁾ EU-Ausschuss auf Level 2, Aufgabe: Abstimmung über regulatorische Vorschläge im Versicherungs- und Pensionsfondsbereich.

⁹⁾ Level-3-Ausschuss im Versicherungs- und Pensionsfondsbereich, Aufgabe: Erarbeitung regulatorischer Vorschläge, Durchführung von Konsultationen, Beratung der EU-Kommission; CEIOPS erfüllt zusätzlich auch Aufgaben auf Level 2.

¹⁰⁾ EU-Arbeitsgruppe im Bereich Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung.

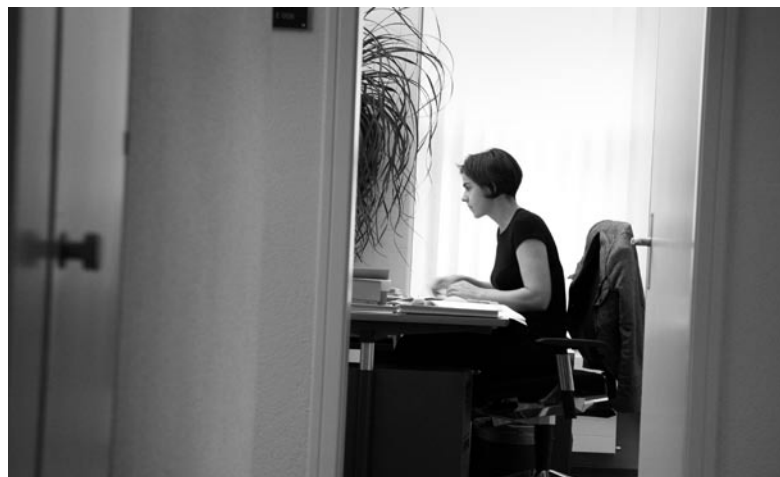
Hierbei bestehen enge Kontakte mit der EU-Kommission, die im Rahmen dieser Arbeitsgruppe Präsentationen abhält und für Diskussionen zur Verfügung steht.

In Bezug auf Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung sei erwähnt, dass Liechtenstein zwar nicht Mitglied der FATF, wohl aber des Komitees Moneyval, eines Unterkomitees des Europarates, ist. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung der FMA leitet dabei die liechtensteinische Delegation. Im März 2005 war er als Geldwäscherei-Ausbildner bei Moneyval tätig und half mit, die Assessoren für die dritte Prüfrunde auszubilden. Er nahm sodann im April 2005 als «Financial Expert» am Moneyval-Assessment von Zypern teil.

Globale Aussenbeziehungen

Hier sind insbesondere die finanzmarktrelevanten Beziehungen zu erwähnen, die sich aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins bei internationalen Organisationen, vor allem bei der UNO und der World Trade Organization (WTO) ergeben. Aufgrund der UNO-Mitgliedschaft ist Liechtenstein insbesondere angehalten, UN-Sanktionen in Bezug auf die Terrorismusbekämpfung sowie Wirtschafts- und Finanzembargos umzusetzen. In diesem Bereich stellt die FMA eine adäquate Information für die Finanzmarktteilnehmer sicher. Im Bereich der WTO bietet die FMA den zuständigen staatlichen Stellen Unterstützung bei der Verhandlung der jeweiligen Liberalisierungsrunden für Dienstleistungen im Finanzbereich. Im Weiteren ist die FMA Mitglied der International Association of Insurance Supervisors (IAIS), welche heute rund 180 Jurisdiktionen umfasst.

Im Hinblick auf den IWF ist das im Oktober 2002 durchgeführte Offshore Financial Center Assessment von Liechtenstein von Bedeutung.



Der IWF hat sich der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Währungspolitik verschrieben. Vor diesem Hintergrund führt der IWF regelmässig Untersuchungen durch, die Schwachstellen aufdecken sollen, welche die Stabilität der internationalen Finanzsysteme gefährden könnten. Der IWF prüfte im Wesentlichen die Einhaltung folgender internationaler Standards:

- Baseler Grundsätze für wirksame Bankenaufsicht des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BIS)

3 AUSSENBEZIEHUNGEN

- Versicherungsaufsichtsgrundsätze der IAIS
- Ziele und Grundsätze der IOSCO
- 40 Empfehlungen der FATF sowie die (damals) 8 Spezialempfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Der IWF empfahl insbesondere die Schaffung einer unabhängigen und integrierten Aufsichtsbehörde zur Stärkung der Aufsicht. Dieser Schritt war zum Zeitpunkt des Assessments bereits in Planung. Die damals auf das AFDL, die Versicherungsaufsicht des Amtes für Volkswirtschaft und die SSP verteilten Aufsichtsfunktionen sollten in einer Behörde integriert werden. Dieser wichtigsten Empfehlung des IWF wurde mit der Schaffung der FMA und der Aufnahme ihrer operativen Tätigkeit am 1. Januar 2005 vollumfänglich nachgekommen.

Die wichtigsten positiven Erkenntnisse aus dem IWF Assessment können wie folgt zusammengefasst werden:

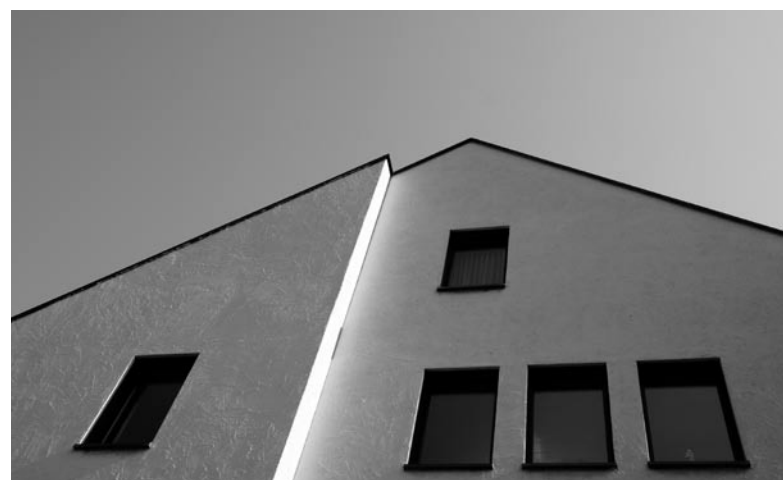
- **Qualitativ hoch stehende und moderne Gesetzgebung**

Liechtenstein verfügt in jedem geprüften Bereich über eine qualitativ hoch stehende und moder-

ne Gesetzgebung, welche damit eine ausgezeichnete Grundlage für eine wirksame und effektive Aufsichtstätigkeit darstellt. Diese Feststellung ist ausserordentlich wertvoll, da sie bestätigt, dass Liechtenstein seine Hausaufgaben in den letzten Jahren gemacht hat.

- **«High level of compliance» bei der Bekämpfung der Geldwäscherei**

Im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Finanzierung des Terrorismus wurde generell ein «high level of compliance» mit internationalen Standards festgestellt. Es wurde insbesondere auch gewürdigt, dass die zur Zeit des Assessments zuständigen Behörden, SSP und FIU, neu strukturiert und massiv verstärkt wurden, sodass in diesem Bereich wesentlich an Substanz und Schlagkraft gewonnen werden konnte. Damit wurde Liechtenstein nach einer internationalen Anerkennung seiner erfolgreichen Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie gegen die Finanzierung des Terrorismus durch die FATF und Moneyval (Untergruppe des Europarates, ehemals PC-R-EV) zusätzlich auch eine entsprechende Anerkennung durch den IWF zuteil. Insbesondere die bereits 2002 erlangte Effizienz



in der Geldwäscheprävention und -bekämpfung kann durch die Nutzung der aufsichtsrechtlichen Synergien innerhalb der FMA weiter verstärkt werden.

– Amtshilfe

Es wurde seitens des IWF im Jahr 2002 bestätigt, dass die Gewährung von Amtshilfe an ausländische Aufsichtsbehörden gestützt auf die neuere Rechtsprechung in Liechtenstein den EU-Anforderungen entspreche. Die Weiterentwicklung der Amtshilfepraxis unterliegt jedoch aufgrund der sich in diesem Bereich herausbildenden internationalen Standards einem dynamischen Prozess. Diesen Entwicklungen hat die FMA im Lichte der internationalen Anerkennung der liechtensteinischen Aufsicht und damit des Finanzmarktes Liechtenstein und letztlich auch seiner Akteure in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Der IWF-Bericht kann im Volltext über www.imf.org oder über www.fma-li.li (Internationales/Weltweit/IMF) eingesehen werden.



UNTERNEHMEN



Wir sind unabhängig, intern nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet, kundenorientiert und zeichnen uns durch herausragende Qualität sowie pragmatische Lösungen aus.

Wir sind unabhängig und in Ausübung unserer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

Wir nutzen Synergien durch unsere Struktur als integrierte (fachbereichsübergreifende) Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Wir sind intern nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet und sind eine lernende Organisation.

Wir zeichnen uns durch herausragende Qualität unserer Dienstleistungen sowie durch Kompetenz, Dynamik und Flexibilität aus.

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Kunden, berücksichtigen dabei die «Best Business Practice» und erarbeiten pragmatische Lösungen.

Wir handeln zielorientiert und setzen entsprechende Schwerpunkte und Prioritäten.

Wir arbeiten effizient und effektiv und betreiben nur dort Aufwand, wo dieser erforderlich und vertretbar ist.

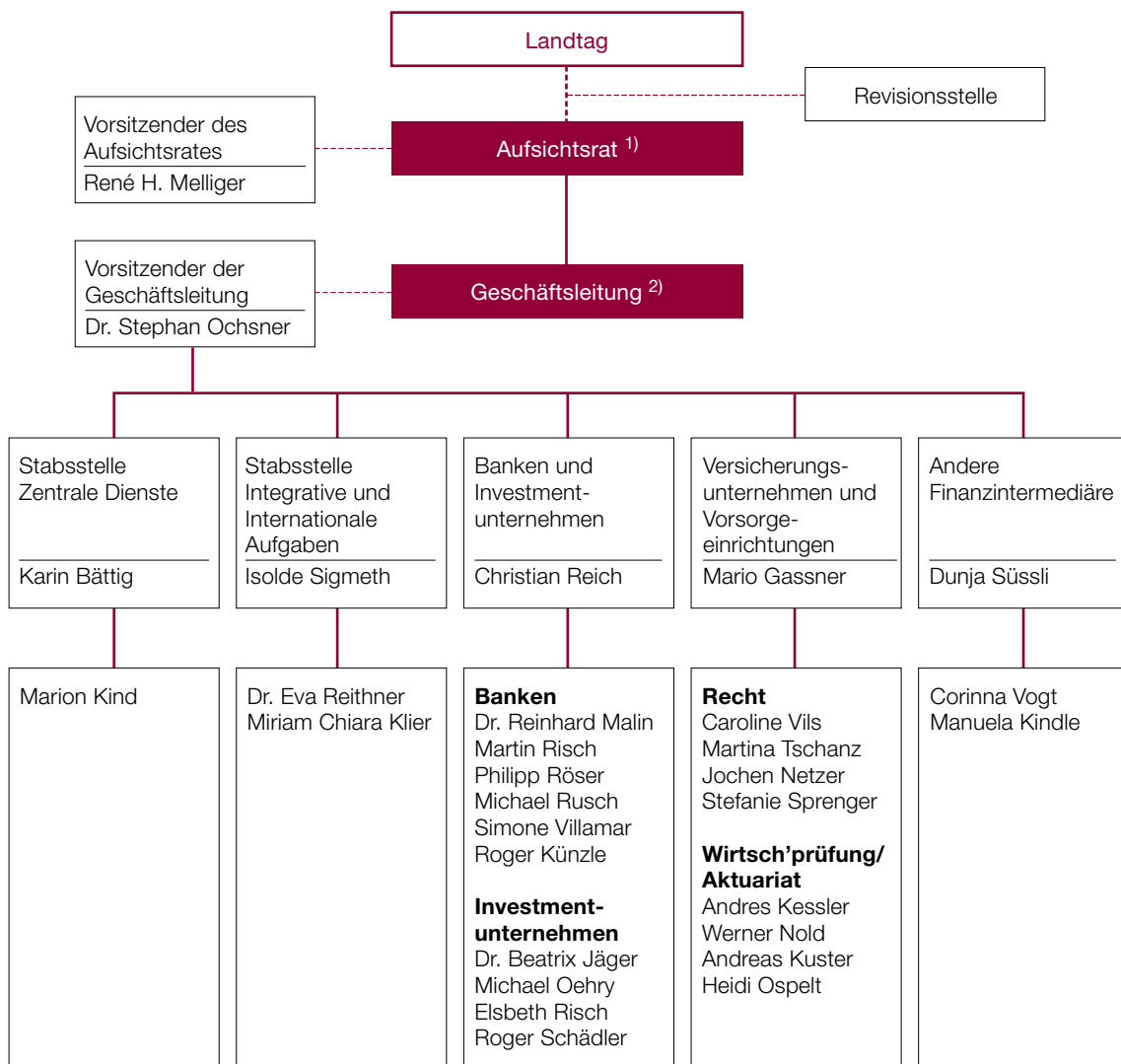
Wir sind offen für Veränderungen.

Wir sind zukunftsorientiert und erarbeiten nachhaltige Lösungen.

Wir streben eine vollständige Finanzierung durch die Finanzmarktteilnehmer an.

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Aufbau Organisation



1) **Aufsichtsrat (2005–2009)**
 René H. Melliger, Vorsitzender im Vollamt
 Dr. Jochen Hadermann, Stv. Vorsitzender
 Dr. Martin Batliner
 Dr. Hans Haumer
 Dr. Stefan Jaeger

2) **Geschäftsleitung**
 Dr. Stephan Ochsner, Vorsitzender
 Mario Gassner, Stv. Vorsitzender
 Christian Reich
 Dunja Süssli

Die FMA ist eine internationalen Standards entsprechende integrierte und unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie besitzt als öffentlich-rechtliche Anstalt eigene Rechtspersönlichkeit und ist in hoheitlichem Auftrag tätig, d. h., sie nimmt staatliche Aufgaben wahr. Integriert bedeutet, dass sämtliche Aufsichtsfunktionen in Bezug auf den liechtensteinischen Finanzmarkt von einer einzigen Behörde wahrgenommen werden. Die FMA ist bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlich definierten Aufgaben unabhängig von der Regierung und den beaufsichtigten Finanzmarktteilnehmern, unterliegt jedoch der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Landtag.

In ihrer Organisation und Struktur orientiert sich die FMA an einer modernen Unternehmung. Sie ist schlank organisiert und im Sinne des von ihr verfolgten Dienstleistungsgedankens auf die Bedürfnisse ihrer Kunden ausgerichtet.

Die Organe der FMA sind der Aufsichtsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Der Aufsichtsrat übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit der für die operativen Belange zuständigen Geschäftsleitung aus. Zudem hat er die Aufgabe, die Strategie der FMA zu formulieren und durchzusetzen sowie Entscheidungen und Verfügungen von grundsätzlicher oder präjudizieller Bedeutung zu erlassen. Die Geschäftsleitung ist für das operative Geschäft der FMA zuständig. Sie sorgt für eine gesetzmässige, zweckmässige und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben. Die Funktion der Revisionsstelle wird durch die Finanzkontrolle ausgeübt. Sie berichtet dem liechtensteinischen Landtag jährlich über ihre Prüfungstätigkeit. Bei besonderen Vorkommnissen orientiert sie den Landtag unverzüglich. Die operativen Geschäftsfelder der FMA werden durch die Bereiche Banken und Investment-



unternehmen, Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Andere Finanzintermediäre ausgeübt. Zusätzlich verfügt die FMA über zwei Stabsstellen, welche in integrativer und unterstützender Funktion tätig sind. Es handelt sich hierbei um die Stabsstelle für Integrative und Internationale Aufgaben sowie die Stabsstelle für Zentrale Dienste.

4.1 Bereiche

Die FMA umfasst drei operativ tätige Fachbereiche:

- Bereich Banken und Investmentunternehmen
- Bereich Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen
- Bereich Andere Finanzintermediäre

In Bezug auf die durch diese Bereiche wahrzunehmenden Aufgaben kann insbesondere auf Kapitel 1 Aufsicht und Kapitel 2 Regulierung verwiesen werden.

4.2 Integrative Einheiten

4.2.1 Stabsstelle für Integrative und Internationale Aufgaben

Die SIIA wurde gleichzeitig mit der FMA neu ins Leben gerufen. Es galt daher zunächst, ihre Aufgaben und die Art und Weise, wie diese wahrgenommen werden sollten, zu definieren und eine entsprechende interne Organisation sicherzustellen. Die SIIA ist zuständig für sämtliche integrative und gewisse internationale Aufgaben innerhalb der FMA. Bei integrativen Aufgaben handelt es sich um Aufgaben, die mehr als einen Bereich betreffen oder als Querschnittmaterie alle Bereiche betreffen, so dass sie keinem Bereich explizit



zugeordnet werden können, oder Themen, die aus anderweitigen Gründen einer einheitlichen Regelung bedürfen. Zu den integrativen Aufgaben gehören insbesondere die Sicherstellung einheitlicher Standards innerhalb der FMA sowie in Bezug auf den externen Auftritt der FMA, die Planung und Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Publikation der Aufsichtspraxis (Art. 5 Abs. 3 FMAG), die homogene Auslegung des SPG und weiterer

bereichsübergreifender Rechtsgrundlagen sowie die Anregung und Vorbereitung der notwendigen bereichsübergreifenden Regulierung.

Internationale Aufgaben ergeben sich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bzw. internationalen Organisationen/Standard Settern (WTO, FATF, IWF, IOSCO etc.) sowie im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verträgen (z. B. EWR-Abkommen, Währungsvertrag Schweiz etc.) und internationalen Konventionen (z. B. EFTA-Konvention). Sie nimmt an bereichsübergreifenden internationalen Meetings und Konferenzen teil. In ihren Kompetenzbereich fallen auch die Vorbereitung, Koordination sowie die Begleitung inländischer Assessments, die Auswertung der Abschlussberichte sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für allfällige Folgemaßnahmen. Weiters kann sie an der Durchführung ausländischer Assessments mitwirken. Sie trägt Sorge für die Publikation internationaler Wirtschaftsmassnahmen, damit zusammenhängender Rechtsakte und diverser Listen, z. B. Terrorismuslisten.

Folgende integrative und internationale Kernprojekte nahm die SIIA im Jahr 2005 wahr:

- Aufbau eines Reportings zur Information der GL und des AR über den Geschäftsgang der FMA sowie auch als «Planungs-Tool» für die gesamte FMA
- Aufbau und Support FMA-Knowledge-Management (bereichsübergreifender Know-how-Transfer im Bereich SPG, Einführung der Mitarbeitenden in weltweite Datenbanken, Zur-Verfügung-Stellen einer SPG-Datenbank, mit sämtlichen durch die FMA beantworteten SPG-Anfragen, Aufbau einer FMA-spezifischen Rechtssammlung, Initiierung von Aufbau und Einrichtung der FMA-Bibliothek)

- Einführung eines Mitarbeiterhandbuchs inklusive Weisungswesen
- Organisation des Personalwesens inklusive Einführung eines Personalmanagement-Tools
- Mitwirkung an diversen Sonderprüfungen bzw. a. o. Kontrollen nach dem SPG in Unterstützung der Bereiche
- Durchführung bereichsübergreifender rechtlicher Abklärungen, insbesondere im Bereich der Missbrauchsbekämpfung
- Verfassen von Stellungnahmen und Berichten der FMA
- Content Management für die FMA-Webseite

Die SIIA war im letzten Quartal 2005 mit 4 bereichsübergreifenden Missbrauchsfällen befasst:

- In 1 Fall wurde der FMA eine Verfügung der EBK zugestellt, wonach einer schweizerischen sowie einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft die unerlaubte Entgegennahme von Publikumsgeldern vorgeworfen wurde. Die FMA nahm im Rahmen eines bereits in Liechtenstein anhängigen Strafverfahrens Einsicht in die Akten. Da Verstösse gemäss BankG und SPG nicht ausgeschlossen werden konnten, veranlasste die FMA die Durchführung einer ausserordentlichen Prüfung bei der liechtensteinischen Aktiengesellschaft bzw. deren Organ. Der Fall war per Ende Dezember 2005 noch nicht abgeschlossen.
- In 1 weiteren Fall wurde der FMA ein Schreiben des Verhörortes des Kantons Schwyz zugestellt. Dieses enthielt Informationen über eine laufende Strafuntersuchung, welche gegen eine Schweizer Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Wertpapieren einer anderen Gesellschaft durchgeführt wurde. Die vertriebenen Anteile hatten sich als wertlos herausgestellt. In diesem Zusammenhang war



man auf Hinweise gestossen, wonach auch eine liechtensteinische Anstalt und zwei ihrer Angestellten in diese Vertriebsaktivitäten involviert gewesen sein könnten. Die FMA leitete daraufhin Abklärungen ein, welche Ende Dezember 2005 die Notwendigkeit einer ausserordentlichen Kontrolle ergaben. Ein entsprechender Prüfauftrag wurde für den Beginn des Jahres 2006 vorbereitet.

- Im Rahmen des Pressemonitorings leitete die FMA Abklärungen in Bezug auf den Fall Amis ein. Eine in diesen Fall involvierte Cayman-Gesellschaft soll von einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft gehalten worden sein. Über diese und zwei weitere liechtensteinische Gesellschaften sollen Provisionszahlungen geflossen sein. Es musste diesbezüglich davon ausgegangen werden, dass diese Provisionszahlungen aufgrund von betrügerischen Handlungen erwirtschaftet worden sind. Da die Anlegergelder nicht auf liechtensteinischen Gesellschaften bzw. auf Konten liechtensteinischer Finanzintermediäre gepoolt wurden, die liechtensteinischen Gesellschaften auch keine unmittelbaren Treuhandfunktionen ausübten und keine liechtenstei-

nischen Anlagefonds betroffen waren, konnte kein Aufsichtsverfahren wegen Missbrauchs nach einem Aufsichtsgesetz eingeleitet werden. Eine Mitteilung an die FIU war nicht zu erstatten, da diese schon informiert war und die liechtensteinische Staatsanwaltschaft bereits in diesem Fall ermittelte. Die FMA sah sich jedoch aufgrund der Ende Dezember 2005 vorliegenden Fakten veranlasst, die Auftragserteilung für eine ausserordentliche Kontrolle für Anfang 2006 vorzubereiten.

- Im 4 Fall lagen der FMA diverse Schreiben einer amerikanischen Anwaltskanzlei vor, deren Mandanten Minderheitsaktionäre einer Aktiengesellschaft mit Sitz auf Barbados waren. Als Mehrheitsaktionäre wurden unter anderem zwei liechtensteinische Anstalten genannt, deren Vertreter u. a. eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft sei. Die beiden liechtensteinischen Anstalten seien angeblich in den Verkauf von Letters/Lines of Credit involviert gewesen, welche sich als wertlos erwiesen haben. Dadurch sei den Aktionären der Aktiengesellschaft und deren Investoren ein erheblicher Vermögensschaden entstanden. Als die Minderheitsaktionäre der Aktiengesellschaft ihre Investitionen zurückverlangt hätten, sei ihnen die Rückzahlung verweigert worden. Die FMA sah sich veranlasst, im Dezember 2005 eine Mitteilung an die FIU nach Art. 16 Abs. 1 SPG zu erstatten, da ihre Abklärungen ergeben hatten, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei bzw. einer Vortat zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung bestehen könnte. Darüber hinaus bereitete die FMA die Anordnung weiterer Massnahmen, insbesondere die Durchführung einer ausserordentlichen Kontrolle vor. Die ausserordentliche Kontrolle war Ende Dezember 2005 noch nicht abgeschlossen.

- In 1 weiteren Fall wurde der FMA eine E-Mail, welche ursprünglich an die E-Mail-Adresse «office@liechtenstein.li» des Presse- und Informationsamtes gerichtet war, weitergeleitet. Demnach ersuchte eine Person aus Irland um Kontaktaufnahme, da eine Gesellschaft mit Sitz in Irland ein grosses Bauprojekt mit Standort Liechtenstein planen würde und dies mit den zuständigen Behörden besprechen wollte. Die in der E-Mail vorhandenen Daten zum Bauprojekt waren unrealistisch hoch. Weitere Abklärungen der FMA ergaben, dass der Absender der E-Mail mit einem ähnlichen Bauprojekt in Irland im Internet um Investoren warb. Aufgrund der vorliegenden Informationen musste die FMA davon ausgehen, dass der Absender der E-Mail offenbar einen schriftlichen Nachweis einer Behörde oder sonst irgendeiner staatlichen Stelle brauchte, um diese dann seinen Investoren vorzulegen und diesen vorzutäuschen, dass er in Kontakt mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes stehen würde. Daher wurde umgehend eine Mitteilung an die FIU erstattet.

4.2.2 Stabsstelle Zentrale Dienste

Das Tätigkeitsfeld der Stabsstelle Zentrale Dienste umfasst im Wesentlichen folgende Kernaufgaben und -prozesse:

- Empfang/Betreuung der Kunden
- Telefonentgegennahme von zentral eingehenden Telefongesprächen sowie Telefonvermittlung und allgemeine Auskunftserteilung
- Postverteilung (Öffnen und Weiterleiten der Eingangspost an die einzelnen Bereiche sowie Stabsstellen) sowie Veranlassung der Ausgangspost
- Unterstützung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Vorsitzenden der Geschäftsleitung
- Administrative Unterstützung von Geschäftsleitungssitzungen sowie Sitzungen des Aufsichtsrates

- Verwaltung von Personalakten und Zeiterfassung der FMA-Mitarbeitenden
- Regelung, Koordination und Kontrolle der Dienstleistungen, die von Landesverwaltung oder Dritten erbracht werden (z. B. Betrieb und Unterhalt der Informatiksysteme und -prozesse, Kommunikation inklusive der erforderlichen Sicherheit, Bereitstellung der Räume und Infrastruktur)
- Laufende Budgetkontrolle und Berichterstattung; Kontrolle des Zahlungsverkehrs; Koordination der Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung mit der LLV, Führen des Kassabuchs
- Organisation von Anlässen der FMA und Buchung/Organisation von Geschäftsreisen
- Materialverwaltung (Versorgung und Entsorgung von Verbrauchsmaterial)
- Ausführung von Anpassungen der FMA-Webseite
- Verwaltung und Mutation der Stammdaten
- Periodische Erstellung von Listen, Statistiken und Berichten

Folgende Projekte konnten im Jahr 2005 erfolgreich zum Abschluss gebracht werden:

- Erstellung von Checklisten für die Einreichung von Arbeiterleichterung (Tagesablauf, Vorbereitungen von Sitzungen etc.)
- Einrichtung einer optimalen Infrastruktur der Sitzungszimmer (Whiteboard mit E-Beam-System, Flipcharts, Moderatorenkoffer etc.)

4.3 Finanzen

Einleitung

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) wurde gemäss Art. 2 FMAG am 13. Dezember 2004 als öffentlich-rechtliche Anstalt mit einem Kapital von CHF 2 Mio. in das Öffentlichkeitsregister eingetragen.



Der liechtensteinische Landtag verabschiedete im Dezember 2004 das zuvor vom Aufsichtsrat genehmigte Budget für das Start-up-Jahr 2005 (1. Januar bis 31. Dezember 2005) mit einem Landesbeitrag gemäss Art. 29 FMAG von CHF 4,09 Mio.

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Land Liechtenstein von der liechtensteinischen Landeskasse in einem separaten Rechnungskreis für die FMA besorgt. Als FMA-internes Führungsinstrument werden in einer Management-Erfolgsrechnung (MER) die Erlöse und Aufwendungen im Sinne einer Deckungsbeitragsrechnung nach Erlös- und Kostenträgern sowie Profit- und Cost-Centers separat erfasst.

4 UNTERNEHMEN

Budget und Erfolgsrechnung 2005 (1. Januar – 31. Dezember 2005) in 1'000 CHF

Erlöse/Aufwand	Budget 2005	Rechnung 2005
Erlöse aus Aufsichtsabgaben und Gebühren	2'000	2'553
Landesbeitrag	<u>4'090</u>	<u>4'090</u>
Total Erlöse	<u>6'090</u>	<u>6'643</u>
Personalaufwand	4'520	4'605
Sachaufwand	1'395	1'220
Abschreibungen auf Mobiliar und EDV	<u>175</u>	<u>121</u>
Total Aufwand	<u>6'090</u>	<u>5'946</u>
Überschuss	<u>–</u>	<u>697</u>

Die Regierung fasste den Beschluss, den budgetierten Landesbeitrag so lange zu entrichten, bis die Reserven 50 % der budgetierten Erlöse aus Eigenleistungen, d. h., der Aufsichtsabgaben und Gebühren betragen. Somit kann der Überschuss 2005 den Reserven zugewiesen werden.

Bilanz per 31. Dezember 2005 in 1'000 CHF

AKTIVEN		PASSIVEN	
Forderungen gegenüber Land	2'497	Kapital	2'000
Debitoren	11	Reserven (Überschuss 2005)	<u>697</u>
Mobiliar und EDV	484	Eigenmittel	<u>2'697</u>
Transitorische Aktiven	13	Rückstellungen	80
		Transitorische Passiven	228
Total Aktiven	<u>3'005</u>	Total Passiven	<u>3'005</u>

Die Jahresrechnung 2005 der FMA wurde durch die Finanzkontrolle geprüft.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die FMA legt grössten Wert auf die Kunden- und Benutzerfreundlichkeit ihrer Webseite und führt diesbezüglich laufend Qualitätskontrollen und Verbesserungsarbeiten durch. Die FMA-Webseite wurde im Jahr 2005 als Know-how-Base rege genutzt.

Unter dem «FMA-Service-Point» auf der Startseite finden sich unter der Rubrik «Aktuelles» sämtliche wissenswerte Neuigkeiten, insbesondere FMA-Mitteilungen zur Aufsichtspraxis, amtliche Kundmachungen, Informationen über regulatorische Neuerungen etc. Diese Informationen werden auch in Form von elektronischen Newslettern angeboten. Interessierte können diese über einen elektronischen Abo-service beziehen. Sämtliche Publikationen der FMA, wie FMA-Mitteilungen, FMA-Richtlinien, Rundschreiben, Wegleitungen, Formulare, Listen und Statistiken werden in elektronischer Form auf der FMA-Webseite zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind auch alle finanzmarktrelevanten Rechtsgrundlagen elektronisch verfügbar.

Im Rahmen der Pressearbeit informierte die FMA im Jahr 2005 die Öffentlichkeit über die ersten 100 Tage ihrer operativen Tätigkeit. Der Zusammenarbeit mit den Medien wurde im ersten Geschäftsjahr ein grosser Stellenwert eingeräumt, was sich in der Veröffentlichung zahlreicher Interviews und Fachartikel äusserte.



Karin Bättig



Martin Batliner



Mario Gassner



Jochen Hadermann



Hans Haumer



Stefan Jaeger



Beatrix Jäger



Andres Kessler



Marion Kind



Manuela Kindle



Miriam Chiara Klier



Roger Künzle



Andreas Kuster



Reinhard Malin



René H. Melliger



Jochen Netzer



Werner Nold



Stephan Ochsner



Michael Oehry



Heidi Ospelt



Christian Reich



Eva Reithner



Martin Risch



Elsbeth Risch



Philipp Röser



Michael Rusch



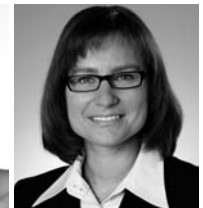
Roger Schädler



Isolde Sigmeth



Stefanie Sprenger



Dunja Süssli



Martina Tschanz



Simone Villamar



Caroline Vils



Corinna Vogt

TEAM

Wir sind ein Team, begegnen einander in gelebter Wertschätzung, identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben, handeln unternehmerisch und sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg zu leisten.

Wir sind ein Team, begegnen uns in gelebter Wertschätzung und unterstützen einander.

Wir kommunizieren offen und direkt und geben aktiv Feedback.

Wir bringen Konflikte zur Sprache und nutzen diese als Motor für Fortschritte.

Wir identifizieren uns mit unseren Zielen und den Aufgaben und sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg zu leisten.

Wir zeichnen uns durch hohe Leistungsbereitschaft aus.

Wir arbeiten unter attraktiven Rahmenbedingungen und pflegen ein positives Arbeitsklima.

Wir achten auf unsere körperliche und geistige Gesundheit.

Wir fördern aktiv die Aus- und Weiterbildung.

Wir sind Vorbilder, denken und handeln unternehmerisch und zeichnen uns durch Leadership, Integrität und Sozialkompetenz aus.

5.1 Team der FMA

Nachdem die durch den IWF im Jahr 2002 diagnostizierten personellen Lücken bereits in den Jahren 2003/2004 geschlossen worden waren, wurden sämtliche Mitarbeitenden des AFDL, der Versicherungsaufsicht des Amtes für Volkswirtschaft und der SSP in die FMA übernommen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernahm die FMA auch sämtliche Aufgaben des Personalwesens. Hierfür wurden eigene Tools entwickelt. Die Federführung für die Organisation des Personalwesens der FMA lag bei der SIIA. Neben diesem administrativen Schwerpunkt stellten Teambildung und Leadership sowie die Durchführung des ersten Leistungsdialogs mit den Mitarbeitenden die zentralen Schwerpunkte für die Führungsebene dar.

5.2 Teamentwicklung und Leadership

Rückblickend kann festgehalten werden, dass die grosse Herausforderung, aus den Mitarbeitenden dreier verschiedener Amtsstellen ein Team zu formen, sehr gut gemeistert wurde. Diese

Entwicklung wurde durch den Einsatz eines Experten in Seminaren von total 6 Tagen begleitet. Die Führungskräfte der FMA wurden in diesem Zusammenhang in Bezug auf Leadership durch Coaching-Massnahmen unterstützt. Daneben wurden zahlreiche Veranstaltungen für Mitarbeitende zur Förderung der Integration innerhalb der FMA organisiert.

5.3 Fachspezifische Aus- und Weiterbildungen

Neben dem Bekenntnis zum Dienstleistungsgedanken und der Identifikation mit der FMA und ihren Aufgaben setzt die FMA bei ihren Mitarbeitenden hohe Fach- und Sozialkompetenz voraus. Die FMA sieht sich als lernende Organisation, was von den Mitarbeitenden eine entsprechende Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung erfordert. Die FMA kann für das Jahr 2005 insbesondere im Bereich BIU auf zahlreiche Aus- und Weiterbildungserfolge ihrer Mitarbeitenden verweisen. Vor allem im Bankenbereich hatte der IWF seinerzeit verstärkte Aus- und Weiterbildungsmassnahmen empfohlen. Diesen Empfehlungen ist die FMA nachgekommen. Drei Mitarbeitende haben sich



erfolgreich im Bereich Bankenrevision weitergebildet. Zwei Mitarbeitende absolvierten Seminare zum Thema International Financial Reporting Standards (IFRS). In der Abteilung Investmentunternehmen wurden folgende Weiterbildungserfolge erzielt: Eine Mitarbeitende absolvierte die Ausbildung zum Fund Officer. Ein Mitarbeitender konnte den Master-Studienlehrgang der Hochschule Liechtenstein mit dem Titel «Master of Business Administration Financial Services» abschliessen.

5.4 Personalkennzahlen

Die FMA umfasste am 1. Januar 2005 26 Stellen, wovon 25 besetzt waren. In dieser Zahl nicht enthalten ist der vollamtlich tätige Vorsitzende des Aufsichtsrates. Es schieden 3 Mitarbeitende aus der FMA aus, diese Stellen konnten erfolgreich nachbesetzt werden. Dem Bereich Banken und Investmentunternehmen wurden – jedoch erst mit Wirkung für 2006 – 2 neue Stellen, dem Bereich AFI und der Stabsstelle ZD gemeinsam eine 1 Stelle zugewiesen. Damit wird der Personalbestand im Jahr 2006 auf 29 anwachsen.



STATISTIKEN

A) Aufsicht

1. Gesetzesaufsicht und -vollzug

Bezüglich folgender Gesetze (inkl. Durchführungsverordnungen) obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug:

- 1) Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz)
- 2) Gesetz über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz)
- 3) Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank
- 4) Gesetz über die Ausführung von Überweisungen (Überweisungsgesetz)
- 5) Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)
- 6) Gesetz über die Offenlegung von bedeutenden Beteiligungen an einer börsennotierten Gesellschaft (Offenlegungsgesetz)
- 7) Gesetz über die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren zu veröffentlichenden Prospekts (Prospektgesetz)
- 8) Gesetz über Investmentunternehmen (Investmentunternehmensgesetz)
- 9) Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)
- 10) Gesetz über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz)
- 11) Gesetz über die Treuhänder (Treuhändergesetz)
- 12) Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (Wirtschaftsprüfergesetz)
- 13) Gesetz über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz)
- 14) Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
- 15) Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz)
- 16) Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
- 17) Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz)
- 18) Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz) ab 1. Januar 2006

STATISTIKEN

2. Finanzmarktteilnehmer per 31. Dezember 2005

	2003	2004	2005	Zuwachs 04/05*
Banken / Finanzgesellschaften / Liechtensteinische Post AG				
Banken	16	16	16	0
Finanzgesellschaften	1	0	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	1	0
Bankengesetzliche Revisionsstellen	8	9	9	0
Investmentunternehmen				
Inländische Investmentunternehmen	107	141	164	23
davon segmentierte	36	42	45	3
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	113	141	157	16
Ausländische Investmentunternehmen	192	208	239	31
davon segmentierte	45	52	56	4
mit insgesamt Segmenten (Einzelvermögen)	492	580	659	79
Gesetzliche Revisionsstellen nach IUG	9	9	10	1
Versicherungsunternehmen				
Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein	23	28	31	3
Niederlassungen schweizerischer Unternehmen	31	26	23	-3
Niederlassungen von EWR-Unternehmen	0	1	1	0
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Unternehmen	180	201	225	24
Gesetzliche Revisionsstellen nach VersAG	10	10	10	0
Vorsorgeeinrichtungen				
Vorsorgeeinrichtungen	40	40	41	1
Andere Finanzintermediäre				
Treuhänder	79	82	86	4
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	20	23	27	4
Treuhandgesellschaften	279	284	295	11
Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	8	10	13	3
Wirtschaftsprüfer	20	23	24	1
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr	-	-	2	2
Revisionsgesellschaften	28	28	26	-2
Revisionsgesellschaften im Freien Dienstleistungsverkehr	12	18	20	2
Rechtsanwälte	103	110	116	6
Eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte	45	48	55	7
Niedergelassene europäische Rechtsanwälte	13	18	18	0
Rechtsanwaltsgesellschaften	27	27	28	1
Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften	-	-	1	1
Konzipienten	61	58	64	6
Rechtsagenten	5	5	5	0
Patentanwälte	16	12	13	1
Patentanwaltsgesellschaften	5	5	5	0
Personen mit einer Bestätigung gemäss Art.180a PGR	428	438	461	23
Wechselstuben	1	1	1	0
Immobilienmakler	**	**	16	16
Händler mit wertvollen Gütern und Versteigerer	**	**	17	17
Spielbanken	**	**	0	0
Sonstige Sorgfaltspflichtige	**	**	21	21
TOTAL (inkl. Doppelzählungen)	1768	1880	2084	204

* konsolidiert

** seit 1.2.2005 dem SPG unterstellt

3. Netto verwaltetes Vermögen per 31. Dezember 2005

In Mrd. CHF	2004	2005	Zuwachs in %
Banken	119.4	148.7	+24.5
Investmentunternehmen (Fonds)	15.6	20.6	+32.1
Versicherungsunternehmen	5.1	9.4	+84.3
Vorsorgeeinrichtungen	2.8	3.0	+7.1
Total	142.9	181.7	+27.1

4. Bewilligungen/Konzessionen

4.1 Bereich BIU

Banken	2005
Erteilung (BankG)	–
Erteilung (ProspektG)	5
Abänderung (BankG und ProspektG)	35
Ablehnung	–
Entzug	–
Löschung	–

Bankengesetzliche Revisionsstellen	2005
Erteilung	–
Abänderung	–
Ablehnung	–
Entzug	–
Löschung	–

Investmentunternehmen (inländisch)	2005
Erteilung	36
Abänderung	56
Ablehnung	–
Entzug	–
Löschung	13

STATISTIKEN

Investmentunternehmen (ausländisch)	2005
Erteilung	31
Abänderung	10
Ablehnung	–
Entzug	–
Löschung	–

Gesetzliche Revisionsstellen nach IUG	2005
Erteilung	1
Abänderung	–
Ablehnung	–
Entzug	–
Löschung	–

4.2 Bereich VVE

Versicherungsunternehmen	2005
Erteilung	5
Abänderung	34
Ablehnung	–
Entzug	1
Löschung	1

Vorsorgeeinrichtungen	2005
Erteilung	–
Abänderung	7
Ablehnung	–
Entzug	–
Löschung	1

Gesetzliche Revisionsstellen nach VersAG	2005
Erteilung	–
Abänderung	1
Ablehnung	1
Entzug	–
Löschung	–

4.3 Bereich AFI

Treuhänder	2005
Erteilung	34
Abänderung	5
Ablehnung	–
Entzug	–
Löschung	5
Prüfungszulassung	7
Prüfungsablehnung	1

Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften	2005
Erteilung	10
Abänderung	1
Ablehnung	1
Entzug	–
Löschung	6
Prüfungszulassung	5
Prüfungsablehnung	–

Rechtsanwälte	2005
Erteilung	26
Abänderung	22
Ablehnung	1
Entzug	–
Löschung	14
Prüfungszulassung	17
Prüfungsablehnung	–

Patentanwälte	2005
Erteilung	1
Abänderung	–
Ablehnung	–
Entzug	–
Löschung	–
Prüfungszulassung	1
Prüfungsablehnung	–

5. Kontrolle von Revisionsberichten 2005

	Prudenziell	Gemäss SPG
Banken	16	16
Investmentunternehmen (incl.)	105	2*
Versicherungsunternehmen	22	12**
Vorsorgeeinrichtungen	41	–
Andere Finanzintermediäre	–	321

* Es gibt lediglich zwei Investmentunternehmen, welche nicht unter die SPG-Ausnahmebestimmung fallen.

** Es sind lediglich die Lebensversicherer sorgfaltspflichtig.

6. Aufsichtsrechtliche Massnahmen/Sanktionen

	2005
Aufsichtsrechtliche Massnahmen/Sanktionen der FMA	7
Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft	4
Mitteilungen an die FIU	2
Total	13

7. Amtshilfegesuche

	2003	2004	2005
Eingegangene Gesuche ausländischer Behörden	17	30	12
Erledigte Gesuche	6	17	26
Übermittlung von Informationen (Anzahl betroffene Kunden)	28	41	13

8. Missbrauchsbekämpfung

Anzahl Missbrauchsfälle	2005
BIU	13
VVE allgemein	28
VVE als Beschwerdestelle	13
AFI	11
SIIA	4
Total	69

9. Beschwerdefälle

Bereich	abgeschlossen	pendent (31. Dezember 2005)
BIU		
– FMA-Beschwerdekommision	–	7
– VGH	–	–
– StGH	–	2
AFI		
– FMA-Beschwerdekommision	1	1
– VGH	1	3
– StGH	1	–
Total	3	13

B) Aussenbeziehungen

Teilnahme an internationalen Meetings und Assessments	2005
BIU	13
VVE	33
AFI	6
SIIA	5
Total	57

ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

A	Österreich / österreichische Nationalität
a. o.	ausserordentlich
aBPVG	altes BPVG
aBPVV	alte BPVV
Abs.	Absatz
AFDL	Amt für Finanzdienstleistungen
AFI	Andere Finanzintermediäre
AG	Aktiengesellschaft
AHV/IV	Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
aSPV	alte SPV
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
BankG	Gesetz über die Banken und Finanzgesellschaften
BankV	Bankenverordnung
BEHG	schweizerisches Bundesgesetz über Börsen und Effektenhändler
BIS	Bank of International Settlement
BIU	Banken und Investmentunternehmen
BörseG	Börsegesetz
BPV	Betriebliche Personalvorsorge
BPVG	Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
BPVV	Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CH	Schweiz/schweizerische Nationalität
CHF	Schweizer Franken
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pension Supervisors
CESR	Committee of European Securities Regulators
CEO	Chief Executive Officer
CSSF	Commission de surveillance du secteur financier (Luxemburg)
DACHL	4-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden
d. h.	das heisst
dipl.	diplomiert
Dipl.-Jur.	Diplom-Jurist

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Dr.	Doktor
Dr. iur.	Doktor der Rechtswissenschaften
Dr. oec.	Doktor der Wirtschaftswissenschaften
dt.	deutsch
EBC	European Banking Committee
EBK	Eidgenössische Bankenkommission (Schweiz)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	European Free Trade Association (dt. Europäische Freihandelsvereinigung)
EG	Europäische Gemeinschaft
eidg.	eidgenössisch
EIOPC	European Insurance and Occupational Pensions Committee
ESC	European Securities Committee
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	EWR-Abkommen
FATF	Financial Action Task Force
ff.	folgende
FI	Finanzinspektionen
FiRE	Financial Reporting
FIU	Financial Intelligence Unit
FL	Fürstentum Liechtenstein
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FMAG	Gesetz über die Finanzmarktaufsicht
FMA-GebV	FMA-Gebührenverordnung
FSA	Financial Services Authority (England/UK)
GBOERA	Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt
GL	Geschäftsleitung
i. V. m.	in Verbindung mit
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
IAS	International Accounting Standards
ICQM	Institute for Compliance and Quality Management
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IUG	Gesetz über Investmentunternehmen
IUV	Verordnung über Investmentunternehmen

IWF	Internationaler Währungsfonds
LAFV	Liechtensteinischer Anlagfondsverband
LBV	Liechtensteinischer Bankenverband
LIFT	Liechtenstein Investment Fund Think-Tank
LLV	Liechtensteinische Landesverwaltung
LVG	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
Mio.	Millionen
MoU	Memorandum of Understanding
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen
OSC	Offshore Financial Services Centres
PAG	Gesetz über die Patentanwälte
PC-R-EV	Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PIN	Personal Identification Number
PTR	Portfolio Turnover Rate
RAG	Gesetz über die Rechtsanwälte
RAS	Risk Assessment System
RL	Richtlinie
SEWR	Stabsstelle EWR
SFA	Swiss Funds Association
SIIA	Stabsstelle für Integrative und Internationale Aufgaben
SNB	Schweizerische Nationalbank
sog.	so genannt
SPG	Gesetz über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften
SPV	Verordnung zum Sorgfaltspflichtgesetz
SSP	Stabsstelle für Sorgfaltspflichten
StGH	Staatsgerichtshof
Stv.	Stellvertreter
TAN	Transaktionsnummer
TER	Total Expense Ratio
TrHG	Gesetz über die Treuhänder
Trust reg.	Trust registered
u. a.	unter anderem
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities
UK	United Kingdom
UN	United Nations

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

UNO	United Nations Organisation
USA	United States of America (dt. Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
VBI	Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz
VersAG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
VersAV	Verordnung zum Gesetze betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VVE	Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen
VVG	Gesetz über die Vermögensverwaltung
VVO	Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung
WGFS	Working Group on Financial Services
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPRG	Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
WTO	World Trade Organization
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Impressum

Herausgeber und Redaktion
FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Heiligkreuz 8, Postfach 684
LI-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 236 73 73, Fax +423 236 73 74
info@fma-li.li, www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung
Leone Ming Est., Schaan

Fotos
Close-up AG, Triesen

Druck
Lampert Druckzentrum, Vaduz

Der Jahresbericht ist in deutscher und
englischer Sprache erhältlich.

